

PROTOKOLL

5. Sitzung des 55. Studierendenparlaments am 29.03.2023

Erstellt am: 03.04.2023
Geändert am: 20.04.2023
Beschlossen am: 20.04.2023
Bekanntgabe am: 26.04.2023

Inhalt:

Anwesenheitsliste	3
Verzeichnis der Anlagen	4
TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	5
TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung	5
TOP 3. Festlegung der Tagesordnung	5
TOP 4. Bericht des SP-Sprechers und Ansagen	5
TOP 5. Bericht des AStA und Anfragen	6
TOP 6. Weitere Berichte	8
TOP 7. Zweite Lesung zur Satzung der Studierendenschaft	8
TOP 8. Dritte Lesung Neufassung der Satzung der Studierendenschaft	11
TOP 9. Neufassung der Fachschaftenordnung der Studierendenschaft	12
TOP 9a. Antrag „Plakatieren Regulieren“	12
TOP 10. Verschiedenes	13

Anwesenheitsliste

Parlamentarier	Liste	Anwesend	Stellvertretung/Bemerkung
Vennwald, Elias	GEWI	ja	
Kunova, Anita	GL	nein	vertreten durch Demirci, Abdurrahman bis 20.21 Uhr
Böcker, Feo	GRAS	nein	vertreten durch Ludyga, Sarah
Rehberg, Sofie Marie	GRAS	nein	vertreten durch Gravendyk, Maximilian
Wegener, Robin	GRAS	ja	
Abas, Taban	IL	nein	
Binek, Hilal-Nur	IL	nein	
Demir, Hanife	IL	nein	
Fietzek, Noah	IL	ja	
Kantor, Nikita	IL	ja	ab 18.11 Uhr
Yavuz, Emre	IL	nein	
Yavuz, Eren Ertunc	IL	ja	
Queissner, Andreas	Jusos	ja	ab 18.28 Uhr
Spanagel, Lara Thea	Jusos	ja	
Sciborski, Daniel	LHG	nein	vertreten durch Geppert, Niklas
Brinkmeyer, Maria	LiLi	nein	vertreten durch Suttrup, Finn bis 20.22 Uhr
Linsel, Nick	LiLi	nein	vertreten durch Lahsberg, Kai
Wystub, Edyta	LiLi	nein	
Agethen, Ron	NAWI	ja	
Cremer, Tim	NAWI	ja	bis 20.34 Uhr
Demirci, Talha	NAWI	nein	vertreten durch Beckschulte, Tobias
Gallert, Marc	NAWI	ja	
Herden, Alexander	NAWI	ja	
Hoffstiepel, Paul	NAWI	ja	
Krüger, Philipp Nico	NAWI	ja	ab 18.21 Uhr
Küçük, Ali Sait	NAWI	nein	vertreten durch Barz, Sascha
Lamme, Rahel	NAWI	nein	vertreten durch Reibert, Sven
Reichert, Katrin	NAWI	ja	
Schleg, Philipp	NAWI	ja	
Tilbürger, Elisabeth	NAWI	ja	
van der Linden, Inja	NAWI	ja	ab 18.32 Uhr
Walkowiak, Patrick	NAWI	ja	
Käppel, Felix Christof	RCDS	ja	
Schymek, Fynn Henryk	RCDS	ja	
Schwarz, Kara Luisa	REWI	ja	

Name	Funktion	Bemerkung
Meinert, Hendrik	Wahlleiter	

Verzeichnis der Anlagen

Index	Anlage	Hinweis
#1.	Einladung zur 5. Sitzung des SP	
#2.	Gesprächsnotiz über das Gespräch mit der Prorektorin für Lehre (Frau Prof. Dr. Freitag)	zu TOP 4
#3.	Anfrage an das Referat für Service und Öffentlichkeitsarbeit	zu TOP 5
#4.	Anfrage an das Referat für politische Bildung	zu TOP 5
#5.	Anfrage an das Referat für Mobilität, Ökologie und Infrastruktur	zu TOP 5
#6.	Anfrage an das Referat für Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik	zu TOP 5
#7.	Anfrage an das Referat für Sicherheit, Sport und Gesundheit	zu TOP 5
#8.	Anfrage an das Referat für E-Sport	zu TOP 5
#9.	Anfrage an das Referat für Kultur und Internationalismus	zu TOP 5
#10.	Anfrage an das Referat für Logistik	zu TOP 5
#11.	Antrag auf Neufassung der Satzung	zu TOP 7
#12.	Stellungnahme des Satzungsausschusses zum Antrag auf Neufassung der Satzung	zu TOP 7
#13.	Antrag auf Neufassung der Satzung in geänderter Fassung vom 21.03.2023	zu TOP 7
#14.	Änderungsantrag zu § 12 der Neufassung der Satzung	zu TOP 7
#15.	Änderungsantrag zur zweiten Lesung der Neufassung der Satzung in Fassung vom 29.03.2023	zu TOP 7
#16.	Lesefassung der Neufassung der Satzung auf Basis der Änderungsanträge mit Stand vom 29.03.2023	zu TOP 7
#17.	Lesefassung der Neufassung der Satzung in der Fassung nach der Einzelberatung	zu TOP 8
#18.	Antrag auf Neufassung der Fachschaftenordnung	zu TOP 9
#19.	Stellungnahme des Satzungsausschusses zum Antrag auf Neufassung der Fachschaftenordnung	zu TOP 9
#20.	Antrag „Plakatieren Regulieren“ vom 22.03.2023	zu TOP 9a

TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) eröffnet die Sitzung um 18.10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des SP fest.

5 TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das vorläufige Protokoll der 4. Sitzung des SP zur Abstimmung. Es liegen keine Änderungswünsche vor. Das Protokoll wird bei folgendem Ergebnis genehmigt:

24 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 2 Stimmen ENTHALTUNG
--

10 TOP 3. Festlegung der Tagesordnung

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt die vorläufige Tagesordnung vor. Er weist auf einen Dringlichkeitsantrag mit dem Titel „Plakatieren regulieren“ hin, der von Tim Cremer (NAWI) gemäß § 10 GO-SP gestellt wurde. Gemäß § 10 Abs. 2 GO-SP stellt der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) die Behandlung des Dringlichkeitsantrages zur Abstimmung.

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

26 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

Der vorläufigen Tagesordnung wird der TOP 9a „Plakatieren Regulieren“ hinzugefügt.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt die Tagesordnung in geänderter Fassung vor. In Abwesenheit von Gegenrede gilt die geänderte Tagesordnung gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 GO-SP als angenommen.

TOP 4. Bericht des SP-Sprechers und Ansagen

Zunächst informiert der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) die anwesenden Parlamentarier über die Annahme des Antrages auf Bestellung von Kassenprüfern im Umlaufverfahren vor der derzeitigen Sitzung.

Weiterhin informiert die anwesenden Parlamentarier über die Niederlegung des Mandats durch Dea Xhelili und das damit verbundene Nachrücken von Nikita Kantor als ordentliches Mitglied des SP.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) berichtet über die auf Beschluss des SP gestellte Gesprächsanfrage an die Kanzlerin der RUB hinsichtlich der Reduzierung der Öffnungszeiten der Bibliotheken und Universitätsgebäude. Am Montag dem 27.03.2023 hätten der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) und er ein Gespräch mit der Prorektorin für Lehre, Frau Prof. Dr. Kornelia Freitag, sowie mit einem Angehörigen des Krisenstabs der RUB, Herrn Dr. Frank Wissing, gehabt. Nach einer kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse verweist er für nähere Informationen zu dem Gespräch auf die zuvor an die Angehörigen des SP versandte Gesprächsnotiz. Am Rande des Gespräches hätten der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) und er auch die von einigen Fachschaftsvertretern auf einer Sitzung der FSVK kürzlich verstärkt durchgesetzten Veranstaltungsregeln, in Bezug auf die Zeit der Veranstaltungsdurchführung und den Konsum von Alkohol, angesprochen. Wenige Stunden vor der

40 Sitzung sei den beiden Sprechern nun eine E-Mail von Herr Dr. Wissing zugegangen, in der erläutert werde, die beiden erwähnten Regelungen seien zwar schon seit Jahrzehnten auf dem Campus der RUB gültig, würden allerdings erst seit kurzer Zeit konsequent durchgesetzt. Diesbezüglich sei den Sprechern auch ein persönliches Gespräch mit dem Leiter des Dezernates 5.I, Herrn Dr. Robert Grosche, angeboten worden, welches sie schnellstmöglich wahrnehmen wollten.

45 Im Vorfeld der für die derzeitige Sitzung angesetzten zweiten und dritten Lesung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft hätten ein informelles Treffen und eine Sitzung des Satzungsausschusses stattgefunden, auf denen der Gesprächsbedarf aber eher gering gewesen sei.

Schließlich erklärt der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI), die Implementierung der bereits angekündigten Datenbank auf der Webseite des SP befinde sich nach dem grundlegenden Aufbau der neuen Webseite ebenfalls in Arbeit.

50 Der stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) ergänzt, es werde ebenfalls noch an einer weiteren Verbesserung der Antragsfunktionalität auf der Webseite des SP gearbeitet. Zudem sei das SP in den Sozialen Netzwerken neben Facebook und Instagram nun auch bei Twitter vertreten. Er stünde zudem in Kontakt mit dem Social-Media-Team der RUB um ggf. über eine Reichweitenverstärkung von Informationen über die Hochschulpolitik zu reden.

55 Die von Sarah Ludyga (GRAS) aufgeworfene Frage, ob es den Ausschussvorsitzenden künftig möglich sei, analog zum Sitzungskalender des SP ebenfalls einen Ausschusskalender hochzuladen, will der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) an die Vorsitzenden der Ausschüsse weiterleiten.

60 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) beantragt zur Geschäftsordnung die Erteilung des Rederechts gemäß § 17 Abs. 4 lit. k GO-SP für alle anwesenden Gäste. In Abwesenheit von Gegenrede gilt der Antrag gemäß § 17 Abs. 2 GO-SP als angenommen.

TOP 5. Bericht des AStA und Anfragen

65 Eren Yavuz (IL) erklärt, die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, IL) sei erkrankt und könne aus diesem Grund nicht der aktuellen Sitzung beiwohnen. In ihrer Abwesenheit berichtet er über die bisherige Arbeit des AStA.

Zunächst habe ein Treffen der Festangestellten verschiedener Studierendenschaften stattgefunden, auf dem ein reger Informationsaustausch stattgefunden habe. Das Packen der Beutel für die neuen Erstsemester sei bereits geplant worden und solle am Donnerstag und Freitag, dem 30.03.2023 bzw. 31.03.2023 stattfinden.

70 Eren Yavuz (IL) weist auf das vom AStA veranstaltete Interkulturelle Abendessen am 06.04.2023 hin, für welches schon zum aktuellen Zeitpunkt keine Karten mehr verfügbar seien.

Das Referat für Politische Bildung habe bereits die Aktivitäten des kommenden Semesters geplant und organisiere derzeit eine Veranstaltung am mit dem Titel „A Day in History: Halabdscha, Der Giftgasangriff auf die Kurden“, die am 26.04.2023 stattfinden solle.

75 Für die kommende Woche plane der AStA tägliche Infostände und am 11.04.2023 fände ein weiteres Schachtreffen im Kulturcafé statt.

Zudem, so Eren Yavuz (IL), hätte der neue AStA bereits seine erste Sitzung abgehalten und auf einer Klausurtagung die bestehenden Räumlichkeiten gereinigt, sich in ihnen eingerichtet und Termine für Sitzungen und Veranstaltungen eruiert.

80 Dabei habe auch schon eine Einarbeitung der Angehörigen des neuen AStA in ihre jeweiligen Ämter stattgefunden.

Zusätzlich hätten zuvor in der Woche bereits Gespräche mit Vertretern des VRR sowie mit anderen AStAs im Geltungsbereich des VRR stattgefunden, in denen unter anderem über die Entwicklungen im Umgang mit dem kommenden sog. „49€-Ticket“ gesprochen worden sei.

85 Hendrik Meinert (NAWI) fragt, ob dem AStA bekannt sei, dass Hausmeister der Universitätsverwaltung kürzlich Plakate von Säulen des AStA entfernt hätten. Dies wird vom Finanzreferenten des AStA (Ron Agethen, NAWI) bejaht.

90 Niklas Geppert (LHG) erkundigt sich nach den Ergebnissen der von Eren Yavuz (IL) erwähnten Gespräche mit dem VRR. Elias Vennevald (GEWI) erklärt, bislang sei von Vertretern der Bogestra ab dem 01.05.2023 zunächst eine einfache Upgrade-Möglichkeit vom bestehenden Studententicket auf das dann verfügbare sog. „49€-Ticket“ in Aussicht gestellt worden. Zu einem späteren Zeitpunkt werde dann auch eine Preisreduzierung des NRW-weiten Studententickets angestrebt.

95 Robin Wegener (GRAS) weist auf aktuelle Verlautbarungen des Landesverkehrsministeriums hin, welche verschiedene Möglichkeiten eines Ticket-„Upgrades“ ins Spiel brächten und fragt die Vertreter des AStA, in welcher Form diese sich derzeit in Kampagnen des sog. „Landes-Asten-Treffen“ einbrächten, welches vor kurzem ein bundesweit gültiges Studententicket zum Preis von 129€ im Semester gefordert hätte.

Der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NAWI) erklärt, in den Gesprächen sei bisher dieses Ticketmodell auch das Ziel des AStA gewesen.

100 Auf Nachfrage von Felix Käppel (RCDS) bestätigt Elias Vennewald (GEWI), das zuvor angesprochene „Upgrade“ des bestehenden Tickets auf das bundesweit gültige sog. „49€-Ticket“ werde freiwillig sein.

105 Der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NAWI) fügt hinsichtlich des Semestertickets hinzu, er wolle sich – auf Basis derzeitiger Informationen über die nötige Vorbereitungszeit für die Bereitstellung entsprechender Angebote – gegenüber dem VRR schon für eine zeitnahe Umsetzung eines vergünstigten Semestertickets möglichst bis zum 01.10.2023 einsetzen.

Robin Wegener (GRAS) merkt hinsichtlich der Plakate an den AStA-Säulen an, er habe den Eindruck, dass in den letzten Tagen explizit nur diejenigen Plakate entfernt worden seien, die Unmut gegenüber einigen Maßnahmen der Universitätsverwaltung bekundet hätten. Gleichzeitig will er wissen, ob der AStA in diesem Jahr die Erarbeitung eines Nachhaltigkeitsberichtes plane.

110 Eren Yavuz (IL) erklärt, ein solcher Bericht sei geplant aber es stünde derzeit noch kein genauer Zeitplan fest.

115 Maximilian Gravendyk (GRAS) weist darauf hin, auf der Internetseite des AStA befände sich eine Grafik über die Entwicklung des Sozialbeitrages, welche allerdings als letztes Datum den Beitrag des Jahres 2020 aufweise und erkundigt sich, ob eine zeitnahe Aktualisierung dieser Darstellung geplant sei. Dies bejaht der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NAWI).

Robin Wegener (GRAS) fragt die Vertreter des AStA, ob der derzeitige AStA über einen Koalitionsvertrag verfüge bzw. ob eine Veröffentlichung des Vertrages geplant sei.

Eren Yavuz (IL) erklärt, ein Koalitionsvertrag sei derzeit nicht online bereitgestellt.

120 Robin Wegener (GRAS) moniert, Eren Yavuz (IL) habe die von ihm gestellte Frage nicht beantwortet, woraufhin der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) auf die Auskunftspflicht der Angehörigen des AStA gegenüber dem SP gemäß § 17 der Satzung hinweist, solange es sich um eine Anfrage zu den Angelegenheiten des AStA handele.

125 Auf erneute Nachfrage erklärt Eren Yavuz (IL) es gebe einen Koalitionsvertrag des AStA, welcher laut dem Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NAWI) auch in naher Zukunft verfügbar gemacht werden sollte, was bis zum Zeitpunkt der Sitzung allerdings noch nicht möglich gewesen sei.

Niklas Geppert (LHG) drückt sein Erstaunen über das Verhalten der Vertreter des AStA aus und fragt nach den Gründen, die eine Veröffentlichung des Koalitionsvertrages bislang verhindert hätten, woraufhin Eren Yavuz (IL) erklärt, die genauen Gründe nicht nennen zu können.

130 Maximilian Gravendyk (GRAS) stellt mehrere Anfragen an das Referat für Service und Öffentlichkeitsarbeit des AStA. Elisabeth Tilbürger (NAWI) gibt an, sie könne diese Fragen spontan nicht beantworten aber sagt zu, die Antworten nachzureichen, sofern ihr die Fragen nach der Sitzung schriftlich zugänglich gemacht werden.

135 Daraufhin verliert Maximilian Gravendyk (GRAS) mehrere Fragen an verschiedene Referate des AStA und erklärt, diese zur Beantwortung im Nachgang der Sitzung den jeweiligen Ansprechpartnern in Textform zukommen lassen zu wollen.

TOP 6. Weitere Berichte

Zu diesem TOP hat Felix Käppel (RCDS) einen Bericht durch Inja van der Linden (NAWI) und ihn selbst in Bezug auf den AKAFÖ-Verwaltungsrat angekündigt.

140 Er bedankt sich zunächst bei den anwesenden Parlamentariern für seine Wahl auf der vorherigen Sitzung und stellt einige Eckpunkte für die zukünftige Arbeitsweise der studentischen Vertreter der RUB im AKAFÖ-Verwaltungsrat dar, welcher ab dem 01.04.2023 offiziell in neuer Besetzung bestehe und derzeit planmäßig am 06.06.2023 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten wolle.

145 Als erstes Ziel nennt er eine verbesserte Kommunikation mit der Studierendenschaft durch regelmäßige Berichte im SP. Dabei solle auch geklärt werden, welche Informationen dem SP – ggf. auch in nichtöffentlicher Sitzung – mitgeteilt werden dürften um größtmögliche Transparenz über die Vorgänge im Verwaltungsrat zu schaffen.

150 Weiterhin hätten Inja van der Linden (NAWI) und er bereits Kontakt zu den anderen studentischen Vertretern im neuen Verwaltungsrat aufgenommen um noch vor der konstituierenden Sitzung über gemeinsame Interessen und Probleme der Studierendenschaften im Zuständigkeitsbereich des AKAFÖ sprechen. Als eines der primären Ziele gibt Felix Käppel (RCDS) die Senkung des AKAFÖ-Beitrages aus, was ggf. auch mit einer Anpassung des bestehenden Angebotes unter Berücksichtigung der aktuellen Prioritäten vieler Studenten einhergehen könne.

155 Er betont weiterhin, dass sich Inja van der Linden (NAWI) und er derzeit noch in einer Einarbeitungsphase befinden und sich zunächst mit den Details des Geschäftsbetriebes des AKAFÖ vertraut machen müssen. Gleichzeitig ruft Felix Käppel (RCDS) dazu auf, Inja van der Linden (NAWI) und ihm gerne Input von studentischer Seite über die aktuellen Anliegen in Bezug auf das AKAFÖ zu geben. Dafür sei vor kurzem die E-Mail-Adresse akafoe@stupa-bochum.de eingerichtet worden, welche Nachrichten an beide Vertreter weiterleite.

160 Inja van der Linden (NAWI) bedankt sich ebenfalls bei den anwesenden Parlamentariern für ihre Wahl auf der vorherigen Sitzung und das damit entgegengebrachte Vertrauen. Inhaltlich schließt sie sich den vorherigen Ausführungen von Felix Käppel (RCDS) an und bekundet ihre Entschlossenheit, künftig eine effektive Vertretung studentischer Interessen gegenüber dem AKAFÖ zu gewährleisten.

TOP 7. Zweite Lesung zur Satzung der Studierendenschaft

165 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) verweist auf die zuvor versandten Änderungsanträge in Bezug auf den Antrag zur Neufassung der Satzung auf der vorherigen Sitzung des SP. Er übernimmt die Änderungsanträge und präsentiert den Parlamentariern eine Lesefassung der Satzungsneufassung, welche die übernommenen Änderungsanträge enthält.

170 Er erklärt zusammenfassend die Änderungen der beantragten Neufassung der Satzung und stellt insbesondere die Änderungen seit der ersten Lesung auf der vorherigen Sitzung heraus.

Zunächst beschließt das Parlament auf Antrag des Sprechers des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI), die Bestimmung zur „abschnittsweisen“ Beratung des Antrags gemäß § 23 Abs. 5 lit. a GO-SP in der Weise umzusetzen, dass der Satzungsentwurf kapitelweise beraten wird. Der Beschluss wird bei folgendem Ergebnis gefasst:

175 **30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG**

Daraufhin fährt der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) damit fort, die Änderungen im Antrag auf Neufassung der Satzung kapitelweise zu präsentieren.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel I der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen.

180 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel I der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel I wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel II der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen.

185 Insbesondere geht er auf einen Änderungsantrag von Vertretern der Liste GRAS ein, welcher bei Wahlen der Angehörigen des AStA gemäß § 12 des Entwurfes explizit die Durchführung einer Aussprache bzw. Befragung der Kandidaten vorsieht. Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) erklärt, er könne den Wunsch nach einer Aussprache vor der Wahl wichtiger Ämter nachvollziehen und habe daher in der letzten Version seines Änderungsantrages bereits die vorherige Formulierung in § 12 Abs. 3 des Entwurfes gestrichen, nach der die Wahlen zu den Angehörigen des AStA „ohne Aussprache“ stattfänden, da dies einen Rückgriff auf das normale Recht der Aussprachen vor Wahlen erlaube und somit auch die Möglichkeit bestehe, einem Missbrauch durch ungewöhnlich lange Befragungen vorzubeugen.

Die Sitzung wird für 20 Minuten zur Beratung der Listen untereinander unterbrochen.

195 Die Sitzung wird um 20.00 Uhr fortgesetzt und der Stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) präsentiert einen Formulierungsvorschlag für einen zuvor vereinbarten Kompromiss zwischen Befürwortern und Gegnern des Änderungsantrages der Vertreter der GRAS. Er schlägt vor, in § 12 des Satzungsentwurfes einen neuen Abs. 8 mit dem nachfolgenden Wortlaut einzufügen:

200 | Sofern die Wahlordnung oder die GO-SP im Rahmen einer Wahl eine Personalbefragung vorsieht, wird diese vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Befragung einer einzelnen Person maximal 20 Minuten dauern darf und die Befragungen der zur Wahl stehenden Personen in Gänze nicht länger als eine Zeitstunde dauern darf. Bei der Wahl des
205 AStA gemäß Abs. 3 findet die Bestimmung des Abs. 8 S. 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Befragungen der Kandidatinnen für das Amt der Vorsitzenden, der Finanzreferentin und der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden in Gänze nicht länger als zwei Zeitstunden dauern darf.

210 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) übernimmt den Formulierungsvorschlag in seinen Antrag und stellt somit das Kapitel II der beantragten Neufassung der Satzung inklusive des § 12 Abs. 8 in der oben genannten Fassung zur Abstimmung.

Das Kapitel II wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

29 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

215 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel III der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen. Zu diesem Kapitel gibt es keine Wortmeldungen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel III der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel III wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

220 **30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG**

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel IV der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen. Zu diesem Kapitel gibt es keine Wortmeldungen.

225 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel IV der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel IV wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel V der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen. Zu diesem Kapitel gibt es keine Wortmeldungen.

230 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel V der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel V wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

235 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VI der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen. Zu diesem Kapitel gibt es keine Wortmeldungen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VI der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel VI wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

240 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VII der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen. Dazu präsentiert er die folgende Änderung:

In § 39 Abs. 3 S. 1:

ersetze „der Wahlliste in das SP“ *durch* „in den SHK-Rat“

245 Diese in Textform den Parlamentariern präsentierte Änderung übernimmt der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) in seinen Antrag auf Neufassung der Satzung.

Zu diesem Kapitel gibt es keine Wortmeldungen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VII der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel VII wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

250 **30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG**

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VIII der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen. Zu diesem Kapitel gibt es keine Wortmeldungen.

255 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel VIII der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel VIII wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel IX der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen. Zu diesem Kapitel gibt es keine Wortmeldungen.

260 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel IX der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel IX wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

265 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel X der beantragten Neufassung der Satzung vor und präsentiert die übernommenen Änderungen. Zu diesem Kapitel gibt es keine Wortmeldungen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Kapitel X der Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Das Kapitel X wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

TOP 8. Dritte Lesung Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

270 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt die beantragte Neufassung der Satzung auf dem Stand nach der Einzeldebatte vor und präsentiert diese den Parlamentariern in Form einer aktualisierten Lesefassung.

275 Maximilian Gravendyk (GRAS) stellt die Frage, wie lange es im Falle einer Verabschiedung des Antrages durch das SP erwartungsgemäß dauern werde, bis die Satzung in Kraft trete.

280 Der Stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) erklärt, grundsätzlich sei nach der Beschlussfassung durch das SP eine Genehmigung des Rektorats und eine anschließende Amtliche Bekanntmachung notwendig. Er rechne damit, dass die Prüfung einer heute beschlossenen Satzungsneufassung weniger Zeit in Anspruch nehmen werde als üblich, da der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) und er bereits, seit mehreren Wochen im Vorfeld der gegenwärtigen Sitzung mit Vertretern des Justizariates in Kontakt gestanden hätten und die heute vorgestellten Änderungen überwiegend bereits in Absprache mit dem Justizariat an dem Antrag vorgenommen worden wären. Die Zeit, welche üblicherweise für die Amtliche Bekanntmachung einer neuen Ordnung gebraucht werde, sei in der Vergangenheit unterschiedlich lange gewesen.

285 Der Stellvertretende Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) bekräftigt aber, im Falle der Satzung würden der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) und er jedenfalls auf die besondere Dringlichkeit der Bekanntmachung hinweisen.

In Abwesenheit von weiteren Wortmeldungen wird die Debatte gemäß § 23 Abs. 6 lit. d GO-SP geschlossen.

290 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt die beantragte Neufassung der Satzung auf dem Stand nach der Einzeldebatte zur Abstimmung. Die Neufassung der Satzung wird bei folgendem Ergebnis mit der nach § 44 der Satzung a.F. erforderlichen Mehrheit beschlossen:

30 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

TOP 9. Neufassung der Fachschaftenordnung der Studierendenschaft

295 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) präsentiert die Neufassung der Fachschaftenordnung und die in dem Antrag enthaltenen Änderungen. Er erklärt, er habe insgesamt die vom Satzungsausschuss gewünschten Änderungen vorbehaltlich einiger redaktioneller Änderungen übernommen. Er präsentiert auch das Votum des Satzungsausschusses.

300 In Abwesenheit von Wortmeldungen stellt der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) den Antrag zur Abstimmung. Die Neufassung der Fachschaftenordnung der Studierendenschaft wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

28 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

TOP 9a. Antrag „Plakatieren Regulieren“

305 Tim Cremer (NAWI) stellt den Antrag von ihm gestellten Antrag mit dem Titel „Plakatieren Regulieren“ vor. Er erläutert die Hintergründe des Antrages. Die Wildplakatierung an den Flächen der Universität sei seit langer Zeit ein bekanntes Problem, welches nun mithilfe von Anreizen und Sanktionen angegangen werden solle. Dabei stelle das übermäßige Wildplakatieren nicht nur ein Problem für die Umwelt durch den übermäßigen Verbrauch von Papier, sondern stelle auch die Fachschaften und kleine studententischen Gruppen vor das Problem einer direkten Konkurrenz mit größeren kommerziellen Veranstaltern.

310 Felix Käppel (RCDS) fragt zum besseren Verständnis danach, was genau durch die im Antrag erwähnte „Bewerbungsrichtlinie“ beworben werden solle. Philip Nico Krüger (NAWI) klärt auf, Ziel sei grundsätzlich in Absprache mit der UV gemeinsame Regeln zur Bewerbung von Veranstaltungen zu treffen, die dann gegenüber studentischen Akteuren und kommerziellen Anbietern gleichsam durchgesetzt werden könnten. Tim Cremer (NAWI) fügt hinzu, es solle auf diese Weise eine Chancengleichheit zwischen kleinen und großen Projekten hergestellt werden.

Hendrik Meinert (NAWI) sagt, er glaube zu wissen, dass Sanktionsmöglichkeiten bei Wildplakatieren wie sie der Antrag fordere bereit bestünden.

320 Robin Wegener (GRAS) erklärt weiterhin in Bezug auf den Antrag, die erwähnten „Anreize“ sollten vor allem zur Nutzung der neuen App des AStA durch Veranstalter als Alternative zu großflächigem Plakatieren geschaffen werden. Dabei solle der Antrag vor allem ein Verhandlungsmandat gegenüber der UV schaffen.

325 Andreas Queissner (JuSo-HSG) lobt den Antrag und hebt zudem die Last hervor, die die permanente Wildplakatierung für die Hausmeister an der Universität bedeute.

330 Felix Käppel (RCDS) erklärt, er teile die dem Antrag zugrundeliegenden Einschätzungen hinsichtlich des Problems der Wildplakatierung. Allerdings stellt er fest, in dem vorliegenden Antrag würden unterschiedliche Anliegen miteinander vermengt. Die geforderten „Sanktionen“ stünden der UV in Form von möglichen Abmahnungen bereits zur Verfügung. Insofern die UV von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch mache, liege der Grund wohl in dem damit verbundenen Aufwand sowie den Kosten. Gleichzeitig weist er darauf hin, die Wildplakatierung finde zumeist an Flächen auf dem Campus statt,

welche ohnehin nicht legal plakatiert werden dürften, sodass eine Eindämmung der Wildplakatierung nicht zu einer Erschließung zusätzlicher Plakatflächen für FSRe oder kleine studentische Gruppen führe.

335 Robin Wegener (GRAS) stimmt Felix Käppel (RCDS) dahingehend zu, dass in dem Antrag unterschiedliche Anliegen gleichzeitig verfolgt würden, betont aber, dass dies aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen diesen Anliegen im vorliegenden Fall sinnvoll sei.

340 Katrin Reichert (NAWI) fügt hinzu, insofern bereits bestehende Sanktionsmöglichkeiten bestünden, müsse jedenfalls von der UV transparenter auf diese hingewiesen werden, da die Möglichkeit von Abmahnungen auf den Seiten der UV nicht klar im Zusammenhang mit der grassierenden Wildplakatierung kommuniziert würde.

Tim Cremer (NAWI) erklärt abschließend, er habe im Vorfeld der Sitzung bereits mit zahlreichen Hausmeistern der RUB geredet, welche sich einmütig für ein studentisches Engagement zur Zurückdrängung der Wildplakatierung ausgesprochen hätten.

345 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den Antrag zur Abstimmung. Er wird bei folgender Mehrheit verabschiedet:

26 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

TOP 10. Verschiedenes

Tim Cremer (NAWI) bittet erneut darum, auf die Umfragen zur Festsetzung von Ausschussterminen zeitnah zu antworten.

350 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) schließt die Sitzung um 20.45 Uhr.

Für das Protokoll

Felix C. Käppel

stellv. Sprecher des
Studierendenparlaments

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder des
55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Studierendenparlaments**
Gebäude SH 0/17
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
Telefon +49 152 22593996
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

22. März 2023

Einladung zur 5. Sitzung des 55. Studierendenparlaments

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments, liebe interessierte Öffentlichkeit,

hiermit lade ich euch herzlich ein zur

5. Sitzung des 55. Studierendenparlaments
am Mittwoch, dem **29. März** um **18:00 Uhr**.

Der Sitzung soll in Präsenz in einem Hörsaal stattfinden. Der Raum wird noch bekanntgegeben.

Die vorläufige Tagesordnung der Sitzung lautet:

- TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung
- TOP 3: Festlegung der Tagesordnung
- TOP 4: Bericht des SP-Sprechers und Anfragen
- TOP 5: Bericht des AStA und Anfragen
- TOP 6: Weitere Berichte
- TOP 7: Zweite Lesung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft
- TOP 8: Dritte Lesung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft
- TOP 9: Neufassung der Fachschaftenordnung der Studierendenschaft
- TOP 10: Verschiedenes

Als Anlagen zu dieser Einladung versende ich

- [TOP 2] das vorläufige Protokoll der 4. Sitzung des 55. Studierendenparlaments;
- [TOP 7] den Antrag auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft von Patrick Walkowiak (NAWI) in der Fassung der Ersten Lesung vom 23.02.2023;
den Antrag auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft von Patrick Walkowiak (NAWI) in geänderter Fassung vom 21.03.2023.
die Stellungnahme des Satzungsausschusses zum Antrag auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft;
- [TOP 9] den Antrag auf Neufassung der Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft von Patrick Walkowiak (NAWI), einschl. des Entwurfs der Neufassung der Fachschaftenordnung;
die Stellungnahme des Satzungsausschusses zum Entwurf der Neufassung;

Bemerkungen:

- [TOP 2] Für die nichtöffentliche Fassung wird auf die Mail vom 03.03.2023 verwiesen.
- [TOP 6] Weitere Berichte sind entsprechend § 15 Abs. 4 GO vor der Sitzung in Textform anzukündigen.

Alle Anlagen sind auch im Moodle-Kurs des Studierendenparlaments einsehbar.

[\[https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=46932\]](https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=46932)

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

Gesprächsnotiz

Teilnehmer	
	Dr. Wissing, Frank (Abteilungsleiter Dez.I – Abt. 1 – Lehre, Info- & Qualitätsmanagement)
	Käppel, Felix (Stv. Sprecher des 55. StuPa)
	Prof. Dr. Freitag, Kornelia (Prorektorin für Lehre und Studium)
Gespräch zwischen:	Walkowiak, Patrick (Sprecher des 55. StuPa)

Zeitpunkt	
Datum/Uhrzeit:	2023-03-27, 14.00 Uhr
Dauer ca./Endzeitpunkt	1 h /

Ergebnisse	
Folgeaufgaben:	
Erhaltene Zusagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. K. Freitag will sich gegenüber Krisenstab und Rektorat für weitere Entlastungen der Lehre von Energiesparmaßnahmen einsetzen • Prof. Dr. K. Freitag will sich nach den Hintergründen der Einschränkungen bei Veranstaltungen erkundigen (Verbot von Alkoholkonsum und eingeschränkte Veranstaltungszeiten)
Gesendete Dokumente:	
Erhaltene Dokumente:	

Inhalt
<p>Betreff/Thema: Gespräch bzgl. Energiesparmaßnahmen / Auswirkung auf Studenten</p>
<p>P. Walkowiak:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drückt Unzufriedenheit der Studenten mit den Maßnahmen hinsichtlich Einschränkung der Öffnungszeiten der Bibliotheken aus • Fragt nach Effekt der Einschränkungen der Öffnungszeiten bzw. deren Wirksamkeit <p>Prof. Dr. K. Freitag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibt spezifische Situation der RUB im Kontext der Energiepreissteigerungen im Jahr 2022

Gesprächsnotiz – 2 –

- Kostensteigerung für RUB besonders krass aufgrund von Betrieb des eigenen Wärmekraftwerks; dadurch wurden Einkäufe am Spotmarkt notwendig
- Nach der Einschränkung der Lehre im Zuge der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung war grundlegende Aufrechterhaltung der Präsenzlehre Priorität

Dr. F. Wissing:

- Einsparungen durch Kürzung der Öffnungszeiten der UB um zwei Stunden belaufen sich pro Jahr auf ca. 100.000€
- Größter Verbrauchsfaktor ist nicht die Wärme zur Heizung der Räumlichkeiten, sondern die maschinelle Lüftung
 - Maschinelle Lüftung ist zwingend notwendig, um Nutzung der Gebäude überhaupt zu ermöglichen

F. Käppel:

- Frage nach Energieeinsparungen bei Gesamtbetrachtung (Reduzierung der Öffnungszeiten der UB bzw. Schließung der UB führt zu zusätzlichem Energieverbrauch der Studenten in Privaträumen)

Dr. F. Wissing:

- Auch bei Betrachtung des erhöhten Privatverbrauchs ist mit Einsparungen zu rechnen, da in Privaträumen üblicherweise keine maschinelle Lüftung betrieben wird

Prof. Dr. K. Freitag:

- Erzählt, dass im Krisenstab unterschiedliche Einschränkungen für unterschiedliche Bereiche des universitären Betriebes beschlossen wurden
- Sie selbst setzt sich stark zugunsten der Lehre ein, fordert hier möglichst geringe Einschränkungen
 - In anderen Bereichen (Forschung) wurden schon stark einschneidende Maßnahmen vorgenommen
- Betont, dass Einschränkungen keinesfalls leichtfertig beschlossen wurden und das auch zukünftig Öffnungszeiten der UB in den Klausurenphasen (Juni/Juli 2023) wiederhergestellt werden sollen

P. Walkowiak:

- Fragt nach Möglichkeiten eines alternativen Bibliotheksbetriebs (z.B. in anderen Gebäuden, verstärkte Ausleihe)

Dr. F. Wissing:

- Auch dazu wäre Belüftung des UB-Gebäudes beinahe uneingeschränkt nötig

F. Käppel:

- Betont den großen Stellenwert, den die UB-Benutzung für die Studenten hat
-

Gesprächsnotiz – 3 –

- Sowohl aus faktischen Gründen zur Ermöglichung von Klausurvorbereitung, als auch als symbolisches Entgegenkommen sollten die UB-Öffnungszeiten einen ungleich hohen Stellenwert bei der Reevaluation der Sparmaßnahmen haben

P. Walkowiak:

- Spricht Verbot von Alkoholkonsum und Einschränkung der Veranstaltungszeiten, welche von einigen FSREN berichtet wurde, an und fragt nach dessen Begründung bzw. Einordnung

Prof. Dr. K. Freitag:

- Nicht über diese Regelung informiert
 - Will dbzgl. nachfragen
-



Bochum, den 29.03.2023

An den
Sprecher des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

5 und

an die
Vorsitzende des 55. Allgemeinen Studierendenausschuss
Hanife Demir

Anfrage an das Referat für Service und Öffentlichkeitsarbeit

10 Liebes Referat,

Was sieht das Referat für Service und Öffentlichkeitsarbeit als die Aufgaben für sich, welche Ziele setzt ihr euch im Referat für diese Legislatur?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber zum 27.04.2023.

Mit freundlichen Grüßen

15 Maximilian Gravendyk
i.A. des GRAS Plenums



Bochum, den 29.03.2023

An den
Sprecher des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

5 und

an die
Vorsitzende des 55. Allgemeinen Studierendenausschuss
Hanife Demir

Anfrage an das Referat für Politische Bildung

10 Liebes Referat,

Was sieht das Referat für Politische Bildung als die Aufgaben für sich, welche Ziele setzt ihr euch im Referat für diese Legislatur?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber zum 27.04.2023.

Mit freundlichen Grüßen

15 Maximilian Gravendyk
i.A. des GRAS Plenums



Bochum, den 29.03.2023

An den
Sprecher des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

5 und

an die
Vorsitzende des 55. Allgemeinen Studierendenausschuss
Hanife Demir

Anfrage an das Referat für Mobilität, Ökologie und Infrastruktur

10 Liebes Referat,

Was sieht das Referat für Mobilität, Ökologie und Infrastruktur als die Aufgaben für sich, welche Ziele setzt ihr euch im Referat für diese Legislatur?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber zum 27.04.2023.

Mit freundlichen Grüßen

15 Maximilian Gravendyk
i.A. des GRAS Plenums



Bochum, den 29.03.2023

An den
Sprecher des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

5 und

an die
Vorsitzende des 55. Allgemeinen Studierendenausschuss
Hanife Demir

Anfrage an das Referat für Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik

10 Liebes Referat,

Was sieht das Referat für Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik als die Aufgaben für sich, welche Ziele setzt ihr euch im Referat für diese Legislatur?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber zum 27.04.2023.

Mit freundlichen Grüßen

15 Maximilian Gravendyk
i.A. des GRAS Plenums



Bochum, den 29.03.2023

An den
Sprecher des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

5 und

an die
Vorsitzende des 55. Allgemeinen Studierendenausschuss
Hanife Demir

Anfrage an das Referat für Sicherheit, Sport und Gesundheit

10 Liebes Referat,

Was sieht das Referat für Sicherheit, Sport und Gesundheit als die Aufgaben für sich, welche Ziele setzt ihr euch im Referat für diese Legislatur?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber zum 27.04.2023.

Mit freundlichen Grüßen

15 Maximilian Gravendyk
i.A. des GRAS Plenums



Bochum, den 29.03.2023

An den
Sprecher des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

5 und

an die
Vorsitzende des 55. Allgemeinen Studierendenausschuss
Hanife Demir

Anfrage an das Referat für E-Sport

10 Liebes Referat,

Was sieht das Referat für E-Sport als die Aufgaben für sich, welche Ziele setzt ihr euch im Referat für diese Legislatur?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber zum 27.04.2023.

Mit freundlichen Grüßen

15 Maximilian Gravendyk
i.A. des GRAS Plenums



Bochum, den 29.03.2023

An den
Sprecher des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

5 und

an die
Vorsitzende des 55. Allgemeinen Studierendenausschuss
Hanife Demir

Anfrage an das Referat für Kultur und Internationalismus

10 Liebes Referat,

Was sieht das Referat für Kultur und Internationalismus als die Aufgaben für sich, welche Ziele setzt ihr euch im Referat für diese Legislatur?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber zum 27.04.2023.

Mit freundlichen Grüßen

15 Maximilian Gravendyk
i.A. des GRAS Plenums



Bochum, den 29.03.2023

An den
Sprecher des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

5 und

an die
Vorsitzende des 55. Allgemeinen Studierendenausschuss
Hanife Demir

Anfrage an das Referat für Logistik

10 Liebes Referat,

Was sieht das Referat für Logistik als die Aufgaben für sich, welche Ziele setzt ihr euch im Referat für diese Legislatur?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber zum 27.04.2023.

Mit freundlichen Grüßen

15 Maximilian Gravendyk
i.A. des GRAS Plenums

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Satzungsausschusses**
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

23. Februar 2023

Änderungsantrag zur Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit stelle ich Antrag auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft. Dabei lege ich die auf die Sitzung vom 29. November 2023 beschlossene, nicht genehmigte Neufassung der Satzung der Studierendenschaft, siehe Anhang, zu Grunde unter Berücksichtigung folgender Änderungen, die ich mit Unterstützung von Felix Ledneczky unter Beachtung der Anmerkungen des Justiziariats vom 21. Februar 2023 ausgearbeitet habe:

1. In § 4 Abs. 5 ergänze zwischen „erfolgt“ und „durch“ die Worte „vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen“.
2. Ersetze § 6 Abs. 2 lit. h durch „die abschließende Entscheidung über Beschlüsse des Rechtsausschusses bezogen auf dessen Prüfung der Vereinbarkeit der aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften mit höherrangigem Recht.“.
3. In § 7 Abs. 3 S. 1 streiche „von diesem“.
4. Ersetze § 7 Abs. 5 durch „Das Nähere über die Wahl zum SP regelt die Wahlordnung. Soweit eine Regelung nicht die Wahl zum SP betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.“.
5. Ersetze § 8 Abs. 1 durch „Das SP wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine stellvertretende Präsidentin, die gemeinsam das Präsidium des SP bilden. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.“.
6. Ergänze § 8 Abs. 2 mit „Die Präsidentin ist gegenüber der stellvertretenden Präsidentin grundsätzlich weisungsbefugt und kann auch ohne deren Zustimmung die Aufgaben des Präsidiums wahrnehmen.“ und verschiebe die aktuellen Absätze 2-5 entsprechend.
7. Ersetze § 9 Abs. 1 durch „Die ordentlichen Mitglieder des SP organisieren sich grundsätzlich in Fraktionen.“.
8. In § 10 Abs. 1 ersetze das Wort „zuzustellen“ durch die Worte „zu übermitteln“.
9. In § 10 Abs. 2 ersetze die Worte „Die Präsidentin“ durch „Das Präsidium“.
10. Fasse § 12 wie folgt neu: „§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen und Abwahlen
(1) Die Präsidentin und die stellvertretende Präsidentin des SP werden gemäß § 8 Abs. 1 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim.“

- (2) Bei der Wahl der Präsidentin oder der stellvertretenden Präsidentin kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die einfache Mehrheit genügt.
 - (3) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden gemäß § 20 Abs. 3 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim und ohne Aussprache.
 - (4) Bei der Wahl der Vorsitzenden kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl auf die nächste Sitzung des SP zu vertagen. Für die Wahl auf der nächsten Sitzung gelten S. 2-4 entsprechend.
 - (5) Die Finanzreferentin und die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Vorsitzenden einzeln gewählt. Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl für diese Sitzung zu schließen.
 - (6) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des SP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das SP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.
 - (7) Die Abwahl der Präsidentin, der stellvertretenden Präsidentin, der Vorsitzenden und der Finanzreferentin ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender ist möglich mit der Maßgabe, dass im Falle einer erfolgreichen Abwahl mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende einschließlich der Finanzreferentin verbleiben, ansonsten durch Wahl einer Anzahl an weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, sodass mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende vorhanden sind. Zur Abwahl ist die Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des SP erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist die Abwahl für diese Sitzung des SP zu schließen.
 - (8) Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Angehörigen des AStA regelt die Wahlordnung. Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums regelt die GO-SP. Soweit es nicht die Wahlen oder Abwahlen zu den Organen der Studierendenschaft betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.“.
11. In § 13 Abs. 1 S. 1 ergänze zwischen „aus“ und „sieben“ das Wort „jeweils“ und zwischen „und“ und „weiteren“ das Wort „gegebenenfalls“. Nach S. 3 ergänze den Satz „Ordentlichen Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, (fraktionslos) kommt kein Vorschlagsrecht zu.“.
 12. In § 14 Abs. 3 S. 1 ergänze zwischen „Vorsitzende“ und „oder“ die Worte „des AStA“.
 13. Ergänze § 16 Abs. 2 „Der Haushaltsausschuss unterstützt das SP bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 6 Abs. 2 lit. e und f. Er nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Kassenprüfer im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften wahr.“ und verschiebe den bisherigen Abs. 2 entsprechend.
 14. In § 17 Abs. 3 S. 2 ersetze „Während einer Prüfung“ durch „Bis zum Abschluss einer Prüfung“.

15. Ersetze § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 durch „Gegen Entscheidung des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch beim SP einlegen. Im Falle eines Einspruchs sind die Beschlüsse des Rechtsausschusses bezogen auf die Prüfung bis zur abschließenden Entscheidung durch das SP schwebend unwirksam. Der FSR ist im Rahmen der Mitteilung der Entscheidung auf diese Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.“.
16. In § 19 ersetze „Studierendenparlament“ durch „SP“.
17. Benenne § 20 „Zusammensetzung und Amtszeit“ in „Organisation des AStA“ um. Überführe Abs. 3 bzw. 4 in Abs. 5 bzw. 6 und ergänze Abs. 3 mit „Die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden werden durch das SP nach Maßgabe von § 12 gewählt.“ Ergänze weiterhin Abs. 4 mit „Die Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d werden durch die Vorsitzende benannt und dem SP zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung höchstens einen Monat lang schwebend wirksam. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das SP. Die Wahl der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e erfolgt gemäß § 28 Abs. 3.“ Ergänze Abs. 7 „Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-AStA). Diese ist dem SP zur Kenntnisnahme vorzulegen.“.
18. Fasse § 21 wie folgt neu: „§ 21 Einberufung; Beschlussfassung; Stimmrecht;
 - (1) Eine Sitzung des AStA wird durch die Vorsitzende des AStA einberufen. Die Einladung ist den Angehörigen des AStA zu übermitteln und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
 - (2) Eine Sitzung des AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen des AStA anwesend sind. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
 - (3) Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des AStA haben alle Angehörigen des AStA. Stimmrecht haben grundsätzlich alle Angehörigen des AStA ausgenommen die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Maßgabe der GO-AStA einzelnen Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d das Stimmrecht entziehen.
 - (4) Die GO-AStA regelt das Nähere zu Einberufung, Beschlussfähigkeit und dem Entzug des Stimmrechts nach Abs. 3 S. 3. Sie kann weiteren Personen Rede- und Antragsrecht zuerkennen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte an den Vorstand delegiert werden und sie kann eine Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden vorsehen.“
19. Streiche § 22 Abs. 2 überführe Abs. 1 in Abs. 2 und ergänze Abs. 1 „Die Vorsitzende vertritt den AStA und regelt dessen Geschäfte. Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des AStA und des Vorstands.“.
20. Ersetze § 23 Abs. 1 durch „Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens nach § 4 Abs. 5. Sofern die Vorsitzende nichts anderes bestimmt, regelt sich die Reihenfolge der Stellvertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl durch das SP.“.
21. Ersetze § 23 Abs. 3 S. 2 und 3 durch „Hält die Finanzreferentin durch die Auswirkungen eines Beschlusses des AStA oder des SP die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.“.
22. In § 25 Abs. 2 und 3 ersetze „Referentinnen des AR“ durch „Referentinnen der AR“.

23. In § 27 ergänze in Abs. 5 zwischen „Ausgaben“ und „nur“ die Worte „aus der entsprechenden Haushaltsstelle“ und vertausche dann Abs. 4 und 5.
24. In § 27 Abs. 6 S. 3 ersetze „Geschäfte des AR“ durch „Geschäfte und das Nähere zur Wahl der Referentinnen des AR“.
25. Ersetze § 29 Abs. 3 S. 2 durch „Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.“.
26. In § 32 Abs. 3 lit. c ersetze „Fachschaftsrat“ durch „FSR“.
27. In § 32 Abs. 3 lit. d ersetze „den“ durch „die“.
28. In § 32 Abs. 5 ersetze „zuzustellen“ durch „zu übermitteln“.
29. Ersetze § 34 Abs. 2 S. 1 durch „Der FSR wird von der FSVV aus der Mitte Fachschaft gewählt.“.
30. Ersetze § 35 Abs. 5 durch „Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.“.
31. Ersetze § 37 Abs. 3 durch „Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wobei die Mehrheit der von den Fachschaftsräten benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnehmen muss.“.
32. Ersetze § 39 Abs. 2 durch „Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft.“.
33. In § 39 Abs. 3 ersetze „derselben Wahlliste“ durch „aus demselben Wissenschaftsbereich“.
34. In § 40 Abs. 3 ersetze „Studierendenparlament“ durch „SP“.
35. In § 42 überführe Abs. 3 in Abs. 6 und Abs. 2 in Abs. 4 und ergänze Abs. 2 mit „Die Finanzreferentin des AStA bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben.“, Abs. 3 mit „Der AStA beauftragt, sofern die Finanzreferentin die Anforderungen nicht in eigener Person erfüllt, eine geeignete Person, die die Finanzreferentin bei ihren oder seinen Aufgaben unterstützt.“ sowie Abs. 5 mit „Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.“.
36. Streiche § 44 Abs. 1 S. 1, ersetze Abs. 2 durch „Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet bzw. erlassen werden.“ und ergänze Abs. 3 mit „Das Nähere regelt die Beitragsordnung“.
37. In § 45 Abs. 3 ersetze „Studierendenparlamentes“ durch „SP“.
38. In § 45 ersetze Abs. 4 durch „Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen. Für die Stellungnahme soll grundsätzlich eine Frist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen und dem Mehrheitsvotum beizufügen.“.
39. In § 45 ersetze Abs. 6 durch „Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaiger Nachträge sind vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichmaßen sind der festgestellte Haushaltsplan und etwaige

festgestellte Nachträge unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, hochschulöffentlich bekanntzumachen.“.

- 40. In § 46 Abs. 3 ersetze „Die Rechnungslegung“ durch „Das Rechnungsergebnis“.
- 41. In § 46 Abs. 3 S. 2 füge an „Sondervoten“ die Worte „der Mitglieder des Haushaltsausschusses“ an und ersetze „zulässig“ durch „zuzulassen“.
- 42. In § 46 Abs. 4 ersetze „§ 20 Abs. 3“ durch „§ 23 Abs. 3“.
- 43. In § 46 Abs. 6 ersetze „§ 20“ durch „§ 23“.
- 44. In § 49 Abs. 3 ergänze zwischen „mit der Mehrheit der“ und „Mitglieder“ das Wort „ordentlichen“.

Antragsbegründung:

Die Gründe für diesen Antrag entsprechen im Wesentlichen den Gründen für den Beschluss der Neufassung der Satzung vom 29. November 2023. Insbesondere wurde die Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Fassung vom 26. Juni 2004 (AB Nr. 554) zuzüglich der Änderung zum SHK-Rat vom 04. Dezember 2015 (AB Nr. 1123) seit geraumer Zeit nicht mehr an die Gegebenheiten angepasst. Diese Anpassungen sollen nun vorgenommen werden.

Die vorgenommenen Änderungen beziehen die Anmerkungen des Justiziariats vom 21. Februar 2023 mit ein.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft wurde durch das 54. Studierendenparlament am 29. November 2023 einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss zur Neufassung stellte die erste beschlossene, wesentliche Änderung der Satzung seit 19 Jahren dar. Das Justizariat hat mit Schreiben vom 21. Februar 2023 auf Rechtsgründe hingewiesen, welche einer Genehmigung entgegenstehen.

Die Studierendenschaft insgesamt und insbesondere auch der AStA haben sich jedoch bereits auf eine entsprechende Neufassung der Satzung eingestellt und diese vorbereitet, insbesondere durch Vorbereitung eines dreizehnmonatigen Haushalts. Diesen Mühen sollte Rechnung getragen werden und die erforderlichen Änderungen dringlichst vorgenommen werden. Eine entsprechende Neufassung der Satzung würde zu einer substanziellen Verbesserung des Rechtsstandes innerhalb der Studierendenschaft darstellen.

Schlussbemerkungen:

Über die oben genannten Änderungen hinaus hat das Justizariat Änderungen bezüglich § 46 vorgeschlagen, die bislang nicht in den Änderungsantrag eingeflossen sind. Die Änderungen sollen im Rahmen geplanter Besprechungen in den kommenden Wochen in der zweiten Lesung des Antrags eingefügt werden. Eine Zusammenfassung aller Anmerkungen des Justitiariats wird nachgereicht.

Ich möchte betonen, dass dieser erste Entwurf keine abschließende Fassung darstellen soll. In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit war es lediglich mein Ziel einen Entwurf als Arbeitsgrundlage zu schaffen, damit die erste Lesung stattfinden kann und die erforderlichen Anpassungen zeitnah verabschiedet werden können.

Ich bedaure sehr, dass die endgültige Rückmeldung der beschlossenen Neufassung der Satzung der Studierendenschaft durch das Justizariat so kurzfristig vor ihrer geplanten Bekanntmachung durch das Justizariat nicht genehmigt wurde. Diesen Umstand hatte ich nicht erwartet und ich hoffe durch diesen zügigen Änderungsantrag Abhilfe schaffen zu können.

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

**Satzung der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**
vom XX.XX.2022

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123), wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Grundsätze

§ 1 Studierendenschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Ruhr-Universität Bochum und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Ruhr-Universität Bochum und des Akademischen Förderungswerkes (AKAFÖ) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß § 3 HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne

des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

- (3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

§ 3 Organisation und Aufbau der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a) das Studierendenparlament (SP) und
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Organe der Studierendenschaft geben sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterorgane bilden. Hierunter fallen insbesondere die Ausschüsse des SP und die Referate des AStA.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß § 56 Abs. 1 HG nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften bilden als Teilkörperschaften der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung Organe.
- (5) Die folgenden Unterorgane sind zugleich beratende Gremien der Studierendenschaft (beratende Gremien) nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK);
 - b) die Autonomen Referate (AR).

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Organe und ihre Gremien tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.
- (2) Die Organe und ihre Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse der Organe und ihrer Gremien sind in einem Protokoll festzuhalten und – soweit nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht – in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Abweichende Bestimmungen des HG oder der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum bleiben von dieser Regelung unberührt. Nähere Regelungen treffen die Geschäftsordnungen.
- (4) Soweit in dieser Satzung oder einer Ordnung eine hochschulöffentliche Bekanntmachung gefordert wird, so erfolgt diese durch Online-Publikation auf der Internetpräsenz des jeweiligen Organs oder Gremiums.
- (5) Ein Ausscheiden aus einem Wahlamt oder einem Amt kraft Ernennung erfolgt durch
 - a) Rücktritt oder Niederlegung des Mandats,
 - b) Exmatrikulation oder
 - c) Tod.

Kapitel II. Das Studierendenparlament (SP)

§ 5 Organisation des SP

- (1) Das SP besteht aus 35 gewählten Mitgliedern (ordentliche Mitglieder). Bleiben infolge der Erschöpfung von Wahllisten Sitze unbesetzt, so vermindert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.
- (2) Das SP wählt ein Präsidium, welches seine Geschäfte führt und es nach außen hin vertritt.
- (3) Zur Erledigung seiner Arbeit kann das SP Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse des SP sind
 - a) der Hauptausschuss,
 - b) der Haushaltsausschuss,
 - c) der Rechtsausschuss und
 - d) der Wahlausschuss.
- (4) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-SP).

§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das SP hat folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu entscheiden;
 - b) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die Satzung der Studierendenschaft, die Fachschaftenordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Beitragsordnung und die Wahlordnung zu beschließen;
 - d) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen zur Kenntnis zu nehmen, hierzu kann es sich insbesondere eines Ausschusses bedienen;
 - e) die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin des AStA und ihre Stellvertreterinnen zu wählen und die Benennung oder Entlassung von Referentinnen des AStA gemäß § 20 Abs. 1 lit. d zu bestätigen;
 - f) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - g) die Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen Einrichtungen und Organe zu wählen beziehungsweise zu nominieren, wenn diese die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berühren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
 - h) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen.
- (3) Das SP berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung die Beschlüsse anderer Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften.

§ 7 Wahl und Konstituierung des SP

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder dauert jeweils ein Jahr. Sie beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neuen SP. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die konstituierende Sitzung des SP ist spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der SP-Wahlen durch die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) von

diesem einzuberufen. Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des SP.

- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Näheres regeln die Wahlordnung und die GO-SP.

§ 8 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das SP wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine stellvertretende Präsidentin (Präsidium). Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.
- (2) Das Präsidium erfüllt, unbeschadet der Aufgaben des SP und des AStA sowie weitergehender Bestimmungen, folgende Aufgaben:
 - a) die Sitzungen des SP nach Maßgabe dieser Satzung und der GO-SP einzuberufen und zu leiten;
 - b) die Erstellung von Protokollen der Sitzungen des SP und der Ausschüsse sicherzustellen und diese zu archivieren;
 - c) das Studierendenparlament nach außen hin zu vertreten;
 - d) die Auslegung dieser Satzung und der GO-SP während der Sitzungen.
- (3) Das Präsidium übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, während der Sitzungen des SP das Hausrecht aus, es ist befugt Störungen zu unterbinden oder Dritte damit zu beauftragen.
- (4) Die stellvertretende Präsidentin unterstützt die Präsidentin in Ausübung ihrer Amtspflichten. Ist die Präsidentin verhindert, so kann sie diese vertreten. Sie ist grundsätzlich für die Protokollierung der Sitzungen des SP zuständig.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können vom AStA jederzeit Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.

§ 9 Fraktionen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SP können sich allein oder gemeinsam in Fraktionen organisieren.
- (2) Mit der Konstituierung des SP entstehen Fraktionen entsprechend der Zugehörigkeit der ordentlichen Mitglieder des SP zu den Wahllisten. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Person mit dem höchsten Stimmerngebnis bei der jeweiligen Wahl zum SP als Fraktionsvorsitzende. Davon abweichend können durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit an Angehörigen der Fraktion an das Präsidium in Schriftform bis zu zwei ordentliche Mitglieder des SP innerhalb der Fraktion als Fraktionsvorsitzende bestimmt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des SP kann durch Mitteilung an das Präsidium in Textform seinen Austritt aus einer Fraktion erklären. Ein Beitritt eines ordentlichen Mitglieds des SP zu einer Fraktion kann durch gemeinsame Mitteilung durch das Mitglied und die Fraktionsvorsitzende in Schriftform oder elektronischer Form an das Präsidium erfolgen.
- (4) Durch übereinstimmende Erklärung an das Präsidium in Textform können drei oder mehr ordentliche Mitglieder des SP eine neue Fraktion gründen.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP. Die GO-SP kann in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 abweichende Formvorschriften festlegen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Sitzung des SP wird unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch die Präsidentin des SP einberufen. Die Einladung ist den ordentlichen Mitgliedern, den Angehörigen des AStA und den Vertreterinnen der beratenden Gremien zuzustellen und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Präsidentin muss eine Sitzung des SP einberufen
 - a) auf Verlangen von zumindest 5 Mitgliedern des SP oder
 - b) auf Verlangen des AStA.
- (3) Eine Sitzung des SP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Die GO-SP trifft Regelungen zur Möglichkeit der Stellvertretung und regelt näheres zur Einberufung und Beschlussfähigkeit.

§ 11 Rederecht; Antragsrecht; Öffentlichkeit;

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Angehörigen des AStA haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des SP. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die jeweiligen Vertreterinnen der beratenden Gremien, insbesondere die Referentinnen der AR, die Mitglieder der Ausschüsse des SP und die Sprecherinnen der FSVK, sowie die studentischen Mitglieder im AKAFÖ-Verwaltungsrat haben Rede- und Antragsrecht, soweit sie in ihrer Funktion handeln. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen, sofern nicht Personalangelegenheiten behandelt werden.
- (3) Rederecht und die Teilnahme an nichtöffentlichen Beratungen kann darüber hinaus auch durch die GO-SP zuerkannt werden.

§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen

- (1) Die Abwahl der Vorsitzenden des AStA, der Finanzreferentin des AStA oder eines Mitglieds des Präsidiums ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.
- (2) Die GO-SP trifft besondere Bestimmungen zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, sowie zur Wahl und Abwahl der Vorsitzenden des AStA und der stellvertretenden Vorsitzenden des AStA. Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des SP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das SP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.

§ 13 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des SP bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern (ordentliche Ausschussmitglieder) und weiteren Mitgliedern in beratender Funktion ohne Stimmrecht (beratende Ausschussmitglieder). Sie sind für die Dauer der Amtszeit des SP gewählt.
- (2) Auf Vorschlag einer Fraktion kann jedes Mitglied der Studierendenschaft als Ausschussmitglied gewählt werden, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen Ausschussmitglieder verteilt sich auf die Fraktionen, welche aus Wahllisten hervorgegangen sind, nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt entsprechend ihres Wahlergebnisses. Das Vorschlagsrecht kann durch gemeinsame Erklärung

einer Mehrheit der Angehörigen einer Fraktion an eine andere Fraktion abgetreten werden. Alle Fraktionen, denen kein Vorschlagsrecht für ein ordentliches Ausschussmitglied nach Satz 1 oder 2 zukommt, haben das Recht je ein beratendes Ausschussmitglied vorzuschlagen.

- (4) Zusätzlich zu jedem ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglied, kann der Vorschlag einer Fraktion eine Stellvertretung für den jeweiligen Ausschuss umfassen. Diese können in Abwesenheit eines ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglieds dessen Funktion im jeweiligen Ausschuss ausüben.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP.

§ 14 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Nach der erstmaligen Wahl eines Ausschusses in einer Legislaturperiode ist vom Präsidium unverzüglich eine konstituierende Sitzung des Ausschusses einzuberufen, die von der Präsidentin geleitet wird, bis die ordentlichen Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende gewählt haben.
- (2) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende nehmen innerhalb eines Ausschusses die Aufgaben des Präsidiums wahr.
- (3) Jeder Ausschuss hat das Recht die Vorsitzende oder andere Angehörige des AStA zu einer Sitzung zu laden; sie sind dem Ausschuss auskunftspflichtig. Ausgenommen sind die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e.
- (4) Das Nähere zur Arbeit der Ausschüsse regelt die GO-SP.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Ordentliche Ausschussmitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreterinnen müssen ordentliche Mitglieder des SP sein.
- (2) Der Hauptausschuss ist Einspruchsinstanz betreffend die Auslegung der Satzung oder der GO-SP durch das Präsidium. In den Parlamentsferien vertritt der Hauptausschuss das SP, wenn dringende Angelegenheiten dies erfordern.
- (3) Entscheidungen des Hauptausschusses in Vertretung des SP sind dem SP unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen und bis dahin schwebend wirksam.
- (4) Das SP kann Entscheidungen des Hauptausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Beschlüsse entstanden sind.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem AStA des laufenden oder vorhergehenden Haushaltsjahres angehören oder angehört haben.
- (2) Die Aufgaben des Haushaltsausschusses regeln sich nach §§ 45, 46 dieser Satzung.

§ 17 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss unterstützt das SP bei der Rechtspflege, insbesondere in Bezug auf die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzende und die Finanzreferentin des AStA, sowie die Sprecherinnen der FSVK sind beratende Mitglieder des Rechtsausschusses qua Amt.

- (3) Der Rechtsausschuss prüft die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Während einer Prüfung durch den Rechtsausschuss sind die Satzungen oder Geschäftsordnungen schwebend wirksam.
- (4) Stellt der Rechtsausschuss im Rahmen seiner Prüfung Mängel fest, so hat er den FSR der betroffenen Fachschaft und das Präsidium des SP über die festgestellten Mängel in Kenntnis zu setzen und Änderungen zu fordern. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Rechtsausschuss die Angelegenheit dem SP vorzulegen, welches endgültig über die gegenständliche Frage befindet.
- (5) Werden keine Mängel festgestellt, so ist die Satzung oder Geschäftsordnung der Fachschaft dem Präsidium zur Online-Publikation zuzuleiten.
- (6) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft Einspruch beim SP einlegen. Bis zur Befassung durch das SP ist die Entscheidung des Rechtsausschusses schwebend unwirksam. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist das Wahlorgan der Studierendenschaft. Seine Vorsitzende ist Wahlleiterin.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 19 Aufgaben

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Seine Aufgaben ergeben sich, auf Grundlage seines gesetzlichen Auftrags, aus § 2 dieser Satzung.

§ 20 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Angehörigen des AStA sind
 - a) die Vorsitzende,
 - b) die Finanzreferentin, die zugleich stellvertretende Vorsitzende ist,
 - c) mindestens eine weitere stellvertretende Vorsitzende,
 - d) die Referentinnen und
 - e) die Referentinnen der Autonomen Referate.
- (2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bilden den Vorstand des AStA.
- (3) Die Amtszeit des AStA endet mit der Amtszeit des SP. Bis zur Wahl eines neuen AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d endet mit der Amtszeit der Vorsitzenden. Die Amtszeit der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e bestimmt sich nach der Ordnung des AR und beträgt höchstens ein Jahr.

§ 21 Geschäftsordnung des AStA (GO-AStA)

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Beschlussfassung und das Stimmrecht der Referentinnen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte des AStA an den Vorstand delegiert werden.
- (3) Die GO-AStA kann eine Richtlinienkompetenz für die Arbeit der Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d vorsehen.
- (4) Die GO-AStA wird dem SP zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 22 Aufgaben der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende hält auf jeder Sitzung des SP einen Tätigkeitsbericht für den AStA; sie ist dem SP gegenüber auskunftspflichtig.
- (2) Die Vorsitzende benennt die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d und schlägt diese dem SP zur Bestätigung vor. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung einen Monat lang schwebend wirksam. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das SP.
- (3) Die Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des SP und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie das Rektorat zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, in den Räumlichkeiten des AStA das Hausrecht aus, sie ist insbesondere berechtigt, Störungen an der Nutzung der Räumlichkeiten zu unterbinden oder Dritte hiermit zu beauftragen.

§ 23 Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens nach § 4 Abs. 5.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden können eigene Referate im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft bearbeiten.
- (3) Die Finanzreferentin nimmt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der HWVO NRW, wahr. Sie hat das Recht, Beschlüsse der Organe, Gremien und Untergliederungen der Studierendenschaft zu beanstanden, wenn diese den wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens der Finanzreferentin nach § 4 Abs. 5 nimmt nach Beauftragung durch die Vorsitzende eine andere stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Finanzreferentin bis zur Wahl einer Nachfolgerin wahr, längstens jedoch für zwei Wochen. Ist infolge eines Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 auch keine weitere stellvertretende Vorsitzende im Amt, nimmt die Vorsitzende nach Maßgabe des Satzes 1 die Aufgaben der Finanzreferentin wahr. Die Vorsitzende hat dem SP binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden der Finanzreferentin eine Nachfolgerin vorzuschlagen.

§ 24 Aufgaben der Referentinnen

Die Referentinnen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 25 Referentinnen der Autonomen Referate

- (1) Die Referentinnen der AR werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen der AR gewählt.
- (2) Die Referentinnen des AR sind von der Bestimmung des § 21 Abs. 3 ausgenommen.
- (3) Die Referentinnen des AR haben kein Stimmrecht auf Sitzungen des AStA. Sie können an den Sitzungen des AStA beratend teilnehmen.

§ 26 Personalangelegenheiten

- (1) Die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft.
- (2) Sie nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem Vorstand und auf Grundlage der Beschlüsse des SP, des AStA und des Vorstandes des AStA wahr.
- (3) Anweisungen bedürfen der Schriftform, soweit dies nicht nach der Art ihres Inhaltes entbehrlich ist.
- (4) Möchte die Vorsitzende eine Maßnahme ergreifen, die der Mitbestimmung nach dem LPVG NRW bedarf, muss sie vorab eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands einholen.
- (5) Personalangelegenheiten stehen grundsätzlich einer öffentlichen Behandlung entgegen.

Kapitel IV. Die Autonomen Referate (AR)

§ 27 Allgemeines

- (1) Der Studierendenschaft gehören die folgenden Autonomen Referate (AR) an:
 - a) das Autonome AusländerInnenreferat (AR-A);
 - b) das Autonome queer*feministische Referat (AR-QF);
 - c) das Autonome Schwulenreferat (AR-S);
 - d) das Autonome Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen (AR-MBSB).
- (2) Innerhalb der Studierendenschaft und unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft vertritt das AR-A ausländische Studierende; das AR-QF vertritt Frauen und Lesben, sowie inter*-, nicht-binäre*-, trans*- und agender*-Studierende; das AR-S vertritt Studierende, welche einer sexuellen Minderheit angehören, und transidente Studierende; das AR-MBSB vertritt Studierende mit sämtlichen Behinderungen, Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen.
- (3) Die AR nehmen unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 die besonderen Interessen der durch sie vertretenen Gruppen wahr. Die AR beraten das SP und den AStA in Angelegenheiten, welche diese Gruppen betreffen.
- (4) Die AR arbeiten inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich, sie sind in ihrer Arbeit nicht an Weisungen der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft gebunden.

- (5) Den AR sind im Haushalt der Studierendenschaft die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben entscheiden die autonomen Referate in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der AStA darf die Tötigung von Ausgaben nur aus Rechtsgründen verweigern.
- (6) Jedes AR gibt sich eine eigene Ordnung. Diese Ordnung kann sich in Unterordnungen gliedern. Die Ordnung muss insbesondere die Geschäfte des AR regeln. Die Ordnung und ihre Unterordnungen sind dem SP zur Kenntnis zu geben.

§ 28 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

- (1) Jedes AR setzt sich aus einer oder mehreren Referentinnen des AR zusammen. Die Referentinnen des AR vertreten das AR und führen seine Geschäfte. Ihre Amtszeit beträgt höchstens ein Jahr.
- (2) Die Referentinnen des AR berufen die Vollversammlung aller Angehörigen der durch sie vertretenen Gruppe (ARVV) ein. Die ARVV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (3) Die ARVV wählt die Referentinnen des AR und beschließt die Ordnung des AR. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der ARVV haben alle Mitglieder der Studierendenschaft, welche der vertretenen Gruppe angehören.
- (4) Das Nähere regelt die Ordnung des AR.

Kapitel V. Die Fachschaften

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften sind Teilkörperschaften der Studierendenschaft. Die bestehenden Fachschaften ergeben sich aus der Fachschaftenordnung.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Studierendenschaft zu den Fachschaften richtet sich nach den Fächern, für die sie eingeschrieben sind. Die Zuordnung der Fächer zu den Fachschaften ergibt sich aus der Fachschaftenordnung. Darüber hinaus sind Lehramtsstudierende Mitglieder der Fachschaft Lehramt.
- (3) Die Fachschaften erhalten Zuweisungen als Selbstbewirtschaftungsmittel aus den Mitteln der Studierendenschaft. Die Höhe der Zuweisungen orientiert sich an der Mitgliederzahl der Fachschaft. Sie können sich weitere Finanzierungsquellen erschließen.

§ 30 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaft vertritt unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und wirkt an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung mit.

§ 31 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 - a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und
 - b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Organe der Fachschaft können Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 32 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Die Beschlüsse der FSVV binden den FSR.
- (2) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der FSVV haben die Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden;
 - b) die Verabschiedung oder Änderung der Fachschaftssatzung;
 - c) den Fachschaftsrat zu wählen und zu entlasten;
 - d) den Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung des FSR zu kontrollieren.
- (4) Eine FSVV ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den FSR einzuberufen. Darüber hinaus ist eine FSVV durch den FSR auf schriftliches Verlangen unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft einzuberufen. Die Einladung hat mit angemessener Frist hochschulöffentlich zu erfolgen. Das Nähere regelt die Fachschaftssatzung.
- (5) Die Einladung und das Sitzungsprotokoll sind dem AStA und der FSVK zuzustellen.

§ 33 Fachschaftssatzung

- (1) Die Satzung der Fachschaft (Fachschaftssatzung) wird durch die FSVV beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Die Fachschaftssatzung regelt die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.
- (3) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Finanzreferentin der Fachschaft abweichend von § 35 Abs. 1 durch die FSVV gewählt wird und die Haushaltsplanung abweichend von § 35 Abs. 4 durch die FSVV verabschiedet werden muss.
- (4) Das SP kann eine Fachschaftsrahmenordnung verabschieden, welche Musterbestimmungen zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaften trifft. Die Fachschaftssatzung und die Geschäftsordnungen der Fachschaft können von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, soweit dem nicht Bestimmungen dieser Satzung oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sollte es keine Fachschaftsrahmenordnung geben, so sind, sofern es keine Fachschaftssatzung gibt oder in Fragen, die in der Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, diese Satzung und die GO-SP entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Fachschaftssatzung, die Geschäftsordnungen der Fachschaft und deren Änderungen sind durch den FSR hochschulöffentlich bekanntzumachen. Sie sind weiterhin der FSVK zur Kenntnis zu geben und dem Rechtsausschuss des SP zur Prüfung vorzulegen.

§ 34 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Der FSR wird von der FSVV gewählt. Die Amtszeit des FSR beträgt maximal ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.
- (3) Der FSR bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft und erstellt die Haushaltsplanung. Über die Bewirtschaftung und Haushaltsplanung ist der FSVV Rechenschaft abzulegen.

§ 35 Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung

- (1) Ein Mitglied des FSR bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft (Finanzreferentin der Fachschaft). Die Finanzreferentin wird durch den FSR aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung von § 16 HWVO NRW.
- (3) Hält die Finanzreferentin durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FSVV oder des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Der FSR nimmt eine Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr vor.
- (5) Verpflichtungen, die die Studierendenschaft über das Ende des Haushaltsjahres hinaus binden, bedürfen der Zustimmung des SP.

Kapitel VI. Die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK)

§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die FSVK ist ständiges Gremium der Fachschaften der Studierendenschaft. Jeder FSR entsendet eine Vertreterin. Der FSR kann durch Beschluss oder eine Geschäftsordnung eine Weisungsgebundenheit seiner Vertreterin vorsehen.
- (2) Die FSVK hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung des SP, des AStA und der Fachschaftsräte;
 - b) die Koordinierung der Arbeit der Fachschaften;
 - c) in fachschaftsübergreifenden Fragen die Vertretung der Gesamtheit der Fachschaften gegenüber Dritten.
- (3) Die FSVK wählt mindestens zwei Sprecherinnen. Die Sprecherinnen berufen die Sitzungen der FSVK ein, leiten diese und sind für die Erstellung der Sitzungsprotokolle zuständig.

§ 37 Geschäftsordnung der FSVK (GO-FSVK)

- (1) Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung der FSVK regelt insbesondere
 - a) die weiteren Aufgaben der Sprecherinnen;
 - b) das Nähere zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen;

- c) das Rede- und Antragsrecht und die Teilnahme an nichtöffentliche Beratungen;
 - d) das Verfahren zur Entsendung der Vertreterinnen und deren Stellvertretung.
- (3) Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wenn die Mehrheit der von den Fachschaftsräten benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnimmt.

Kapitel VII. Rat der studentischen Hilfskräfte

§ 38 Aufgaben

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte obliegt dem Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat).
- (2) Der SHK-Rat entspricht der Stelle nach § 46a Abs. 1 HG. Er überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 39 Wahl und Nachrücken

- (1) Der SHK-Rat wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl handelt es sich um eine Personenwahl. Die Wahl findet regelmäßig zeitgleich mit der Wahl des SP statt.
- (2) Aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Passives Wahlrecht haben diejenigen Mitglieder der Studierendenschaft, welche zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur als studentische Hilfskraft beschäftigt sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Mitglieder des SHK-Rates vermindert sich entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel VIII. Urabstimmungen

§ 40 Zweck

- (1) Die Studierendenschaft hat in Angelegenheiten, die ihre Aufgaben gemäß § 2 betreffen, eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich verlangt haben oder auf Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des SP oder auf Verlangen des AStA.
- (2) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (3) Haben weniger als 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt, aber mehr an der Urabstimmung teilgenommen als an der jeweils vorangegangenen Wahl des Studierendenparlamentes, kann das Studierendenparlament einen bei einer Urabstimmung

mit Mehrheit gefassten Beschluss innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.

- (4) Eine Änderung oder Aufhebung eines nach Abs. 2 getroffenen, bindenden Beschlusses ist innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur durch eine weitere Urabstimmung möglich.

§ 41 Durchführung

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Urabstimmung beginnt innerhalb von sechs Wochen der Vorlesungszeit nach Abgabe der Unterschriften oder des Beschlusses des SP oder des AStA und ist an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen.
- (3) Das SP bestimmt den Termin für den ersten Urabstimmungstag.
- (4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Das SP hat entsprechend dem Antrag gemäß § 40 Abs. 1 die für die Urabstimmung zu stellende Frage zu beschließen. Diese ist so zu stellen, dass nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 42 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW (HWVO NRW).
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte abschließt.

§ 43 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 44 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 45 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom SP festgestellt.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlamentes behandelt werden.
- (4) Nach der Einbringung im SP ist der Haushaltsplan dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen. Für die Stellungnahme soll grundsätzlich eine Frist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Sondervoten sind zulässig und dem jeweiligen Mehrheitsvotum beizufügen.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Der Entwurf des Haushaltsplans ist vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichmaßen ist der festgestellte Haushaltsplan bekannt zu machen.

§ 46 Haushaltsprüfung

- (1) Das SP kontrolliert laufend die Ausführung des Haushaltsplanes und entscheidet über die Entlastung der Angehörigen des AStA mit Ausnahme der Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. e. Es wird in diesen Aufgaben durch den Haushaltsausschuss unterstützt.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist ihnen jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss jederzeit unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.
- (3) Die Rechnungslegung ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des SP in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben. Sondervoten sind zulässig und dem jeweiligen Mehrheitsvotum beizufügen.
- (4) Bei der Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres prüft der Haushaltsausschuss insbesondere die rechnerische Richtigkeit der einzelnen Buchungen und die Zuordnung der Buchungen zu den Titeln. Weitere Aufgaben ergeben sich aus HWVO §20 Abs. 3.
- (5) Die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres soll bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- (6) Für die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres kann das SP zusätzlich Kassenprüferinnen hinzuziehen. Hierzu benennt das SP unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses mit der Mehrheit seiner Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen. Die Kassenprüferinnen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner eigenen Überprüfung und Stellungnahme zum

Rechnungsergebnis, sowie zur Ausführung des Haushaltsplans macht. Im Übrigen gelten die Bestimmung des §20 der HWVO.

Kapitel X. Schlussbestimmungen

§ 47 Satzungsänderungen

Die Satzung der Studierendenschaft wird durch das SP mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder beschlossen oder geändert und bedarf der Genehmigung des Rektorats. Für die Bekanntgabe der Satzung gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung dieser Satzung muss auf mindestens zwei Sitzungen des SP behandelt werden.

§ 48 Ordnungen

- (1) Das SP beschließt mit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder
 - a) die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-SP);
 - b) die Wahlordnung für die Studierendenschaft (Wahlordnung);
 - c) die Beitragsordnung der Studierendenschaft (Beitragsordnung).
- (2) Das SP beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder die Fachschaftenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftenordnung); das SP kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder eine Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftsrahmenordnung) beschließen.
- (3) Für die Bekanntmachung der Ordnungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 49 Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation; Umlaufbeschlüsse;

- (1) Organe und Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft können in elektronischer Kommunikation tagen; sie können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen hiervon ist das SP.
- (2) Die Vorsitzende des Organs oder Gremiums entscheidet hinsichtlich der Tagung oder Beschlussfassung des jeweiligen Organs oder Gremiums über die Nutzung der in Abs. 1 genannten Möglichkeiten.
- (3) Im Falle einer FSVV entscheidet abweichend von Abs. 2 anstelle einer Vorsitzenden der FSR, im Falle einer ARVV die Referentinnen des AR, mit der Mehrheit der Mitglieder. Sollte ein sonstiges Organ oder Gremium der Fachschaften oder der Studierendenschaft über keinen Vorsitz verfügen, so tritt an die Stelle der Vorsitzenden gemäß Abs. 2 eine vom Organ oder Gremium benannte Person.
- (4) Gegen eine Entscheidung nach Abs. 2 können Angehörige des Organs oder Gremiums binnen sieben Tagen begründeten Widerspruch vor dem SP erheben. Das Präsidium hat über diesen Widerspruch binnen 72 Stunden zu befinden. Sein Beschluss ist schwebend wirksam und muss vom Präsidium unverzüglich dem SP mitgeteilt und auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

- (5) Abweichend von Abs. 2 und 3 können Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften durch Geschäftsordnung oder Satzung einschränkende Regelungen vornehmen oder Verantwortliche benennen, die anstelle der Vorsitzenden entsprechend Abs. 2 entscheiden.
- (6) Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, sichert das Organ oder Gremium durch geeignete Maßnahmen eine angemessene Bekanntmachung.

§ 50 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung oder einer aus ihr resultierende Teilsatzung oder Ordnung ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in der männlichen Form führen.

§ 51 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123) (alte Satzung) außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit gemäß der alten Satzung im Amt. Das Amt der SP-Sprecherin bzw. der stellvertretenden SP-Sprecherin geht in das Amt der Präsidentin bzw. Stellvertretenden Präsidentin über. Das Autonome Frauen-/Lesbenreferat geht in das Autonome queer*feministische Referat über.
- (3) Die bestehenden Teilsatzungen und Ordnungen, welche aus der alten Satzung hervorgegangen sind, bleiben nach den Maßgaben dieser Satzung in Kraft.
- (4) Das Haushaltsjahr 2022/23 endet abweichend von §43 am 28. Februar 2023; das Haushaltsjahr 2023/24 beginnt abweichend von § 43 am 01. März 2023 und endet am 31. März 2024.
- (5) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen Fraktionen gemäß § 9 analog zur Fraktionsbildung durch Konstituierung des SP nach § 9 Abs. 2.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An den Sprecher
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum

Studierendenparlament
Vorsitzender des Satzungsausschusses
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Felix Ledneczky
satzungsausschuss@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

22. März 2023

Stellungnahme zum Antrag auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit teile ich dem Studierendenparlament die Stellungnahme des Satzungsausschusses des 55. Studierendenparlaments zum Antrag auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum von Patrick Walkowiak (NAWI) in der geänderten Fassung vom 9. März 2023 (siehe Anhang) mit.

Der Satzungsausschuss empfiehlt dem Studierendenparlament den Antrag zur Beschlussfassung unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

Zu Nr. 40: Ergänze zu Beginn des Satzes die Worte: „Ersetze § 46 durch“ und ersetze S. 1 der Änderung von Abs. 4 durch „Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin das Rechnungsergebnis auf.“

Diese Stellungnahme des Satzungsausschusses wurde bei folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

6 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Herzliche Grüße,

Felix Ledneczky

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Satzungsausschusses**
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

09. März 2023 ~~23. Februar 2023~~

Änderungsantrag zur Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit stelle ich Antrag auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft. Dabei lege ich die auf die Sitzung vom 29. November 2023 beschlossene, nicht genehmigte Neufassung der Satzung der Studierendenschaft, siehe Anhang, zu Grunde unter Berücksichtigung folgender Änderungen, die ich mit Unterstützung von Felix Ledneczky unter Beachtung der Anmerkungen des Justiziariats vom 21. Februar 2023 ausgearbeitet habe:

1. In § 4 Abs. 5 ergänze zwischen „erfolgt“ und „durch“ die Worte „vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen insbesondere“.
2. ~~Ersetze § 6 Abs. 2 lit. h durch „die abschließende Entscheidung über Beschlüsse des Rechtsausschusses bezogen auf dessen Prüfung der Vereinbarkeit der aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften mit höherrangigem Recht.“.~~
3. In § 7 Abs. 3 S. 1 streiche „von diesem“.
4. Ersetze § 7 Abs. 5 durch „Das Nähere über die Wahl zum SP regelt die Wahlordnung. Soweit eine Regelung nicht die Wahl zum SP betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.“.
5. Ersetze § 8 Abs. 1 durch „Das SP wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine stellvertretende Präsidentin, die gemeinsam das Präsidium des SP bilden. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.“.
6. Ergänze § 8 Abs. 2 mit „Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zur Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums befugt. Im Zweifel ist die Ansicht der Präsidentin für die Wahrnehmung der Aufgaben maßgeblich. Die Präsidentin ist gegenüber der stellvertretenden Präsidentin grundsätzlich weisungsbefugt und kann auch ohne deren Zustimmung die Aufgaben des Präsidiums wahrnehmen.“ und verschiebe die aktuellen Absätze 2-5 entsprechend.
7. Ersetze § 9 Abs. 1 durch „Die ordentlichen Mitglieder des SP organisieren sich grundsätzlich in Fraktionen.“.
8. In § 10 Abs. 1 ersetze das Wort „zuzustellen“ durch die Worte „zu übermitteln“.
9. In § 10 Abs. 2 ersetze die Worte „Die Präsidentin“ durch „Das Präsidium“.
10. Fasse § 12 wie folgt neu: „§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen und Abwahlen

- (1) Die Präsidentin und die stellvertretende Präsidentin des SP werden gemäß § 8 Abs. 1 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim.
- (2) Bei der Wahl der Präsidentin oder der stellvertretenden Präsidentin kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit ~~der Stimmen~~ der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden gemäß § 20 Abs. 3 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim und ohne Aussprache.
- (4) Bei der Wahl der Vorsitzenden kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit ~~der Stimmen~~ der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl auf die nächste Sitzung des SP zu vertagen. Für die Wahl auf der nächsten Sitzung gelten S. 2-4 entsprechend.
- (5) Die Finanzreferentin und die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Vorsitzenden einzeln ~~gewählt~~. Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl für diese Sitzung zu schließen.
- (6) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des SP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das SP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.
- (7) Die Abwahl der Präsidentin, der stellvertretenden Präsidentin, der Vorsitzenden und der Finanzreferentin ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender ist möglich mit der Maßgabe, dass im Falle einer erfolgreichen Abwahl mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende einschließlich der Finanzreferentin verbleiben, ansonsten durch Wahl einer Anzahl an weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, sodass mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende vorhanden sind. Zur Abwahl ist-sind die Stimmen der Mehrheit ~~der Stimmen~~ der ordentlichen Mitglieder des SP erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist die Abwahl für diese Sitzung des SP zu schließen.
- (8) Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Angehörigen des AStA regelt die Wahlordnung. Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums regelt die GO-SP. Soweit es nicht die Wahlen oder Abwahlen zu den Organen der Studierendenschaft betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.“.
11. In § 13 Abs. 1 S. 1 ergänze zwischen „aus“ und „sieben“ das Wort „jeweils“ und zwischen „und“ und „weiteren“ das Wort „gegebenenfalls“. Nach Abs. 3 S. 3 ergänze den Satz „Ordentlichen Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, (fraktionslos) kommt kein Vorschlagsrecht zu.“.
12. In § 14 Abs. 3 S. 1 ergänze zwischen „Vorsitzende“ und „oder“ die Worte „des AStA“.

13. Ergänze § 16 Abs. 2 „Der Haushaltsausschuss unterstützt das SP bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 6 Abs. 2 lit. e und f. Er nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Kassenprüfer im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften wahr.“ und verschiebe den bisherigen Abs. 2 entsprechend.
14. In § 17 Abs. 3 S. 2 ersetze „Während einer Prüfung“ durch „Bis zum Abschluss einer Prüfung“.
15. Ersetze § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 durch „Gegen Entscheidung des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch beim SP einlegen. Im Falle eines Einspruchs sind die Beschlüsse des Rechtsausschusses bezogen auf die Prüfung bis zur abschließenden Entscheidung durch das SP schwebend unwirksam. Der FSR ist im Rahmen der Mitteilung der Entscheidung auf diese Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.“.
16. In § 19 ersetze „Studierendenparlament“ durch „SP“.
17. Benenne § 20 „Zusammensetzung und Amtszeit“ in „Organisation des AStA“ um. Überführe Abs. 3 bzw. 4 in Abs. 5 bzw. 6 und ergänze Abs. 3 mit „Die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden werden durch das SP nach Maßgabe von § 12 gewählt.“ Ergänze weiterhin Abs. 4 mit „Die Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d werden durch die Vorsitzende benannt und dem SP zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung höchstens einen Monat lang schwebend wirksam. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das SP. Die Wahl der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e erfolgt gemäß § 28 Abs. 3.“ Ergänze Abs. 7 „Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-AStA). Diese ist dem SP zur Kenntnisnahme vorzulegen.“.
18. Fasse § 21 wie folgt neu: „§ 21 Einberufung; Beschlussfassung; Stimmrecht;
 - (1) Eine Sitzung des AStA wird durch die Vorsitzende des AStA einberufen. Die Einladung ist den Angehörigen des AStA zu übermitteln und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
 - (2) Eine Sitzung des AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen des AStA anwesend sind. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
 - (3) Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des AStA haben alle Angehörigen des AStA. Stimmrecht haben grundsätzlich alle Angehörigen des AStA ausgenommen die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Maßgabe der GO-AStA einzelnen Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d das Stimmrecht entziehen.
 - (4) Die GO-AStA regelt das Nähere zu Einberufung, Beschlussfähigkeit und dem Entzug des Stimmrechts nach Abs. 3 S. 3. Sie kann weiteren Personen Rede- und Antragsrecht zuerkennen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte an den Vorstand delegiert werden und sie kann eine Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden gegenüber den Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. d vorsehen.“
19. Streiche § 22 Abs. 2 überführe Abs. 1 in Abs. 2 und ergänze Abs. 1 „Die Vorsitzende vertritt den AStA und regelt dessen Geschäfte. Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des AStA und des Vorstands.“.
20. Ersetze § 23 Abs. 1 durch „Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens nach § 4 Abs. 5. Sofern die Vorsitzende nichts anderes bestimmt, regelt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in

~~alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen, nach der Reihenfolge ihrer Wahl durch das SP.~~

21. Ersetze § 23 Abs. 3 S. 2 und 3 durch „~~Hält Ist~~ die Finanzreferentin der Auffassung, dass durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs, Gremiums oder einer Untergliederung der Studierendenschaft des AStA oder des SP die den finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen für gefährdet, so kann sie den Beschluss beanstanden und verlangen, dass das Organ, Gremium oder die Untergliederung, das bzw. die den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.“.
22. In § 25 Abs. 2 und 3 ersetze „Referentinnen des AR“ durch „Referentinnen der AR“.
23. In § 27 ergänze in Abs. 5 zwischen „Ausgaben“ und „nur“ die Worte „aus der entsprechenden Haushaltsstelle“ und vertausche dann Abs. 4 und 5.
24. In § 27 Abs. 6 S. 3 ersetze „Geschäfte des AR“ durch „Geschäfte und das Nähere zur Wahl der Referentinnen des AR“.
25. Ersetze § 29 Abs. 3 S. 2 durch „Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.“.
26. In § 32 Abs. 3 lit. c ersetze „Fachschaftsrat“ durch „FSR“.
27. In § 32 Abs. 3 lit. d ersetze „den“ durch „die“.
28. In § 32 Abs. 5 ersetze „zuzustellen“ durch „zu übermitteln“.
29. Ersetze § 34 Abs. 2 S. 1 durch „Der FSR wird von der FSVV aus der Mitte Fachschaft gewählt.“.
30. Ersetze § 35 Abs. 5 durch „Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.“.
31. Ersetze § 37 Abs. 3 durch „Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wobei die Mehrheit der von den Fachschaftsräten benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnehmen muss.“.
32. Ersetze § 39 Abs. 2 durch „Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft.“.
33. In § 39 Abs. 3 ersetze „derselben Wahlliste“ durch „aus demselben Wissenschaftsbereich“.
34. In § 40 Abs. 3 ersetze „Studierendenparlament“ durch „SP“.
35. In § 42 überführe Abs. 3 in Abs. 6 und Abs. 2 in Abs. 4 und ergänze Abs. 2 mit „Die Finanzreferentin des AStA bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben.“, Abs. 3 mit „Der AStA beauftragt, sofern die Finanzreferentin die Anforderungen nicht in eigener Person erfüllt, eine geeignete Person, die die Finanzreferentin bei ihren oder seinen Aufgaben unterstützt.“ sowie Abs. 5 mit „Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.“.
36. Streiche § 44 Abs. 1 S. ~~2-4~~, ersetze Abs. 2 durch „Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien des AStA

ganz oder teilweise erstattet bzw. erlassen werden.“ und ergänze Abs. 3 mit „Das Nähere regelt die Beitragsordnung“.

37. In § 45 Abs. 3 ersetze „Studierendenparlamentes“ durch „SP“.
38. In § 45 ersetze Abs. 4 durch „Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen. Für die Stellungnahme soll grundsätzlich eine Frist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen und dem Mehrheitsvotum beizufügen.“.
39. In § 45 ersetze Abs. 6 durch „Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaiger Nachträge sind vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichmaßen sind der festgestellte Haushaltsplan und etwaige festgestellte Nachträge unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, hochschulöffentlich bekanntzumachen.“.

40. § 46 Haushaltsprüfung

- (1) Das SP kontrolliert laufend die Ausführung des Haushaltsplanes und entscheidet über die Entlastung der Angehörigen des AStA mit Ausnahme der Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. e. Es wird in diesen Aufgaben durch den Haushaltsausschuss unterstützt.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist ihnen jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss jederzeit unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.
- (3) Die Kassenprüfung ist nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 HWVO NRW mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Haushaltsausschuss durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (4) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt der Haushaltsausschuss das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag. Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (5) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses nach Abs. 4 ist eine weitere Kassenprüfung nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 HWVO NRW als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von diesem abzugebende Stellungnahme vorzulegen.
- (6) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach Abs. 5 sind dem Rektorat unverzüglich je eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift und des Rechnungsergebnisses zusammen mit einem Nachweis über den Stand des Vermögens der Studierendenschaft vorzulegen.
- (7) Für die Jahresabschlussprüfung kann das SP zusätzliche Kassenprüferinnen hinzuziehen. Hierzu benennt das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder Kassenprüferinnen, die nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder

Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Die Kassenprüferinnen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner eigenen Überprüfung und Stellungnahme zum Rechnungsergebnis, sowie zur Ausführung des Haushaltsplans macht. Im Übrigen gelten die Bestimmung des § 23 der HWVO.

- ~~40. In § 46 Abs. 3 ersetze „Die Rechnungslegung“ durch „Das Rechnungsergebnis“.~~
- ~~41. In § 46 Abs. 3 S. 2 füge an „Sondervoten“ die Worte „der Mitglieder des Haushaltsausschusses“ an und ersetze „zulässig“ durch „zuzulassen“.~~
- ~~42. In § 46 Abs. 4 ersetze „§ 20 Abs. 3“ durch „§ 23 Abs. 3“.~~
- ~~43. In § 46 Abs. 6 ersetze „§ 20“ durch „§ 23“.~~
- ~~44. Ersetze § 49 Abs. 3 S. 1 durch „Im Falle einer FSVV entscheidet abweichend von Abs. 2 anstelle einer Vorsitzenden der FSR, mit der Mehrheit seiner Mitglieder; im Falle einer ARVV die Referentinnen des AR, mit der Mehrheit der Referentinnen des AR.“ In § 49 Abs. 3 ergänze zwischen „mit der Mehrheit der“ und „Mitglieder“ das Wort „ordentlichen“.~~

Antragsbegründung:

Die Gründe für diesen Antrag entsprechen im Wesentlichen den Gründen für den Beschluss der Neufassung der Satzung vom 29. November 2023. Insbesondere wurde die Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Fassung vom 26. Juni 2004 (AB Nr. 554) zuzüglich der Änderung zum SHK-Rat vom 04. Dezember 2015 (AB Nr. 1123) seit geraumer Zeit nicht mehr an die Gegebenheiten angepasst. Diese Anpassungen sollen nun vorgenommen werden.

Die vorgenommenen Änderungen beziehen die Anmerkungen des Justizariats vom 21. Februar 2023 mit ein.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft wurde durch das 54. Studierendenparlament am 29. November 2023 einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss zur Neufassung stellte die erste beschlossene, wesentliche Änderung der Satzung seit 19 Jahren dar. Das Justizariat hat mit Schreiben vom 21. Februar 2023 auf Rechtsgründe hingewiesen, welche einer Genehmigung entgegenstehen.

Die Studierendenschaft insgesamt und insbesondere auch der AStA haben sich jedoch bereits auf eine entsprechende Neufassung der Satzung eingestellt und diese vorbereitet, insbesondere durch Vorbereitung eines dreizehnmonatigen Haushalts. Diesen Mühen sollte Rechnung getragen werden und die erforderlichen Änderungen dringlichst vorgenommen werden. Eine entsprechende Neufassung der Satzung würde zu einer substanziellen Verbesserung des Rechtsstandes innerhalb der Studierendenschaft darstellen.

Schlussbemerkungen:

Über die oben genannten Änderungen hinaus hat das Justizariat Änderungen bezüglich § 46 vorgeschlagen, die bislang nicht in den Änderungsantrag eingeflossen sind. Die Änderungen

sollen im Rahmen geplanter Besprechungen in den kommenden Wochen in der zweiten Lesung des Antrags eingefügt werden. Eine Zusammenfassung aller Anmerkungen des Justiziariats wird nachgereicht.

Ich möchte betonen, dass dieser erste Entwurf keine abschließende Fassung darstellen soll. In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit war es lediglich mein Ziel einen Entwurf als Arbeitsgrundlage zu schaffen, damit die erste Lesung stattfinden kann und die erforderlichen Anpassungen zeitnah verabschiedet werden können.

Ich bedaure sehr, dass die endgültige Rückmeldung der beschlossenen Neufassung der Satzung der Studierendenschaft durch das Justiziariat so kurzfristig vor ihrer geplanten Bekanntmachung durch das Justiziariat nicht genehmigt wurde. Diesen Umstand hatte ich nicht erwartet und ich hoffe durch diesen zügigen Änderungsantrag Abhilfe schaffen zu können.

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
 Studierendenparlament

An die Mitglieder
 des 55. Studierendenparlaments
 der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
 der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
 Sprecher des Satzungsausschusses**
 Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
 sprecher@stupa-bochum.de
 www.stupa-bochum.de

21. März 2023

Änderungsantrag zur Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit stelle ich Antrag auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft. Dabei lege ich die auf die Sitzung vom 29. November 2023 beschlossene, nicht genehmigte Neufassung der Satzung der Studierendenschaft, siehe Anhang, zu Grunde unter Berücksichtigung folgender Änderungen, die ich mit Unterstützung von Felix Ledneczky unter Beachtung der Anmerkungen des Justiziariats vom 21. Februar 2023 ausgearbeitet habe:

1. In § 4 Abs. 5 ergänze zwischen „erfolgt“ und „durch“ die Worte „ insbesondere“.
2. (weggefallen)
3. In § 7 Abs. 3 S. 1 streiche „von diesem“.
4. Ersetze § 7 Abs. 5 durch „Das Nähere über die Wahl zum SP regelt die Wahlordnung. Soweit eine Regelung nicht die Wahl zum SP betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.“.
5. Ersetze § 8 Abs. 1 durch „Das SP wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine stellvertretende Präsidentin, die gemeinsam das Präsidium des SP bilden. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.“.
6. Ergänze § 8 Abs. 2 mit „Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zur Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums befugt. Im Zweifel ist die Ansicht der Präsidentin für die Wahrnehmung der Aufgaben maßgeblich.“ und verschiebe die aktuellen Absätze 2-5 entsprechend.
7. Ersetze § 9 Abs. 1 durch „Die ordentlichen Mitglieder des SP organisieren sich grundsätzlich in Fraktionen.“.
8. In § 10 Abs. 1 ersetze das Wort „zuzustellen“ durch die Worte „zu übermitteln“.
9. In § 10 Abs. 2 ersetze die Worte „Die Präsidentin“ durch „Das Präsidium“.
10. Fasse § 12 wie folgt neu: „§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen und Abwahlen
 - (1) Die Präsidentin und die stellvertretende Präsidentin des SP werden gemäß § 8 Abs. 1 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim.
 - (2) Bei der Wahl der Präsidentin oder der stellvertretenden Präsidentin kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit

- im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden gemäß § 20 Abs. 3 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim und ohne Aussprache.
 - (4) Bei der Wahl der Vorsitzenden kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl auf die nächste Sitzung des SP zu vertagen. Für die Wahl auf der nächsten Sitzung gelten S. 2-4 entsprechend.
 - (5) Die Finanzreferentin und die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Vorsitzenden gewählt. Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl für diese Sitzung zu schließen.
 - (6) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des SP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das SP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.
 - (7) Die Abwahl der Präsidentin, der stellvertretenden Präsidentin, der Vorsitzenden und der Finanzreferentin ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender ist möglich mit der Maßgabe, dass im Falle einer erfolgreichen Abwahl mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende einschließlich der Finanzreferentin verbleiben, ansonsten durch Wahl einer Anzahl an weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, sodass mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende vorhanden sind. Zur Abwahl sind die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist die Abwahl für diese Sitzung des SP zu schließen.
 - (8) Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Angehörigen des AStA regelt die Wahlordnung. Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums regelt die GO-SP. Soweit es nicht die Wahlen oder Abwahlen zu den Organen der Studierendenschaft betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.“.
11. In § 13 Abs. 1 S. 1 ergänze zwischen „aus“ und „sieben“ das Wort „jeweils“ und zwischen „und“ und „weiteren“ das Wort „gegebenenfalls“. Nach Abs. 3 S. 3 ergänze den Satz „Ordentlichen Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, (fraktionslos) kommt kein Vorschlagsrecht zu.“.
 12. In § 14 Abs. 3 S. 1 ergänze zwischen „Vorsitzende“ und „oder“ die Worte „des AStA“.
 13. Ergänze § 16 Abs. 2 „Der Haushaltsausschuss unterstützt das SP bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 6 Abs. 2 lit. e und f. Er nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Kassenprüfer im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften wahr.“ und verschiebe den bisherigen Abs. 2 entsprechend.
 14. In § 17 Abs. 3 S. 2 ersetze „Während einer Prüfung“ durch „Bis zum Abschluss einer Prüfung“.
 15. Ersetze § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 durch „Gegen Entscheidung des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung

Einspruch beim SP einlegen. Im Falle eines Einspruchs sind die Beschlüsse des Rechtsausschusses bezogen auf die Prüfung bis zur abschließenden Entscheidung durch das SP schwebend unwirksam. Der FSR ist im Rahmen der Mitteilung der Entscheidung auf diese Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.“.

16. In § 19 ersetze „Studierendenparlament“ durch „SP“.
17. Benenne § 20 „Zusammensetzung und Amtszeit“ in „Organisation des AStA“ um. Überführe Abs. 3 bzw. 4 in Abs. 5 bzw. 6 und ergänze Abs. 3 mit „Die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden werden durch das SP nach Maßgabe von § 12 gewählt.“ Ergänze weiterhin Abs. 4 mit „Die Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d werden durch die Vorsitzende benannt und dem SP zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung höchstens einen Monat lang schwebend wirksam. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das SP. Die Wahl der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e erfolgt gemäß § 28 Abs. 3.“ Ergänze Abs. 7 „Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-AStA). Diese ist dem SP zur Kenntnisnahme vorzulegen.“.
18. Fasse § 21 wie folgt neu: „§ 21 Einberufung; Beschlussfassung; Stimmrecht;
 - (1) Eine Sitzung des AStA wird durch die Vorsitzende des AStA einberufen. Die Einladung ist den Angehörigen des AStA zu übermitteln und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
 - (2) Eine Sitzung des AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen des AStA anwesend sind. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
 - (3) Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des AStA haben alle Angehörigen des AStA. Stimmrecht haben grundsätzlich alle Angehörigen des AStA ausgenommen die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Maßgabe der GO-AStA einzelnen Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d das Stimmrecht entziehen.
 - (4) Die GO-AStA regelt das Nähere zu Einberufung, Beschlussfähigkeit und dem Entzug des Stimmrechts nach Abs. 3 S. 3. Sie kann weiteren Personen Rede- und Antragsrecht zuerkennen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte an den Vorstand delegiert werden und sie kann eine Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden gegenüber den Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. d vorsehen.“
19. Streiche § 22 Abs. 2 überführe Abs. 1 in Abs. 2 und ergänze Abs. 1 „Die Vorsitzende vertritt den AStA und regelt dessen Geschäfte. Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des AStA und des Vorstands.“.
20. Ersetze § 23 Abs. 1 durch „Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens nach § 4 Abs. 5. Sofern die Vorsitzende nichts anderes bestimmt, regelt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen.“.
21. Ersetze § 23 Abs. 3 S. 2 und 3 durch „Ist die Finanzreferentin der Auffassung, dass die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs, Gremiums oder einer Untergliederung der Studierendenschaft den finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen, so kann sie den Beschluss beanstanden und verlangen, dass das Organ, Gremium oder die Untergliederung, das bzw. die den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.“.

22. In § 25 Abs. 2 und 3 ersetze „Referentinnen des AR“ durch „Referentinnen der AR“.
23. In § 27 ergänze in Abs. 5 zwischen „Ausgaben“ und „nur“ die Worte „aus der entsprechenden Haushaltsstelle“ und vertausche dann Abs. 4 und 5.
24. In § 27 Abs. 6 S. 3 ersetze „Geschäfte des AR“ durch „Geschäfte und das Nähere zur Wahl der Referentinnen des AR“.
25. Ersetze § 29 Abs. 3 S. 2 durch „Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.“.
26. In § 32 Abs. 3 lit. c ersetze „Fachschaftsrat“ durch „FSR“.
27. In § 32 Abs. 3 lit. d ersetze „den“ durch „die“.
28. In § 32 Abs. 5 ersetze „zuzustellen“ durch „zu übermitteln“.
29. Ersetze § 34 Abs. 2 S. 1 durch „Der FSR wird von der FSVV aus der Mitte Fachschaft gewählt.“.
30. Ersetze § 35 Abs. 5 durch „Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.“.
31. Ersetze § 37 Abs. 3 durch „Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wobei die Mehrheit der von den Fachschaftsräten benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnehmen muss.“.
32. Ersetze § 39 Abs. 2 durch „Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft.“.
33. In § 39 Abs. 3 ersetze „derselben Wahlliste“ durch „aus demselben Wissenschaftsbereich“.
34. In § 40 Abs. 3 ersetze „Studierendenparlament“ durch „SP“.
35. In § 42 überführe Abs. 3 in Abs. 6 und Abs. 2 in Abs. 4 und ergänze Abs. 2 mit „Die Finanzreferentin des AStA bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben.“, Abs. 3 mit „Der AStA beauftragt, sofern die Finanzreferentin die Anforderungen nicht in eigener Person erfüllt, eine geeignete Person, die die Finanzreferentin bei ihren oder seinen Aufgaben unterstützt.“ sowie Abs. 5 mit „Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.“.
36. Streiche § 44 Abs. 1 S. 2, ersetze Abs. 2 durch „Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet bzw. erlassen werden.“ und ergänze Abs. 3 mit „Das Nähere regelt die Beitragsordnung“.
37. In § 45 Abs. 3 ersetze „Studierendenparlamentes“ durch „SP“.
38. In § 45 ersetze Abs. 4 durch „Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen. Für die Stellungnahme soll grundsätzlich eine Frist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen und dem Mehrheitsvotum beizufügen.“.
39. In § 45 ersetze Abs. 6 durch „Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaiger Nachträge sind vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich

bekanntzumachen. Gleichmaßen sind der festgestellte Haushaltsplan und etwaige festgestellte Nachträge unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, hochschulöffentlich bekanntzumachen.“

40. Ersetze § 46 durch „§ 46 Haushaltsprüfung

- (1) Das SP kontrolliert laufend die Ausführung des Haushaltsplanes und entscheidet über die Entlastung der Angehörigen des AStA mit Ausnahme der Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. e. Es wird in diesen Aufgaben durch den Haushaltsausschuss unterstützt.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist ihnen jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss jederzeit unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.
- (3) Die Kassenprüfung ist nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 HWVO NRW mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Haushaltsausschuss durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (4) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag. Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (5) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses nach Abs. 4 ist eine weitere Kassenprüfung nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 HWVO NRW als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von diesem abzugebende Stellungnahme vorzulegen.
- (6) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach Abs. 5 sind dem Rektorat unverzüglich je eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift und des Rechnungsergebnisses zusammen mit einem Nachweis über den Stand des Vermögens der Studierendenschaft vorzulegen.
- (7) Für die Jahresabschlussprüfung kann das SP zusätzliche Kassenprüferinnen hinzuziehen. Hierzu benennt das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder Kassenprüferinnen, die nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Die Kassenprüferinnen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner eigenen Überprüfung und Stellungnahme zum Rechnungsergebnis, sowie zur Ausführung des Haushaltsplans macht. Im Übrigen gelten die Bestimmung des § 23 der HWVO.“

41. (weggefallen)

42. (weggefallen)

43. (weggefallen)

44. Ersetze § 49 Abs. 3 S. 1 durch „Im Falle einer FSVV entscheidet abweichend von Abs. 2 anstelle einer Vorsitzenden der FSR, mit der Mehrheit seiner Mitglieder; im Falle einer ARVV die Referentinnen des AR, mit der Mehrheit der Referentinnen des AR.“.
45. Ersetze § 39 Abs. 3 S. 2 durch „Ist keine weitere Kandidatin aus dem jeweiligen Wissenschaftsbereich vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.“

Antragsbegründung:

Die Gründe für diesen Antrag entsprechen im Wesentlichen den Gründen für den Beschluss der Neufassung der Satzung vom 29. November 2023. Insbesondere wurde die Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Fassung vom 26. Juni 2004 (AB Nr. 554) zuzüglich der Änderung zum SHK-Rat vom 04. Dezember 2015 (AB Nr. 1123) seit geraumer Zeit nicht mehr an die Gegebenheiten angepasst. Diese Anpassungen sollen nun vorgenommen werden.

Die vorgenommenen Änderungen beziehen die Anmerkungen des Justiziariats vom 21. Februar 2023 mit ein.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft wurde durch das 54. Studierendenparlament am 29. November 2023 einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss zur Neufassung stellte die erste beschlossene, wesentliche Änderung der Satzung seit 19 Jahren dar. Das Justizariat hat mit Schreiben vom 21. Februar 2023 auf Rechtsgründe hingewiesen, welche einer Genehmigung entgegenstehen.

Die Studierendenschaft insgesamt und insbesondere auch der AStA haben sich jedoch bereits auf eine entsprechende Neufassung der Satzung eingestellt und diese vorbereitet, insbesondere durch Vorbereitung eines dreizehnmonatigen Haushalts. Diesen Mühen sollte Rechnung getragen werden und die erforderlichen Änderungen dringlichst vorgenommen werden. Eine entsprechende Neufassung der Satzung würde zu einer substanziellen Verbesserung des Rechtsstandes innerhalb der Studierendenschaft darstellen.

Schlussbemerkungen:

Über die oben genannten Änderungen hinaus hat das Justizariat Änderungen bezüglich § 46 vorgeschlagen, die bislang nicht in den Änderungsantrag eingeflossen sind. Die Änderungen sollen im Rahmen geplanter Besprechungen in den kommenden Wochen in der zweiten Lesung des Antrags eingefügt werden. Eine Zusammenfassung aller Anmerkungen des Justitiariats wird nachgereicht.

Ich möchte betonen, dass dieser erste Entwurf keine abschließende Fassung darstellen soll. In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit war es lediglich mein Ziel einen Entwurf als Arbeitsgrundlage zu schaffen, damit die erste Lesung stattfinden kann und die erforderlichen Anpassungen zeitnah verabschiedet werden können.

Ich bedaure sehr, dass die endgültige Rückmeldung der beschlossenen Neufassung der Satzung der Studierendenschaft durch das Justizariat so kurzfristig vor ihrer geplanten Bekanntmachung durch das Justizariat nicht genehmigt wurde. Diesen Umstand hatte ich nicht erwartet und ich hoffe durch diesen zügigen Änderungsantrag Abhilfe schaffen zu können.

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

Änderungsübersicht

Antrag basierend auf dem Antrag aus der ersten Lesung vom 23.02.2023,
mit den Änderungen der geänderten Fassung vom 09.03.2023 (vgl. Sitzungsausschuss),
mit übernommenen Empfehlungen des Sitzungsausschusses vom 17.03.2023,
unter Ergänzung von Nr. 45.

Für die Anlagen wird auf den Antrag aus erster Lesung vom 23.02.2023 verwiesen.
Eine Lesefassung des Antrags wird nachgereicht.



Bochum, den 26.03.2023

An den
Sprecher des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

5 **Änderungsantrag in der 5. Sitzung des 55. Studierendenparlaments**

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Änderungsantrag zu TOP 7 - Zweite Lesung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft.

10 **Auskunftsrecht der Studierendenschaft zu den höchsten studentischen Ämtern:**

Ändere §12 Abs. 3 zu:

Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden gemäß § 20 Abs. 3 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim und mit Aussprache.

15 **Begründung:**

Bei der letzten Wahl hat die Studierendenschaft erst zu Beginn des Wahlgangs von den Kandidat*innen für die höchsten Ämter im AStA erfahren. Durch die nicht vorhandene Aussprache auf der Sitzung und die Kurzfristigkeit der Bekanntgabe der Kandidaturen, war es der Studierendenschaft nicht möglich eine fundierte Entscheidung zu den Kandidat*innen zu treffen.

20 Eine Aussprache, also eine persönliche Vorstellung und die Möglichkeit für Fragen im Studierendenparlament, sowie die frühzeitige Bekanntgabe der Kandidat*innen ermöglicht es die passende Personen für die jeweiligen Ämter zu finden und dementsprechend zu besetzen. Aus diesen Gründen sprechen wir uns für eine Aussprache zu Wahlen der Vorsitzenden, Finanzreferentin und stellvertretenden Vorsitzenden aus. Frühzeitige öffentliche Informationen zu Kandidat*innen

25 begrüßen wir jederzeit.

Mit freundlichen Grüßen
Feo Böcker, Sofie Rehberg, Robin Wegener, Maximilian Gravendyk und Sarah Ludyga

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Satzungsausschusses**
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

29. März 2023

Änderungsantrag zur Zweiten Lesung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit stelle ich den folgenden Änderungsantrag an meinen Antrag auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft. Dabei lege ich die auf die Sitzung vom 29. November 2023 beschlossene, nicht genehmigte Neufassung der Satzung der Studierendenschaft einschließlich des Änderungsantrags vom 21. März 2023 zugrunde, welcher auf dem Änderungsantrag aus der Ersten Lesung vom 23. Februar 2023, mit den Änderungen der geänderten Fassung vom 09.03.2023 (vgl. Stellungnahme des Satzungsausschusses), den übernommenen Empfehlungen des Satzungsausschusses vom 17. März 2023 und der Ergänzung von Nr. 45 basiert:¹

46. In § 4 Abs. 5 ersetze „erfolgt [...] durch“ durch „erfolgt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen durch“.
47. In § 6 Abs. 2 lit. e ergänze nach bestätigen die Worte „sowie über die Entlastung des AStA zu entscheiden.“.
48. Fasse § 7 Abs. 4 wie folgt neu: „Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter Nichtberücksichtigung aller bislang ausgeschiedenen Kandidatinnen der Wahlliste in das SP eingezogen wäre.“.
49. In §§ 10 Abs. 1, 21 Abs. 1, 32 Abs. 5 ersetze das Wort „zuzustellen“ bzw. die Worte „zu übermitteln“ durch „zuzusenden“.
50. In § 12 Abs. 3 streiche die Worte „mit Aussprache“.
51. In § 13 Abs. 3 S. 3 streiche „(fraktionslos)“.
52. In § 14 Abs. 2 ergänze zwischen „Vorsitzende“ und „nehmen“ die Worte „des jeweiligen Ausschusses“.
53. In § 22 Abs. 1 S. 2 ersetze „Die Vorsitzende“ durch „Sie“.
54. In § 22 Abs. 3 S. 1 ersetze „des SP und des AStA“ durch „der Organe und Gremien der Studierendenschaft“.

¹ Der Nachvollziehbarkeit halber wird die Nummerierung des geänderten Antrags fortgesetzt.

55. In § 23 Abs. 1 S. 1 ergänze nach „Vorsitzenden“ bzw. „Vorsitzende“ jeweils „des AStA“ und fasse S. 2 wie folgt neu: „Sofern die Vorsitzende nichts anderes bestimmt, richtet sich die Reihenfolge der Stellvertretung nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen.“
56. Fasse § 23 Abs. 3 S. 2 wie folgt neu: „Ist die Finanzreferentin der Auffassung, dass die Auswirkung eines Beschlusses eines Organs oder Gremiums der Studierendenschaft den finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen, so kann sie den Beschluss beanstanden und verlangen, dass das Organ oder Gremium, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.“
57. In § 25 Abs. 2 ersetze „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 21 Abs. 4 S. 3“.
58. In § 26 Abs. 1 ergänze nach „Vorsitzende“ die Worte „des AStA“.
59. In § 27 Abs. 6 ersetze das Worte „Geschäfte“ durch „Geschäftsführung“.
60. Fasse § 32 Abs. 5 wie folgt neu: „Die Einladung und das Sitzungsprotokoll sind dem SP, dem AStA und der FSVK zuzusenden.“
61. Fasse § 33 Abs. 4 wie folgt neu: „Das SP kann eine Fachschaftsrahmenordnung verabschieden, welche Musterbestimmungen zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaften trifft. Die Fachschaftssatzung kann von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, soweit dem nicht Bestimmungen dieser Satzung oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Geschäftsordnungen der Fachschaft können von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, sofern die Fachschaftsrahmenordnung dies nicht explizit ausschließt. Sollte es keine Fachschaftsrahmenordnung geben, so sind, sofern es keine Fachschaftssatzung gibt oder in Fragen, die in der Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, diese Satzung und die GO-SP entsprechend anzuwenden.“
62. Fasse § 39 Abs. 2 S. 1 wie folgt neu: „Scheidet ein Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin aus demselben Wissenschaftsbereich zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter Nichtberücksichtigung aller bislang ausgeschiedenen Kandidatinnen der Wahlliste in das SP eingezogen wäre.“
63. In § 42 Abs. 3 streiche die Worte „oder seinen“.
64. In § 42 Abs. 6 S. 2 ersetze „Mitgliedern“ durch „Angehörigen“ und fasse S. 3 wie folgt neu: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte abschließt.“

Antragsbegründung:

Die Anpassungen sind vornehmlich sprachlicher Natur und dienen der besseren Verständlichkeit und auch Klarheit der Satzung. Im Übrigen begründen sich die Anpassungen wie folgt:

Zu 46. Es sollte klargestellt werden, dass die Bestimmungen schriftlich in einer Satzung oder Ordnung, welche zum Treffen solcher Regelungen ermächtigt ist, getroffen werden.

Zu 54. Die Regelung entspricht der einschlägigen Interpretation des Hochschulgesetzes in der Kommentarliteratur.

Zu 57. Die Referenzierung wurde korrigiert.

Zu 6o. Das SP hat ein besonderes Interesse an der Kenntnisnahme der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen, insbesondere betreffend die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften

Zu 6I. Es sollte der Fachschaftsrahmenordnung vorbehalten werden, Abweichungen von der Fachschaftsrahmenordnung der Fachschaftssatzung vorzubehalten.

Schlussbemerkungen:

Ich danke ausdrücklich Felix Käppel, welcher diesen Änderungsantrag in wesentlichen Teilen mit ausgearbeitet hat. Im Übrigen entschuldige ich die Kurzfristigkeit dieses Änderungsantrags.

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

**Satzung der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**
vom XX.XX.2022

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123), wie folgt neu gefasst:

Farblegende

Änderungsantrag der Ersten Lesung vom 23.02.2023

Geänderte Fassung vom 21.03.2023

Änderungsantrag zur Zweiten Lesung vom 29.03.2023

Kapitel I. Grundsätze

§ 1 Studierendenschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Ruhr-Universität Bochum und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Ruhr-Universität Bochum und des Akademischen Förderungswerkes (AKAFÖ) die folgenden Aufgaben:
- a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß § 3 HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;

- f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

§ 3 Organisation und Aufbau der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
- a) das Studierendenparlament (SP) und
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Organe der Studierendenschaft geben sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterorgane bilden. Hierunter fallen insbesondere die Ausschüsse des SP und die Referate des AStA.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß § 56 Abs. 1 HG nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften bilden als Teilkörperschaften der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung Organe.
- (5) Die folgenden Unterorgane sind zugleich beratende Gremien der Studierendenschaft (beratende Gremien) nach Maßgabe dieser Satzung:
- a) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK);
 - b) die Autonomen Referate (AR).

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Organe und ihre Gremien tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.
- (2) Die Organe und ihre Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse der Organe und ihrer Gremien sind in einem Protokoll festzuhalten und – soweit nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht – in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Abweichende Bestimmungen des HG oder der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum bleiben von dieser Regelung unberührt. Nähere Regelungen treffen die Geschäftsordnungen.
- (4) Soweit in dieser Satzung oder einer Ordnung eine hochschulöffentliche Bekanntmachung gefordert wird, so erfolgt diese durch Online-Publikation auf der Internetpräsenz des jeweiligen Organs oder Gremiums.
- (5) Ein Ausscheiden aus einem Wahlamt oder einem Amt kraft Ernennung erfolgt **vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen** durch
- a) Rücktritt oder Niederlegung des Mandats,

- b) Exmatrikulation oder
- c) Tod.

Kapitel II. Das Studierendenparlament (SP)

§ 5 Organisation des SP

- (1) Das SP besteht aus 35 gewählten Mitgliedern (ordentliche Mitglieder). Bleiben infolge der Erschöpfung von Wahllisten Sitze unbesetzt, so vermindert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.
- (2) Das SP wählt ein Präsidium, welches seine Geschäfte führt und es nach außen hin vertritt.
- (3) Zur Erledigung seiner Arbeit kann das SP Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse des SP sind
 - a) der Hauptausschuss,
 - b) der Haushaltsausschuss,
 - c) der Rechtsausschuss und
 - d) der Wahlausschuss.
- (4) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-SP).

§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das SP hat folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu entscheiden;
 - b) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die Satzung der Studierendenschaft, die Fachschaftenordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Beitragsordnung und die Wahlordnung zu beschließen;
 - d) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen zur Kenntnis zu nehmen, hierzu kann es sich insbesondere eines Ausschusses bedienen;
 - e) die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin des AStA und ihre Stellvertreterinnen zu wählen und die Benennung oder Entlassung von Referentinnen des AStA gemäß § 20 Abs. 1 lit. d zu bestätigen **sowie über die Entlastung des AStA zu entscheiden;**
 - f) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - g) die Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen Einrichtungen und Organe zu wählen beziehungsweise zu nominieren, wenn diese die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berühren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
 - h) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen.**
- (3) Das SP berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung die Beschlüsse anderer Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften.

§ 7 Wahl und Konstituierung des SP

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder dauert jeweils ein Jahr. Sie beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neuen SP. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die konstituierende Sitzung des SP ist spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der SP-Wahlen durch die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) einzuberufen. Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des SP.
- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter Nichtberücksichtigung aller bislang ausgeschiedenen Kandidatinnen der Wahlliste in das SP eingezogen wäre.
- (5) Das Nähere über die Wahl zum SP regelt die Wahlordnung. Soweit eine Regelung nicht die Wahl zum SP betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.

§ 8 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das SP wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine stellvertretende Präsidentin, die gemeinsam das Präsidium des SP bilden. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zur Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums befugt. Im Zweifel ist die Ansicht der Präsidentin für die Wahrnehmung der Aufgaben maßgeblich.
- (3) Das Präsidium erfüllt, unbeschadet der Aufgaben des SP und des AStA sowie weitergehender Bestimmungen, folgende Aufgaben:
 - a) die Sitzungen des SP nach Maßgabe dieser Satzung und der GO-SP einzuberufen und zu leiten;
 - b) die Erstellung von Protokollen der Sitzungen des SP und der Ausschüsse sicherzustellen und diese zu archivieren;
 - c) das Studierendenparlament nach außen hin zu vertreten;
 - d) die Auslegung dieser Satzung und der GO-SP während der Sitzungen.
- (4) Das Präsidium übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, während der Sitzungen des SP das Hausrecht aus, es ist befugt Störungen zu unterbinden oder Dritte damit zu beauftragen.
- (5) Die stellvertretende Präsidentin unterstützt die Präsidentin in Ausübung ihrer Amtspflichten. Ist die Präsidentin verhindert, so kann sie diese vertreten. Sie ist grundsätzlich für die Protokollierung der Sitzungen des SP zuständig.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums können vom AStA jederzeit Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.

§ 9 Fraktionen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SP organisieren sich grundsätzlich in Fraktionen.
- (2) Mit der Konstituierung des SP entstehen Fraktionen entsprechend der Zugehörigkeit der ordentlichen Mitglieder des SP zu den Wahllisten. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Person mit dem höchsten Stimmerngebnis bei der jeweiligen Wahl zum SP als Fraktionsvorsitzende. Davon abweichend können durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit an Angehörigen der Fraktion an das Präsidium in Schriftform bis zu zwei ordentliche Mitglieder des SP innerhalb der Fraktion als Fraktionsvorsitzende bestimmt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des SP kann durch Mitteilung an das Präsidium in Textform seinen Austritt aus einer Fraktion erklären. Ein Beitritt eines ordentlichen Mitglieds des SP zu einer

Fraktion kann durch gemeinsame Mitteilung durch das Mitglied und die Fraktionsvorsitzende in Schriftform oder elektronischer Form an das Präsidium erfolgen.

- (4) Durch übereinstimmende Erklärung an das Präsidium in Textform können drei oder mehr ordentliche Mitglieder des SP eine neue Fraktion gründen.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP. Die GO-SP kann in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 abweichende Formvorschriften festlegen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Sitzung des SP wird unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch die Präsidentin des SP einberufen. Die Einladung ist den ordentlichen Mitgliedern, den Angehörigen des AStA und den Vertreterinnen der beratenden Gremien **zuzusenden** und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) **Das Präsidium** muss eine Sitzung des SP einberufen
 - a) auf Verlangen von zumindest 5 Mitgliedern des SP oder
 - b) auf Verlangen des AStA.
- (3) Eine Sitzung des SP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Die GO-SP trifft Regelungen zur Möglichkeit der Stellvertretung und regelt näheres zur Einberufung und Beschlussfähigkeit.

§ 11 Rederecht; Antragsrecht; Öffentlichkeit;

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Angehörigen des AStA haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des SP. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die jeweiligen Vertreterinnen der beratenden Gremien, insbesondere die Referentinnen der AR, die Mitglieder der Ausschüsse des SP und die Sprecherinnen der FSVK, sowie die studentischen Mitglieder im AKAFÖ-Verwaltungsrat haben Rede- und Antragsrecht, soweit sie in ihrer Funktion handeln. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen, sofern nicht Personalangelegenheiten behandelt werden.
- (3) Rederecht und die Teilnahme an nichtöffentlichen Beratungen kann darüber hinaus auch durch die GO-SP zuerkannt werden.

§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen

- (1) Die Präsidentin und die stellvertretende Präsidentin des SP werden gemäß § 8 Abs. 1 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim.
- (2) Bei der Wahl der Präsidentin oder der stellvertretenden Präsidentin kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer **die Stimmen der Mehrheit** der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden gemäß § 20 Abs. 3 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim.

- (4) Bei der Wahl der Vorsitzenden kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl auf die nächste Sitzung des SP zu vertagen. Für die Wahl auf der nächsten Sitzung gelten S. 2-4 entsprechend.
- (5) Die Finanzreferentin und die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Vorsitzenden gewählt. Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl für diese Sitzung zu schließen.
- (6) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des SP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das SP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.
- (7) Die Abwahl der Präsidentin, der stellvertretenden Präsidentin, der Vorsitzenden und der Finanzreferentin ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender ist möglich mit der Maßgabe, dass im Falle einer erfolgreichen Abwahl mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende einschließlich der Finanzreferentin verbleiben, ansonsten durch Wahl einer Anzahl an weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, sodass mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende vorhanden sind. Zur Abwahl sind die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist die Abwahl für diese Sitzung des SP zu schließen.
- (8) Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Angehörigen des AStA regelt die Wahlordnung. Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums regelt die GO-SP. Soweit es nicht die Wahlen oder Abwahlen zu den Organen der Studierendenschaft betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.

§ 13 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des SP bestehen aus jeweils sieben stimmberechtigten Mitgliedern (ordentliche Ausschussmitglieder) und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern in beratender Funktion ohne Stimmrecht (beratende Ausschussmitglieder). Sie sind für die Dauer der Amtszeit des SP gewählt.
- (2) Auf Vorschlag einer Fraktion kann jedes Mitglied der Studierendenschaft als Ausschussmitglied gewählt werden, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen Ausschussmitglieder verteilt sich auf die Fraktionen, welche aus Wahllisten hervorgegangen sind, nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt entsprechend ihres Wahlergebnisses. Das Vorschlagsrecht kann durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit der Angehörigen einer Fraktion an eine andere Fraktion abgetreten werden. Alle Fraktionen, denen kein Vorschlagsrecht für ein ordentliches Ausschussmitglied nach Satz 1 oder 2 zukommt, haben das Recht je ein beratendes Ausschussmitglied vorzuschlagen. Ordentlichen Mitgliedern, die keiner Fraktion angehören, kommt kein Vorschlagsrecht zu.
- (4) Zusätzlich zu jedem ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglied, kann der Vorschlag einer Fraktion eine Stellvertretung für den jeweiligen Ausschuss umfassen. Diese können in Abwesenheit eines ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglieds dessen Funktion im jeweiligen Ausschuss ausüben.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP.

§ 14 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Nach der erstmaligen Wahl eines Ausschusses in einer Legislaturperiode ist vom Präsidium unverzüglich eine konstituierende Sitzung des Ausschusses einzuberufen, die von der Präsidentin geleitet wird, bis die ordentlichen Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende gewählt haben.
- (2) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende **des jeweiligen Ausschusses** nehmen innerhalb eines Ausschusses die Aufgaben des Präsidiums wahr.
- (3) Jeder Ausschuss hat das Recht die Vorsitzende **des AStA** oder andere Angehörige des AStA zu einer Sitzung zu laden; sie sind dem Ausschuss auskunftspflichtig. Ausgenommen sind die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e.
- (4) Das Nähere zur Arbeit der Ausschüsse regelt die GO-SP.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Ordentliche Ausschussmitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreterinnen müssen ordentliche Mitglieder des SP sein.
- (2) Der Hauptausschuss ist Einspruchsinstanz betreffend die Auslegung der Satzung oder der GO-SP durch das Präsidium. In den Parlamentsferien vertritt der Hauptausschuss das SP, wenn dringende Angelegenheiten dies erfordern.
- (3) Entscheidungen des Hauptausschusses in Vertretung des SP sind dem SP unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen und bis dahin schwebend wirksam.
- (4) Das SP kann Entscheidungen des Hauptausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Beschlüsse entstanden sind.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem AStA des laufenden oder vorhergehenden Haushaltsjahres angehören oder angehört haben.
- (2) **Der Haushaltsausschuss unterstützt das SP bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 6 Abs. 2 lit. e und f. Er nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Kassenprüfer im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften wahr.**
- (3) Die Aufgaben des Haushaltsausschusses regeln sich nach §§ 45, 46 dieser Satzung.

§ 17 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss unterstützt das SP bei der Rechtspflege, insbesondere in Bezug auf die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzende und die Finanzreferentin des AStA, sowie die Sprecherinnen der FSVK sind beratende Mitglieder des Rechtsausschusses qua Amt.
- (3) Der Rechtsausschuss prüft die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. **Bis zum Abschluss einer Prüfung** durch den Rechtsausschuss sind die Satzungen oder Geschäftsordnungen schwebend wirksam.
- (4) Stellt der Rechtsausschuss im Rahmen seiner Prüfung Mängel fest, so hat er den FSR der betroffenen Fachschaft und das Präsidium des SP über die festgestellten Mängel in Kenntnis zu setzen und Änderungen zu fordern. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Rechtsausschuss die Angelegenheit dem SP vorzulegen, welches endgültig über die gegenständliche Frage befindet.

- (5) Werden keine Mängel festgestellt, so ist die Satzung oder Geschäftsordnung der Fachschaft dem Präsidium zur Online-Publikation zuzuleiten.
- (6) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft Einspruch beim SP einlegen. **Gegen Entscheidung des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch beim SP einlegen. Im Falle eines Einspruchs sind die Beschlüsse des Rechtsausschusses bezogen auf die Prüfung bis zur abschließenden Entscheidung durch das SP schwebend unwirksam. Der FSR ist im Rahmen der Mitteilung der Entscheidung auf diese Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.**

§ 18 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist das Wahlorgan der Studierendenschaft. Seine Vorsitzende ist Wahlleiterin.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 19 Aufgaben

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des **SP** aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Seine Aufgaben ergeben sich, auf Grundlage seines gesetzlichen Auftrags, aus § 2 dieser Satzung.

§ 20 **Organisation des AStA**

- (1) Die Angehörigen des AStA sind
 - a) die Vorsitzende,
 - b) die Finanzreferentin, die zugleich stellvertretende Vorsitzende ist,
 - c) mindestens eine weitere stellvertretende Vorsitzende,
 - d) die Referentinnen und
 - e) die Referentinnen der Autonomen Referate.
- (2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bilden den Vorstand des AStA.
- (3) Die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden werden durch das SP nach Maßgabe von § 12 gewählt.**
- (4) Die Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d werden durch die Vorsitzende benannt und dem SP zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung höchstens einen Monat lang schwebend wirksam. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das SP. Die Wahl der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e erfolgt gemäß § 28 Abs. 3.**
- (5) Die Amtszeit des AStA endet mit der Amtszeit des SP. Bis zur Wahl eines neuen AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (6) Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d endet mit der Amtszeit der Vorsitzenden. Die Amtszeit der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e bestimmt sich nach der Ordnung des AR und beträgt höchstens ein Jahr.

- (7) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-AStA). Diese ist dem SP zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 21 Einberufung; Beschlussfassung; Stimmrecht

- (1) Eine Sitzung des AStA wird durch die Vorsitzende des AStA einberufen. Die Einladung ist den Angehörigen des AStA zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Eine Sitzung des AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen des AStA anwesend sind. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des AStA haben alle Angehörigen des AStA. Stimmrecht haben grundsätzlich alle Angehörigen des AStA ausgenommen die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Maßgabe der GO-AStA einzelnen Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d das Stimmrecht entziehen.
- (4) Die GO-AStA regelt das Nähere zu Einberufung, Beschlussfähigkeit und dem Entzug des Stimmrechts nach Abs. 3 S. 3. Sie kann weiteren Personen Rede- und Antragsrecht zuerkennen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte an den Vorstand delegiert werden und sie kann eine Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden gegenüber den Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. d vorsehen.

§ 22 Aufgaben der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende vertritt den AStA und regelt dessen Geschäfte. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des AStA und des Vorstands.
- (2) Die Vorsitzende hält auf jeder Sitzung des SP einen Tätigkeitsbericht für den AStA; sie ist dem SP gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Die Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie das Rektorat zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, in den Räumlichkeiten des AStA das Hausrecht aus, sie ist insbesondere berechtigt, Störungen an der Nutzung der Räumlichkeiten zu unterbinden oder Dritte hiermit zu beauftragen.

§ 23 Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden des AStA vertreten die Vorsitzende des AStA in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens nach § 4 Abs. 5. Sofern die Vorsitzende nichts anderes bestimmt, richtet sich die Reihenfolge der Stellvertretung nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden können eigene Referate im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft bearbeiten.
- (3) Die Finanzreferentin nimmt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der HWVO NRW, wahr. Ist die Finanzreferentin der Auffassung, dass die Auswirkung eines Beschlusses eines Organs oder Gremiums der Studierendenschaft den finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen, so kann sie den Beschluss beanstanden und verlangen, dass das Organ oder Gremium, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

- (4) Im Falle eines Ausscheidens der Finanzreferentin nach § 4 Abs. 5 nimmt nach Beauftragung durch die Vorsitzende eine andere stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Finanzreferentin bis zur Wahl einer Nachfolgerin wahr, längstens jedoch für zwei Wochen. Ist infolge eines Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 auch keine weitere stellvertretende Vorsitzende im Amt, nimmt die Vorsitzende nach Maßgabe des Satzes 1 die Aufgaben der Finanzreferentin wahr. Die Vorsitzende hat dem SP binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden der Finanzreferentin eine Nachfolgerin vorzuschlagen.

§ 24 Aufgaben der Referentinnen

Die Referentinnen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 25 Referentinnen der Autonomen Referate

- (1) Die Referentinnen der AR werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen der AR gewählt.
- (2) Die Referentinnen der AR sind von der Bestimmung des § 21 Abs. 4 S. 3 ausgenommen.
- (3) Die Referentinnen der AR haben kein Stimmrecht auf Sitzungen des AStA. Sie können an den Sitzungen des AStA beratend teilnehmen.

§ 26 Personalangelegenheiten

- (1) Die Vorsitzende des AStA ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft.
- (2) Sie nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem Vorstand und auf Grundlage der Beschlüsse des SP, des AStA und des Vorstandes des AStA wahr.
- (3) Anweisungen bedürfen der Schriftform, soweit dies nicht nach der Art ihres Inhaltes entbehrlich ist.
- (4) Möchte die Vorsitzende eine Maßnahme ergreifen, die der Mitbestimmung nach dem LPVG NRW bedarf, muss sie vorab eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands einholen.
- (5) Personalangelegenheiten stehen grundsätzlich einer öffentlichen Behandlung entgegen.

Kapitel IV. Die Autonomen Referate (AR)

§ 27 Allgemeines

- (1) Der Studierendenschaft gehören die folgenden Autonomen Referate (AR) an:
 - a) das Autonome AusländerInnenreferat (AR-A);
 - b) das Autonome queer*feministische Referat (AR-QF);
 - c) das Autonome Schwulenreferat (AR-S);
 - d) das Autonome Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen (AR-MBSB).
- (2) Innerhalb der Studierendenschaft und unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft vertritt das AR-A ausländische Studierende; das AR-QF vertritt Frauen und Lesben, sowie inter*-, nicht-binäre*-, trans*- und agender*-Studierende; das AR-S vertritt Studierende, welche einer sexuellen Minderheit angehören, und transidente Studierende; das

AR-MBSB vertritt Studierende mit sämtlichen Behinderungen, Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen.

- (3) Die AR nehmen unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 die besonderen Interessen der durch sie vertretenen Gruppen wahr. Die AR beraten das SP und den AStA in Angelegenheiten, welche diese Gruppen betreffen.
- (4) Die AR arbeiten inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich, sie sind in ihrer Arbeit nicht an Weisungen der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft gebunden.
- (5) Den AR sind im Haushalt der Studierendenschaft die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben entscheiden die autonomen Referate in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der AStA darf die Tatigung von Ausgaben **aus der entsprechenden Haushaltsstelle** nur aus Rechtsgrunden verweigern.
- (6) Jedes AR gibt sich eine eigene Ordnung. Diese Ordnung kann sich in Unterordnungen gliedern. Die Ordnung muss insbesondere die **Geschaftsfuhrung und das Nahere zur Wahl der Referentinnen des AR** regeln. Die Ordnung und ihre Unterordnungen sind dem SP zur Kenntnis zu geben.

§ 28 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

- (1) Jedes AR setzt sich aus einer oder mehreren Referentinnen des AR zusammen. Die Referentinnen des AR vertreten das AR und fuhren seine Geschafte. Ihre Amtszeit betragt hochstens ein Jahr.
- (2) Die Referentinnen des AR berufen die Vollversammlung aller Angehorigen der durch sie vertretenen Gruppe (ARVV) ein. Die ARVV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (3) Die ARVV wahlt die Referentinnen des AR und beschliet die Ordnung des AR. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der ARVV haben alle Mitglieder der Studierendenschaft, welche der vertretenen Gruppe angehoren.
- (4) Das Nahere regelt die Ordnung des AR.

Kapitel V. Die Fachschaften

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Magabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften sind Teilkorperschaften der Studierendenschaft. Die bestehenden Fachschaften ergeben sich aus der Fachschaftenordnung.
- (2) Die Zugehorigkeit der Mitglieder der Studierendenschaft zu den Fachschaften richtet sich nach den Fachern, fur die sie eingeschrieben sind. Die Zuordnung der Facher zu den Fachschaften ergibt sich aus der Fachschaftenordnung. Daruber hinaus sind Lehramtsstudierende Mitglieder der Fachschaft Lehramt.
- (3) Die Fachschaften erhalten Zuweisungen als Selbstbewirtschaftungsmittel aus den Mitteln der Studierendenschaft. **Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen**

Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Sie können sich weitere Finanzierungsquellen erschließen.

§ 30 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaft vertritt unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und wirkt an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung mit.

§ 31 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 - a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und
 - b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Organe der Fachschaft können Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 32 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Die Beschlüsse der FSVV binden den FSR.
- (2) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der FSVV haben die Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden;
 - b) die Verabschiedung oder Änderung der Fachschaftssatzung;
 - c) den FSR zu wählen und zu entlasten;
 - d) die Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung des FSR zu kontrollieren.
- (4) Eine FSVV ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den FSR einzuberufen. Darüber hinaus ist eine FSVV durch den FSR auf schriftliches Verlangen unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft einzuberufen. Die Einladung hat mit angemessener Frist hochschulöffentlich zu erfolgen. Das Nähere regelt die Fachschaftssatzung.
- (5) Die Einladung und das Sitzungsprotokoll sind dem SP, dem AStA und der FSVK zuzusenden.

§ 33 Fachschaftssitzung

- (1) Die Satzung der Fachschaft (Fachschaftssatzung) wird durch die FSVV beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Die Fachschaftssatzung regelt die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.
- (3) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Finanzreferentin der Fachschaft abweichend von § 35 Abs. 1 durch die FSVV gewählt wird und die Haushaltsplanung abweichend von § 35 Abs. 4 durch die FSVV verabschiedet werden muss.
- (4) Das SP kann eine Fachschaftsrahmenordnung verabschieden, welche Musterbestimmungen zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaften trifft. Die Fachschaftssatzung kann von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, soweit dem nicht Bestimmungen dieser Satzung oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die

Geschäftsordnungen der Fachschaft können von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, sofern die Fachschaftsrahmenordnung dies nicht explizit ausschließt. Sollte es keine Fachschaftsrahmenordnung geben, so sind, sofern es keine Fachschaftssatzung gibt oder in Fragen, die in der Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, diese Satzung und die GO-SP entsprechend anzuwenden.

- (5) Die Fachschaftssatzung, die Geschäftsordnungen der Fachschaft und deren Änderungen sind durch den FSR hochschulöffentlich bekanntzumachen. Sie sind weiterhin der FSVK zur Kenntnis zu geben und dem Rechtsausschuss des SP zur Prüfung vorzulegen.

§ 34 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Der FSR wird von der FSVV aus der Mitte Fachschaft gewählt. Die Amtszeit des FSR beträgt maximal ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.
- (3) Der FSR bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft und erstellt die Haushaltsplanung. Über die Bewirtschaftung und Haushaltsplanung ist der FSVV Rechenschaft abzulegen.

§ 35 Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung

- (1) Ein Mitglied des FSR bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft (Finanzreferentin der Fachschaft). Die Finanzreferentin wird durch den FSR aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung von § 16 HWVO NRW.
- (3) Hält die Finanzreferentin durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FSVV oder des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Der FSR nimmt eine Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr vor.
- (5) Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

Kapitel VI. Die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK)

§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die FSVK ist ständiges Gremium der Fachschaften der Studierendenschaft. Jeder FSR entsendet eine Vertreterin. Der FSR kann durch Beschluss oder eine Geschäftsordnung eine Weisungsgebundenheit seiner Vertreterin vorsehen.
- (2) Die FSVK hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung des SP, des AStA und der Fachschaftsräte;

- b) die Koordinierung der Arbeit der Fachschaften;
 - c) in fachschaftsübergreifenden Fragen die Vertretung der Gesamtheit der Fachschaften gegenüber Dritten.
- (3) Die FSVK wählt mindestens zwei Sprecherinnen. Die Sprecherinnen berufen die Sitzungen der FSVK ein, leiten diese und sind für die Erstellung der Sitzungsprotokolle zuständig.

§ 37 Geschäftsordnung der FSVK (GO-FSVK)

- (1) Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung der FSVK regelt insbesondere
 - a) die weiteren Aufgaben der Sprecherinnen;
 - b) das Nähere zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen;
 - c) das Rede- und Antragsrecht und die Teilnahme an nichtöffentliche Beratungen;
 - d) das Verfahren zur Entsendung der Vertreterinnen und deren Stellvertretung.
- (3) Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wobei die Mehrheit der von den Fachschaftsräten benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnehmen muss.

Kapitel VII. Rat der studentischen Hilfskräfte

§ 38 Aufgaben

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte obliegt dem Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat).
- (2) Der SHK-Rat entspricht der Stelle nach § 46a Abs. 1 HG. Er überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 39 Wahl und Nachrücken

- (1) Der SHK-Rat wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl handelt es sich um eine Personenwahl. Die Wahl findet regelmäßig zeitgleich mit der Wahl des SP statt.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin aus demselben Wissenschaftsbereich zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter Nichtberücksichtigung aller bislang ausgeschiedenen Kandidatinnen der Wahlliste in das SP eingezogen wäre. Ist keine weitere Kandidatin aus demselben Wissenschaftsbereich vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Mitglieder des SHK-Rates vermindert sich entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel VIII. Urabstimmungen

§ 40 Zweck

- (1) Die Studierendenschaft hat in Angelegenheiten, die ihre Aufgaben gemäß § 2 betreffen, eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich verlangt haben oder auf Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des SP oder auf Verlangen des AStA.
- (2) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (3) Haben weniger als 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt, aber mehr an der Urabstimmung teilgenommen als an der jeweils vorangegangenen Wahl des SP, kann das SP einen bei einer Urabstimmung mit Mehrheit gefassten Beschluss innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.
- (4) Eine Änderung oder Aufhebung eines nach Abs. 2 getroffenen, bindenden Beschlusses ist innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur durch eine weitere Urabstimmung möglich.

§ 41 Durchführung

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Urabstimmung beginnt innerhalb von sechs Wochen der Vorlesungszeit nach Abgabe der Unterschriften oder des Beschlusses des SP oder des AStA und ist an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen.
- (3) Das SP bestimmt den Termin für den ersten Urabstimmungstag.
- (4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Das SP hat entsprechend dem Antrag gemäß § 40 Abs. 1 die für die Urabstimmung zu stellende Frage zu beschließen. Diese ist so zu stellen, dass nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 42 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (2) Die Finanzreferentin des AStA bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Der AStA beauftragt, sofern die Finanzreferentin die Anforderungen nicht in eigener Person erfüllt, eine geeignete Person, die die Finanzreferentin bei ihren Aufgaben unterstützt.
- (4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW (HWVO NRW).
- (5) Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner

Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

- (6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Angehörigen des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte abschließt.

§ 43 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 44 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet bzw. erlassen werden.
- (3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 45 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom SP festgestellt.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen auf mindestens zwei Sitzungen des SP behandelt werden.
- (4) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen. Für die Stellungnahme soll grundsätzlich eine Frist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen und dem Mehrheitsvotum beizufügen.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaiger Nachträge sind vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichmaßen sind der festgestellte Haushaltsplan und etwaige festgestellte Nachträge unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 46 Haushaltsprüfung

- (1) Das SP kontrolliert laufend die Ausführung des Haushaltsplanes und entscheidet über die Entlastung der Angehörigen des AStA mit Ausnahme der Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. e. Es wird in diesen Aufgaben durch den Haushaltsausschuss unterstützt.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist ihnen jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss jederzeit unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.
- (3) Die Kassenprüfung ist nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 HWVO NRW mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Haushaltsausschuss durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (4) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag. Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (5) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses nach Abs. 4 ist eine weitere Kassenprüfung nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 HWVO NRW als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von diesem abzugebende Stellungnahme vorzulegen.
- (6) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach Abs. 5 sind dem Rektorat unverzüglich je eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift und des Rechnungsergebnisses zusammen mit einem Nachweis über den Stand des Vermögens der Studierendenschaft vorzulegen.
- (7) Für die Jahresabschlussprüfung kann das SP zusätzliche Kassenprüferinnen hinzuziehen. Hierzu benennt das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder Kassenprüferinnen, die nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Die Kassenprüferinnen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner eigenen Überprüfung und Stellungnahme zum Rechnungsergebnis, sowie zur Ausführung des Haushaltsplans macht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 der HWVO.

Kapitel X. Schlussbestimmungen

§ 47 Satzungsänderungen

Die Satzung der Studierendenschaft wird durch das SP mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder beschlossen oder geändert und bedarf der Genehmigung des Rektorats. Für die Bekanntgabe der Satzung gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung dieser Satzung muss auf mindestens zwei Sitzungen des SP behandelt werden.

§ 48 Ordnungen

- (1) Das SP beschließt mit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder
 - a) die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-SP);

- b) die Wahlordnung für die Studierendenschaft (Wahlordnung);
 - c) die Beitragsordnung der Studierendenschaft (Beitragsordnung).
- (2) Das SP beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder die Fachschaftenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftenordnung); das SP kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder eine Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftsrahmenordnung) beschließen.
 - (3) Für die Bekanntmachung der Ordnungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 49 Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation; Umlaufbeschlüsse;

- (1) Organe und Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft können in elektronischer Kommunikation tagen; sie können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen hiervon ist das SP.
- (2) Die Vorsitzende des Organs oder Gremiums entscheidet hinsichtlich der Tagung oder Beschlussfassung des jeweiligen Organs oder Gremiums über die Nutzung der in Abs. 1 genannten Möglichkeiten.
- (3) **Im Falle einer FSVV entscheidet abweichend von Abs. 2 anstelle einer Vorsitzenden der FSR, mit der Mehrheit seiner Mitglieder; im Falle einer ARVV die Referentinnen des AR, mit der Mehrheit der Referentinnen des AR.** Sollte ein sonstiges Organ oder Gremium der Fachschaften oder der Studierendenschaft über keinen Vorsitz verfügen, so tritt an die Stelle der Vorsitzenden gemäß Abs. 2 eine vom Organ oder Gremium benannte Person.
- (4) Gegen eine Entscheidung nach Abs. 2 können Angehörige des Organs oder Gremiums binnen sieben Tagen begründeten Widerspruch vor dem SP erheben. Das Präsidium hat über diesen Widerspruch binnen 72 Stunden zu befinden. Sein Beschluss ist schwebend wirksam und muss vom Präsidium unverzüglich dem SP mitgeteilt und auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- (5) Abweichend von Abs. 2 und 3 können Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften durch Geschäftsordnung oder Satzung einschränkende Regelungen vornehmen oder Verantwortliche benennen, die anstelle der Vorsitzenden entsprechend Abs. 2 entscheiden.
- (6) Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, sichert das Organ oder Gremium durch geeignete Maßnahmen eine angemessene Bekanntmachung.

§ 50 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung oder einer aus ihr resultierende Teilsatzung oder Ordnung ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in der männlichen Form führen.

§ 51 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123) (alte Satzung) außer Kraft.

- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit gemäß der alten Satzung im Amt. Das Amt der SP-Sprecherin bzw. der stellvertretenden SP-Sprecherin geht in das Amt der Präsidentin bzw. Stellvertretenden Präsidentin über. Das Autonome Frauen-/Lesbenreferat geht in das Autonome queer*feministische Referat über.
- (3) Die bestehenden Teilsatzungen und Ordnungen, welche aus der alten Satzung hervorgegangen sind, bleiben nach den Maßgaben dieser Satzung in Kraft.
- (4) Das Haushaltsjahr 2022/23 endet abweichend von §43 am 28. Februar 2023; das Haushaltsjahr 2023/24 beginnt abweichend von § 43 am 01. März 2023 und endet am 31. März 2024.
- (5) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen Fraktionen gemäß § 9 analog zur Fraktionsbildung durch Konstituierung des SP nach § 9 Abs. 2.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom XX.XX.2022**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123), wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Grundsätze

§ 1 Studierendenschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Ruhr-Universität Bochum und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Ruhr-Universität Bochum und des Akademischen Förderungswerkes (AKAFÖ) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß § 3 HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen.

Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

- (3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

§ 3 Organisation und Aufbau der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a) das Studierendenparlament (SP) und
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Organe der Studierendenschaft geben sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterorgane bilden. Hierunter fallen insbesondere die Ausschüsse des SP und die Referate des AStA.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß § 56 Abs. 1 HG nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften bilden als Teilkörperschaften der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung Organe.
- (5) Die folgenden Unterorgane sind zugleich beratende Gremien der Studierendenschaft (beratende Gremien) nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK);
 - b) die Autonomen Referate (AR).

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Organe und ihre Gremien tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.
- (2) Die Organe und ihre Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse der Organe und ihrer Gremien sind in einem Protokoll festzuhalten und – soweit nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht – in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Abweichende Bestimmungen des HG oder der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum bleiben von dieser Regelung unberührt. Nähere Regelungen treffen die Geschäftsordnungen.
- (4) Soweit in dieser Satzung oder einer Ordnung eine hochschulöffentliche Bekanntmachung gefordert wird, so erfolgt diese durch Online-Publikation auf der Internetpräsenz des jeweiligen Organs oder Gremiums.
- (5) Ein Ausscheiden aus einem Wahlamt oder einem Amt kraft Ernennung erfolgt **vorbehaltlich anderslautender** Bestimmungen durch
 - a) Rücktritt oder Niederlegung des Mandats,
 - b) Exmatrikulation oder
 - c) Tod.

Kapitel II. Das Studierendenparlament (SP)

§ 5 Organisation des SP

- (1) Das SP besteht aus 35 gewählten Mitgliedern (ordentliche Mitglieder). Bleiben infolge der Erschöpfung von Wahllisten Sitze unbesetzt, so vermindert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.
- (2) Das SP wählt ein Präsidium, welches seine Geschäfte führt und es nach außen hin vertritt.
- (3) Zur Erledigung seiner Arbeit kann das SP Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse des SP sind
 - a) der Hauptausschuss,
 - b) der Haushaltsausschuss,
 - c) der Rechtsausschuss und
 - d) der Wahlausschuss.
- (4) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-SP).

§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das SP hat folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu entscheiden;
 - b) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die Satzung der Studierendenschaft, die Fachschaftenordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Beitragsordnung und die Wahlordnung zu beschließen;
 - d) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen zur Kenntnis zu nehmen, hierzu kann es sich insbesondere eines Ausschusses bedienen;
 - e) die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin des AStA und ihre Stellvertreterinnen zu wählen und die Benennung oder Entlassung von Referentinnen des AStA gemäß § 20 Abs. 1 lit. d zu bestätigen **sowie über die Entlastung des AStA zu entscheiden**;
 - f) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - g) die Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen Einrichtungen und Organe zu wählen beziehungsweise zu nominieren, wenn diese die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berühren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
 - h) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen.
- (3) Das SP berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung die Beschlüsse anderer Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften.

§ 7 Wahl und Konstituierung des SP

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder dauert jeweils ein Jahr. Sie beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neuen SP. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die konstituierende Sitzung des SP ist spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der SP-Wahlen durch die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) einzuberufen. Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des SP.

- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Das Nähere über die Wahl zum SP regelt die Wahlordnung. Soweit eine Regelung nicht die Wahl zum SP betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.

§ 8 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das SP wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine stellvertretende Präsidentin (Präsidium), die gemeinsam das Präsidium des SP bilden. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zur Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums befugt. Im Zweifel ist die Ansicht der Präsidentin für die Wahrnehmung der Aufgaben maßgeblich.
- (3) Das Präsidium erfüllt, unbeschadet der Aufgaben des SP und des AStA sowie weitergehender Bestimmungen, folgende Aufgaben:
 - a) die Sitzungen des SP nach Maßgabe dieser Satzung und der GO-SP einzuberufen und zu leiten;
 - b) die Erstellung von Protokollen der Sitzungen des SP und der Ausschüsse sicherzustellen und diese zu archivieren;
 - c) das Studierendenparlament nach außen hin zu vertreten;
 - d) die Auslegung dieser Satzung und der GO-SP während der Sitzungen.
- (4) Das Präsidium übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, während der Sitzungen des SP das Hausrecht aus, es ist befugt Störungen zu unterbinden oder Dritte damit zu beauftragen.
- (5) Die stellvertretende Präsidentin unterstützt die Präsidentin in Ausübung ihrer Amtspflichten. Ist die Präsidentin verhindert, so kann sie diese vertreten. Sie ist grundsätzlich für die Protokollierung der Sitzungen des SP zuständig.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums können vom AStA jederzeit Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.

§ 9 Fraktionen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SP organisieren sich grundsätzlich in Fraktionen.
- (2) Mit der Konstituierung des SP entstehen Fraktionen entsprechend der Zugehörigkeit der ordentlichen Mitglieder des SP zu den Wahllisten. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Person mit dem höchsten Stimmerngebnis bei der jeweiligen Wahl zum SP als Fraktionsvorsitzende. Davon abweichend können durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit an Angehörigen der Fraktion an das Präsidium in Schriftform bis zu zwei ordentliche Mitglieder des SP innerhalb der Fraktion als Fraktionsvorsitzende bestimmt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des SP kann durch Mitteilung an das Präsidium in Textform seinen Austritt aus einer Fraktion erklären. Ein Beitritt eines ordentlichen Mitglieds des SP zu einer Fraktion kann durch gemeinsame Mitteilung durch das Mitglied und die Fraktionsvorsitzende in Schriftform oder elektronischer Form an das Präsidium erfolgen.
- (4) Durch übereinstimmende Erklärung an das Präsidium in Textform können drei oder mehr ordentliche Mitglieder des SP eine neue Fraktion gründen.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP. Die GO-SP kann in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 abweichende Formvorschriften festlegen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Sitzung des SP wird unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch die Präsidentin des SP einberufen. Die Einladung ist den ordentlichen Mitgliedern, den Angehörigen des AStA und den Vertreterinnen der beratenden Gremien **zuzusenden** und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) **Das Präsidium** muss eine Sitzung des SP einberufen
 - a) auf Verlangen von zumindest 5 Mitgliedern des SP oder
 - b) auf Verlangen des AStA.
- (3) Eine Sitzung des SP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Die GO-SP trifft Regelungen zur Möglichkeit der Stellvertretung und regelt näheres zur Einberufung und Beschlussfähigkeit.

§ 11 Rederecht; Antragsrecht; Öffentlichkeit;

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Angehörigen des AStA haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des SP. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die jeweiligen Vertreterinnen der beratenden Gremien, insbesondere die Referentinnen der AR, die Mitglieder der Ausschüsse des SP und die Sprecherinnen der FSVK, sowie die studentischen Mitglieder im AKAFÖ-Verwaltungsrat haben Rede- und Antragsrecht, soweit sie in ihrer Funktion handeln. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen, sofern nicht Personalangelegenheiten behandelt werden.
- (3) Rederecht und die Teilnahme an nichtöffentlichen Beratungen kann darüber hinaus auch durch die GO-SP zuerkannt werden.

§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen

- (1) Die Präsidentin und die stellvertretende Präsidentin des SP werden gemäß § 8 Abs. 1 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP nach Maßgabe dieser Satzung sowie der GO-SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim.
- (2) Bei der Wahl der Präsidentin oder der stellvertretenden Präsidentin kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin des AStA und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden gemäß § 20 Abs. 3 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim und ohne Aussprache.
- (4) Bei der Wahl der Vorsitzenden kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl auf die nächste Sitzung des SP zu vertagen. Für die Wahl auf der nächsten Sitzung gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (5) Die Finanzreferentin und die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Vorsitzenden gewählt. Abs. 4 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl für die jeweilige Sitzung zu schließen.

- (6) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf den Monat der konstituierenden Sitzung des SP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das SP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.
- (7) Die Abwahl der Präsidentin des SP, stellvertretenden Präsidentin des SP, der Vorsitzenden des AStA und der Finanzreferentin des AStA ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender des AStA ist möglich, wenn im Falle einer erfolgreichen Abwahl mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende des AStA einschließlich der Finanzreferentin des AStA verbleiben würden. Zur Abwahl sind die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP erforderlich.
- (8) Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Angehörigen des AStA regelt die Wahlordnung. Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums regelt die GO-SP.

§ 13 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des SP bestehen aus jeweils sieben stimmberechtigten Mitgliedern (ordentliche Ausschussmitglieder) und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern in beratender Funktion ohne Stimmrecht (beratende Ausschussmitglieder). Sie sind für die Dauer der Amtszeit des SP gewählt.
- (2) Auf Vorschlag einer Fraktion kann jedes Mitglied der Studierendenschaft als Ausschussmitglied gewählt werden, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen Ausschussmitglieder verteilt sich auf die Fraktionen, welche aus Wahllisten hervorgegangen sind, nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt entsprechend ihres Wahlergebnisses. Das Vorschlagsrecht kann durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit der Angehörigen einer Fraktion an eine andere Fraktion abgetreten werden. Alle Fraktionen, denen kein Vorschlagsrecht für ein ordentliches Ausschussmitglied nach Satz 1 oder 2 zukommt, haben das Recht je ein beratendes Ausschussmitglied vorzuschlagen. Ordentlichen Mitgliedern des SP, welche keiner Fraktion angehören, kommt kein Vorschlagsrecht zu.
- (4) Zusätzlich zu jedem ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglied, kann der Vorschlag einer Fraktion eine Stellvertretung für den jeweiligen Ausschuss umfassen. Diese können in Abwesenheit eines ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglieds dessen Funktion im jeweiligen Ausschuss ausüben.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP.

§ 14 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Nach der erstmaligen Wahl eines Ausschusses in einer Legislaturperiode ist vom Präsidium unverzüglich eine konstituierende Sitzung des Ausschusses einzuberufen, die von der Präsidentin geleitet wird, bis die ordentlichen Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende gewählt haben.
- (2) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses nehmen innerhalb eines Ausschusses die Aufgaben des Präsidiums wahr.
- (3) Jeder Ausschuss hat das Recht die Vorsitzende des AStA oder andere Angehörige des AStA zu einer Sitzung zu laden; sie sind dem Ausschuss auskunftspflichtig. Ausgenommen sind die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e.
- (4) Das Nähere zur Arbeit der Ausschüsse regelt die GO-SP.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Ordentliche Ausschussmitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreterinnen müssen ordentliche Mitglieder des SP sein.
- (2) Der Hauptausschuss ist Einspruchsinstanz betreffend die Auslegung der Satzung oder der GO-SP durch das Präsidium. In den Parlamentsferien vertritt der Hauptausschuss das SP, wenn dringende Angelegenheiten dies erfordern.
- (3) Entscheidungen des Hauptausschusses in Vertretung des SP sind dem SP unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen und bis dahin schwebend wirksam.
- (4) Das SP kann Entscheidungen des Hauptausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Beschlüsse entstanden sind.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem AStA des laufenden oder vorhergehenden Haushaltsjahres angehören oder angehört haben.
- (2) Der Haushaltsausschuss unterstützt das SP bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 lit. e und f. Er nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Kassenprüfer im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften wahr.
- (3) Die Aufgaben des Haushaltsausschusses regeln sich nach §§ 45, 46 dieser Satzung.

§ 17 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss unterstützt das SP bei der Rechtspflege, insbesondere in Bezug auf die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzende und die Finanzreferentin des AStA, sowie die Sprecherinnen der FSVK sind beratende Mitglieder des Rechtsausschusses qua Amt.
- (3) Der Rechtsausschuss prüft die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Bis zum Abschluss einer Prüfung durch den Rechtsausschuss sind die Satzungen oder Geschäftsordnungen schwebend wirksam.
- (4) Stellt der Rechtsausschuss im Rahmen seiner Prüfung Mängel fest, so hat er den FSR der betroffenen Fachschaft und das Präsidium des SP über die festgestellten Mängel in Kenntnis zu setzen und Änderungen zu fordern. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Rechtsausschuss die Angelegenheit dem SP vorzulegen, welches endgültig über die gegenständliche Frage befindet.
- (5) Werden keine Mängel festgestellt, so ist die Satzung oder Geschäftsordnung der Fachschaft dem Präsidium zur Online-Publikation zuzuleiten.
- (6) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch vor dem SP erheben. Im Falle eines Einspruches sind die Beschlüsse des Rechtsausschusses in der gegenständlichen Angelegenheit bis zur abschließenden Entscheidung des SP schwebend unwirksam. Der FSR ist im Rahmen der Mitteilung der Entscheidung durch den Rechtsausschuss auf diese Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

§ 18 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist das Wahlorgan der Studierendenschaft. Seine Vorsitzende ist Wahlleiterin.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 19 Aufgaben

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des SP aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Seine Aufgaben ergeben sich, auf Grundlage seines gesetzlichen Auftrags, aus § 2 dieser Satzung. Sofern in dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung oder einer auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnung weitere Organe und Gremien geschaffen werden, die nicht in § 53 Abs. 5 S. 1 HG erwähnt werden, finden die Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 3 auch auf diese Organe und Gremien Anwendung.

§ 20 Organisation des AStA

- (1) Die Angehörigen des AStA sind
 - a) die Vorsitzende,
 - b) die Finanzreferentin, die zugleich stellvertretende Vorsitzende ist,
 - c) mindestens eine weitere stellvertretende Vorsitzende,
 - d) die Referentinnen und
 - e) die Referentinnen der Autonomen Referate.
- (2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bilden den Vorstand des AStA.
- (3) Die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin des AStA und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden durch das SP nach Maßgabe von § 12 gewählt.
- (4) Die Referentinnen des AStA gemäß Abs. 1 lit. d werden durch die Vorsitzende des AStA benannt und dem SP zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung höchsten einen Monat lang schwebend wirksam. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das SP. Die Wahl der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e erfolgt gemäß § 28 Abs. 3
- (5) Die Amtszeit des AStA endet mit der Amtszeit des SP. Bis zur Wahl eines neuen AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (6) Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d endet mit der Amtszeit der Vorsitzenden. Die Amtszeit der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e bestimmt sich nach der Ordnung des AR und beträgt höchstens ein Jahr.
- (7) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-AStA). Diese ist dem SP zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 21 Arbeit des AStA

- (1) Eine Sitzung des AStA wird durch die Vorsitzende des AStA einberufen. Die Einladung ist den Angehörigen des AStA zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Eine Sitzung des AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen des AStA anwesend sind. Die Vorsitzende des AStA stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des AStA haben alle Angehörigen des AStA. Stimmrecht haben grundsätzlich alle Angehörigen des AStA mit Ausnahme der Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e. Darüber hinaus kann der Vorstand des AStA nach Maßgabe der GO-AStA einzelnen Referentinnen das Stimmrecht entziehen.
- (4) Die GO-AStA regelt das Nähere zur Einberufung, Beschlussfähigkeit und zum Entzug des Stimmrechts. Sie kann weiteren Personen Rede- und Antragsrecht zuerkennen. Sie kann vorsehen,

dass Beschlussrechte an den Vorstand delegiert werden und sie kann eine Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden des AStA gegenüber den Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. d vorsehen.

- (5) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Beschlussfassung und das Stimmrecht der Referentinnen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte des AStA an den Vorstand delegiert werden.
- (6) Die GO-AStA kann eine Richtlinienkompetenz für die Arbeit der Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d vorsehen.
- (7) Die GO-AStA wird dem SP zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 22 Aufgaben der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende des AStA vertritt den AStA nach außen und regelt dessen Geschäfte. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des AStA und des AStA-Vorstandes. Sie hält auf jeder Sitzung des SP einen Tätigkeitsbericht für den AStA; sie ist dem SP gegenüber auskunftspflichtig.
- (2) Die Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des SP und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie das Rektorat zu unterrichten.
- (3) Die Vorsitzende übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, in den Räumlichkeiten des AStA das Hausrecht aus, sie ist insbesondere berechtigt, Störungen an der Nutzung der Räumlichkeiten zu unterbinden oder Dritte hiermit zu beauftragen.

§ 23 Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden des AStA vertreten die Vorsitzende des AStA in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens nach § 4 Abs. 5. Sofern die Vorsitzende nichts anderes bestimmt, richtet sich die Reihenfolge der Stellvertretung nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden können eigene Referate im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft bearbeiten.
- (3) Die Finanzreferentin nimmt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der HWVO NRW, wahr. Ist die Finanzreferentin der Auffassung, dass die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs oder Gremiums der Studierendenschaft den finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen, so kann sie den Beschluss beanstanden und verlangen, dass das Organ oder Gremium, welches den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens der Finanzreferentin nach § 4 Abs. 5 nimmt nach Beauftragung durch die Vorsitzende eine andere stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Finanzreferentin bis zur Wahl einer Nachfolgerin wahr, längstens jedoch für zwei Wochen. Ist infolge eines Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 auch keine weitere stellvertretende Vorsitzende im Amt, nimmt die Vorsitzende nach Maßgabe des Satzes 1 die Aufgaben der Finanzreferentin wahr. Die Vorsitzende hat dem SP binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden der Finanzreferentin eine Nachfolgerin vorzuschlagen.

§ 24 Aufgaben der Referentinnen

Die Referentinnen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 25 Referentinnen der Autonomen Referate

- (1) Die Referentinnen der AR werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen der AR gewählt.
- (2) Die Referentinnen der AR sind von der Bestimmung des § 21 Abs. 3 ausgenommen.
- (3) Die Referentinnen der AR haben kein Stimmrecht auf Sitzungen des AStA. Sie können an den Sitzungen des AStA beratend teilnehmen.

§ 26 Personalangelegenheiten

- (1) Die Vorsitzende des AStA ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft.
- (2) Sie nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem Vorstand und auf Grundlage der Beschlüsse des SP, des AStA und des Vorstandes des AStA wahr.
- (3) Anweisungen bedürfen der Schriftform, soweit dies nicht nach der Art ihres Inhaltes entbehrlich ist.
- (4) Personalangelegenheiten stehen grundsätzlich einer öffentlichen Behandlung entgegen.

Kapitel IV. Die Autonomen Referate (AR)

§ 27 Allgemeines

- (1) Der Studierendenschaft gehören die folgenden Autonomen Referate (AR) an:
 - a) das Autonome AusländerInnenreferat (AR-A);
 - b) das Autonome queer*feministische Referat (AR-QF);
 - c) das Autonome Schwulenreferat (AR-S);
 - d) das Autonome Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen (AR-MBSB).
- (2) Innerhalb der Studierendenschaft und unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft vertritt das AR-A ausländische Studierende; das AR-QF vertritt Frauen und Lesben, sowie inter*-, nicht-binäre*-, trans*- und agender*-Studierende; das AR-S vertritt Studierende, welche einer sexuellen Minderheit angehören, und transidente Studierende; das AR-MBSB vertritt Studierende mit sämtlichen Behinderungen, Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen.
- (3) Die AR nehmen unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 die besonderen Interessen der durch sie vertretenen Gruppen wahr. Die AR beraten das SP und den AStA in Angelegenheiten, welche diese Gruppen betreffen.
- (4) Den AR sind im Haushalt der Studierendenschaft die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben entscheiden die autonomen Referate in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der AStA darf

die Tatigung von Ausgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgrunden verweigern.

- (5) Die AR arbeiten inhaltlich unabhangig und eigenverantwortlich, sie sind in ihrer Arbeit nicht an Weisungen der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft gebunden.
- (6) Jedes AR gibt sich eine eigene Ordnung. Diese Ordnung kann sich in Unterordnungen gliedern. Die Ordnung muss insbesondere die **Geschaftsfuhrung** des AR **und das Nahere zur Wahl der Referentinnen des AR** regeln. Die Ordnung und ihre Unterordnungen sind dem SP zur Kenntnis zu geben.

§ 28 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

- (1) Jedes AR setzt sich aus einer oder mehreren Referentinnen des AR zusammen. Die Referentinnen des AR vertreten das AR und fuhren seine Geschafte. Ihre Amtszeit betragt hochstens ein Jahr.
- (2) Die Referentinnen des AR berufen die Vollversammlung aller Angehorigen der durch sie vertretenen Gruppe (ARVV) ein. Die ARVV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (3) Die ARVV wahlt die Referentinnen des AR und beschliet die Ordnung des AR. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der ARVV haben alle Mitglieder der Studierendenschaft, welche der vertretenen Gruppe angehoren.
- (4) Das Nahere regelt die Ordnung des AR.

Kapitel V. Die Fachschaften

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Magabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften sind Teilkorperschaften der Studierendenschaft. Die bestehenden Fachschaften ergeben sich aus der Fachschaftenordnung.
- (2) Die Zugehorigkeit der Mitglieder der Studierendenschaft zu den Fachschaften richtet sich nach den Fachern, fur die sie eingeschrieben sind. Die Zuordnung der Facher zu den Fachschaften ergibt sich aus der Fachschaftenordnung. Daruber hinaus sind Lehramtsstudierende Mitglieder der Fachschaft Lehramt.
- (3) Die Fachschaften erhalten Zuweisungen als Selbstbewirtschaftungsmittel aus den Mitteln der Studierendenschaft. **Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berucksichtigen.** Sie konnen sich weitere Finanzierungsquellen erschlieen.

§ 30 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaft vertritt unbeschadet der Zustandigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und wirkt an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft gema § 2 dieser Satzung mit.

§ 31 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind

- a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und
 - b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Organe der Fachschaft können Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 32 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Die Beschlüsse der FSVV binden den FSR.
- (2) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der FSVV haben die Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden;
 - b) die Verabschiedung oder Änderung der Fachschaftssatzung;
 - c) den FSR zu wählen und zu entlasten;
 - d) die Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung des FSR zu kontrollieren.
- (4) Eine FSVV ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den FSR einzuberufen. Darüber hinaus ist eine FSVV durch den FSR auf schriftliches Verlangen unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft einzuberufen. Die Einladung hat mit angemessener Frist hochschulöffentlich zu erfolgen. Das Nähere regelt die Fachschaftssatzung.
- (5) Die Einladung und das Sitzungsprotokoll sind dem SP, dem AStA und der FSVK zuzusenden.

§ 33 Fachschaftssatzung

- (1) Die Satzung der Fachschaft (Fachschaftssatzung) wird durch die FSVV beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Die Fachschaftssatzung regelt die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.
- (3) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Finanzreferentin der Fachschaft abweichend von § 35 Abs. 1 durch die FSVV gewählt wird und die Haushaltsplanung abweichend von § 35 Abs. 4 durch die FSVV verabschiedet werden muss.
- (4) Das SP kann eine Fachschaftsrahmenordnung verabschieden, welche Musterbestimmungen zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaften trifft. Die Fachschaftssatzung kann von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, soweit dem nicht Bestimmungen dieser Satzung oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Geschäftsordnungen der Fachschaft können von den Bestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, sofern die Fachschaftsrahmenordnung dies nicht explizit ausschließt. Sollte es keine Fachschaftsrahmenordnung geben, so sind, sofern es keine Fachschaftssatzung gibt oder in Fragen, die in der Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, diese Satzung und die GO-SP entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Fachschaftssatzung, die Geschäftsordnungen der Fachschaft und deren Änderungen sind durch den FSR hochschulöffentlich bekanntzumachen. Sie sind weiterhin der FSVK zur Kenntnis zu geben und dem Rechtsausschuss des SP zur Prüfung vorzulegen.

§ 34 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Der FSR wird von der FSVV aus der Mitte der Fachschaft gewählt. Die Amtszeit des FSR beträgt maximal ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.
- (3) Der FSR bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft und erstellt die Haushaltsplanung. Über die Bewirtschaftung und Haushaltsplanung ist der FSVV Rechenschaft abzulegen.

§ 35 Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung

- (1) Ein Mitglied des FSR bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft (Finanzreferentin der Fachschaft). Die Finanzreferentin wird durch den FSR aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung von § 16 HWVO NRW.
- (3) Hält die Finanzreferentin durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FSVV oder des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Der FSR nimmt eine Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr vor.
- (5) Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

Kapitel VI. Die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK)

§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die FSVK ist ständiges Gremium der Fachschaften der Studierendenschaft. Jeder FSR entsendet eine Vertreterin. Der FSR kann durch Beschluss oder eine Geschäftsordnung eine Weisungsgebundenheit seiner Vertreterin vorsehen.
- (2) Die FSVK hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung des SP, des AStA und der Fachschaftsräte;
 - b) die Koordinierung der Arbeit der Fachschaften;
 - c) in fachschaftsübergreifenden Fragen die Vertretung der Gesamtheit der Fachschaften gegenüber Dritten.
- (3) Die FSVK wählt mindestens zwei Sprecherinnen. Die Sprecherinnen berufen die Sitzungen der FSVK ein, leiten diese und sind für die Erstellung der Sitzungsprotokolle zuständig.

§ 37 Geschäftsordnung der FSVK (GO-FSVK)

- (1) Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung der FSVK regelt insbesondere

- a) die weiteren Aufgaben der Sprecherinnen;
 - b) das Nähere zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen;
 - c) das Rede- und Antragsrecht und die Teilnahme an nichtöffentliche Beratungen;
 - d) das Verfahren zur Entsendung der Vertreterinnen und deren Stellvertretung.
- (3) Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wobei die Mehrheit der von den Fachschaftsräten benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnehmen muss.

Kapitel VII. Rat der studentischen Hilfskräfte

§ 38 Aufgaben

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte obliegt dem Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat).
- (2) Der SHK-Rat entspricht der Stelle nach § 46a Abs. 1 HG. Er überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 39 Wahl und Nachrücken

- (1) Der SHK-Rat wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl handelt es sich um eine Personenwahl. Die Wahl findet regelmäßig zeitgleich mit der Wahl des SP statt.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin aus demselben Wissenschaftsbereich zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat. Ist keine weitere Kandidatin aus dem jeweiligen Wissenschaftsbereich vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Mitglieder des SHK-Rates vermindert sich entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel VIII. Urabstimmungen

§ 40 Zweck

- (1) Die Studierendenschaft hat in Angelegenheiten, die ihre Aufgaben gemäß § 2 betreffen, eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich verlangt haben oder auf Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des SP oder auf Verlangen des AStA.
- (2) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (3) Haben weniger als 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt, aber mehr an der Urabstimmung teilgenommen als an der jeweils vorangegangenen Wahl des SP, kann das SP

einen bei einer Urabstimmung mit Mehrheit gefassten Beschluss innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.

- (4) Eine Änderung oder Aufhebung eines nach Abs. 2 getroffenen, bindenden Beschlusses ist innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur durch eine weitere Urabstimmung möglich.

§ 41 Durchführung

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Urabstimmung beginnt innerhalb von sechs Wochen der Vorlesungszeit nach Abgabe der Unterschriften oder des Beschlusses des SP oder des AStA und ist an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen.
- (3) Das SP bestimmt den Termin für den ersten Urabstimmungstag.
- (4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Das SP hat entsprechend dem Antrag gemäß § 40 Abs. 1 die für die Urabstimmung zu stellende Frage zu beschließen. Diese ist so zu stellen, dass nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 42 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (2) Die Finanzreferentin des AStA bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Der AStA beauftragt, sofern die Finanzreferentin die Anforderungen nicht in eigener Person erfüllt, eine geeignete Person, die die Finanzreferentin bei ihren oder seinen Aufgaben unterstützt.
- (4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW (HWVO NRW).
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt. Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 43 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 44 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet bzw. erlassen werden.
- (3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 45 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom SP festgestellt.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen auf mindestens zwei Sitzungen des SP behandelt werden.
- (4) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen. Für die Stellungnahme soll grundsätzlich eine Frist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zulässig und dem Mehrheitsvotum beizufügen.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaiger Nachträge sind vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichmaßen ist der festgestellte Haushaltsplan und etwaige Nachträge unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 46 Haushaltsprüfung

- (1) Das SP kontrolliert laufend die Ausführung des Haushaltsplanes und entscheidet über die Entlastung der Angehörigen des AStA mit Ausnahme der Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. e. Es wird in diesen Aufgaben durch den Haushaltsausschuss unterstützt.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist ihnen jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss jederzeit unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.
- (3) Die Kassenprüfung ist nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 HWVO mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Haushaltsausschuss durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (4) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag. Das Rechnungsergebnis ist

mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben.

- (5) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses nach Abs. 4 ist eine weitere Kassenprüfung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 HWVO als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von diesem abzugebende Stellungnahme vorzulegen.
- (6) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach Abs. 5 sind dem Rektorat je eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift und des Rechnungsergebnisses zusammen mit einem Nachweis über den Stand des Vermögens der Studierendenschaft vorzulegen.
- (7) Für die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres kann das SP zusätzlich Kassenprüferinnen hinzuziehen. Hierzu benennt das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder Kassenprüferinnen, die nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen. Die Kassenprüferinnen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner eigenen Überprüfung und Stellungnahme zum Rechnungsergebnis, sowie zur Ausführung des Haushaltsplans macht. Im Übrigen gelten die Bestimmung des § 23 der HWVO.

Kapitel X. Schlussbestimmungen

§ 47 Satzungsänderungen

Die Satzung der Studierendenschaft wird durch das SP mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder beschlossen oder geändert und bedarf der Genehmigung des Rektorats. Für die Bekanntgabe der Satzung gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung dieser Satzung muss auf mindestens zwei Sitzungen des SP behandelt werden.

§ 48 Ordnungen

- (1) Das SP beschließt mit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder
 - a) die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-SP);
 - b) die Wahlordnung für die Studierendenschaft (Wahlordnung);
 - c) die Beitragsordnung der Studierendenschaft (Beitragsordnung).
- (2) Das SP beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder die Fachschaftenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftenordnung); das SP kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder eine Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftsrahmenordnung) beschließen.
- (3) Für die Bekanntmachung der Ordnungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 49 Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation; Umlaufbeschlüsse;

- (1) Organe und Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft können in elektronischer Kommunikation tagen; sie können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen hiervon ist das SP.

- (2) Die Vorsitzende des Organs oder Gremiums entscheidet hinsichtlich der Tagung oder Beschlussfassung des jeweiligen Organs oder Gremiums über die Nutzung der in Abs. 1 genannten Möglichkeiten.
- (3) Im Falle einer FSVV entscheidet abweichend von Abs. 2 anstelle einer Vorsitzenden der FSR, mit der Mehrheit seiner Mitglieder; im Falle einer ARVV die Referentinnen des AR, mit der Mehrheit der Referentinnen des AR. Sollte ein sonstiges Organ oder Gremium der Fachschaften oder der Studierendenschaft über keinen Vorsitz verfügen, so tritt an die Stelle der Vorsitzenden gemäß Abs. 2 eine vom Organ oder Gremium benannte Person.
- (4) Gegen eine Entscheidung nach Abs. 2 können Angehörige des Organs oder Gremiums binnen sieben Tagen begründeten Widerspruch vor dem SP erheben. Das Präsidium hat über diesen Widerspruch binnen 72 Stunden zu befinden. Sein Beschluss ist schwebend wirksam und muss vom Präsidium unverzüglich dem SP mitgeteilt und auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- (5) Abweichend von Abs. 2 und 3 können Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften durch Geschäftsordnung oder Satzung einschränkende Regelungen vornehmen oder Verantwortliche benennen, die anstelle der Vorsitzenden entsprechend Abs. 2 entscheiden.
- (6) Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, sichert das Organ oder Gremium durch geeignete Maßnahmen eine angemessene Bekanntmachung.

§ 50 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung oder einer aus ihr resultierende Teilsatzung oder Ordnung ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in der männlichen Form führen.

§ 51 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123) (alte Satzung) außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit gemäß der alten Satzung im Amt. Das Amt der SP-Sprecherin bzw. der stellvertretenden SP-Sprecherin geht in das Amt der Präsidentin bzw. stellvertretenden Präsidentin über. Das Autonome Frauen-/Lesbenreferat geht in das Autonome queer*feministische Referat über.
- (3) Die bestehenden Teilsatzungen und Ordnungen, welche aus der alten Satzung hervorgegangen sind, bleiben nach den Maßgaben dieser Satzung in Kraft.
- (4) Das Haushaltsjahr 2022/23 endet abweichend von §43 am 28. Februar 2023; das Haushaltsjahr 2023/24 beginnt abweichend von § 43 am 01. März 2023 und endet am 31. März 2024.
- (5) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen Fraktionen gemäß § 9 analog zur Fraktionsbildung durch Konstituierung des SP nach § 9 Abs. 2.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ENTWURF

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Studierendenparlaments**
Gebäude SH 0/17
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
Telefon +49 152 22593996
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

14. Februar 2023

Neufassung der Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit beantrage ich, das Studierendenparlament möge auf seiner kommenden Sitzung am 23. Februar 2023 den folgenden Beschluss fassen:

Die Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft wird gemäß dem Entwurf neu gefasst.

Begründung:

Die Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft vom 29. Juni 2011 (AB 911) wurde zuletzt wirksam geändert mit der Satzung zur Änderung der Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 17. August 2017 (AB 1234, Erste Änderung), siehe Anhang.

Das Studierendenparlament hat am 29. November 2022 eine Neufassung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen, deren Genehmigung aktuell durch das Justizariat geprüft wird. Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Neufassung der Satzung soll gelten:

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften sind Teilkörperschaften der Studierendenschaft. Die bestehenden Fachschaften ergeben sich aus der Fachschaftenordnung.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Studierendenschaft zu den Fachschaften richtet sich nach den Fächern, für die sie eingeschrieben sind. Die Zuordnung der Fächer zu den Fachschaften ergibt sich aus der Fachschaftenordnung. Darüber hinaus sind Lehramtsstudierende Mitglieder der Fachschaft Lehramt.

Die aktuell gültige Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft vom 17. August 2017 beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Liste von Bezeichnungen von Fachschaften. Soweit es nicht bereits nach der aktuellen Satzung erforderlich war, so wird eine Anpassung der Fachschaftenordnung, darunter die klare Benennung der Zuordnung der Fächer zu den Fachschaften nun erforderlich.

Im Prozess der Verfassung sind folgende Erwägungen eingeflossen:

Zu § 1 Geltungsbereich:

Die Formulierung wurde an die Regelungen der beschlossenen Neufassung angepasst.

Zu § 2 Fachschaften:

Die Liste der Fachschaften aus der Ersten Änderung wurde inhaltlich übernommen und um die Fachschaften Kunstgeschichte, Laser and Photonics und Informatik erweitert.

Das Studierendenparlament hat am 11. Januar 2018 bzw. am 24. Februar 2022 die Aufnahme der Fachschaften Laser and Photonics bzw. Informatik in die Fachschaftenordnung beschlossen, dieser Beschluss wurde jedoch in Ermangelung der erforderlichen Amtlichen Bekanntmachung offensichtlich nicht Folge geleistet. Weiterhin wird die Fachschaft Kunstgeschichte in der Liste der Fachschaften der Ersten Änderung nicht genannt, sodass der Status der Fachschaft ungeklärt ist.

Mit dieser Neufassung der Fachschaftenordnung sollen durch Aufnahme der Fachschaften Kunstgeschichte, Laser and Photonics, sowie Informatik die Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 11. Januar 2018 und vom 24. Februar 2022 umgesetzt werden und die Fachschaft Kunstgeschichte soll wieder aufgenommen werden.

Im Übrigen wird die Benennung der jeweiligen Fachschaften an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und vereinheitlicht, d.h. unnötige Abkürzungen wurden gestrichen und Eigennamen wurden übernommen. Die Fachschaften wurden zur Rückmeldung bis Ende der Woche vom 13. Februar 2023 aufgefordert.

Zu § 3 Zuordnung der Fächer:

Es wurde klargestellt, dass jedes Fach höchstens einer Fachschaft zugeordnet werden kann. Im Folgenden wurde die gegenwärtige Zuordnung der Fächer auf die Fachschaften - soweit bekannt oder vermutet - übernommen. Die an der Ruhr-Universität Bochum bestehenden Fächer und ihre Zuordnung zu den Fakultäten wurden dabei den aktuellen Studierendenzahlen entnommen.

Damit die Anpassung der Fachschaftenordnung seltener erforderlich wird, wurde festgelegt:

1. Die Zuordnung eines Fach erstreckt sich auch auf dasselbe Fach benannt in anderer Sprache (bspw. Physics statt Physik oder Mechanical Engineering statt Maschinenbau) und schließt alle Ausrichtungen, Fachrichtungen, Spezialisierungen etc. ein.
2. Sofern an einer Fakultät nur eine einzelne Fachschaft besteht, wurde festgelegt, dass alle Fächer der Fakultät - einschl. zukünftig hinzukommender - dieser Fachschaft zuzuordnen sind. Diese Zuordnung geschieht selbstverständlich vorbehaltlich einer Anpassung der Fachschaftenordnung durch das Studierendenparlament.

Zu § 4 Vorläufige Zuordnung:

Um eine schnelle und flexible Anpassung der Ordnung zu ermöglichen, wird das Studierendenparlament ermächtigt nicht zugeordnete Fächer einer Fachschaft vorläufig zuzuordnen. Binnen eines Jahres ist die Zuordnung jedoch durch Änderung der Fachschaftenordnung abschließend zu regeln

Zu § 5 Übergangsbestimmungen:

Im Falle der Umbenennung in § 2 wurde klargestellt, dass die Namensänderung keine weiteren Folgen für die Fachschaft hat.

Zu § 6:

Die Formulierung wurde an die beschlossene Neufassung angepasst.

Die geplante Änderung wurde den Fachschaften durch Benachrichtigung per Mail und eine Diskussion auf der Fachschaftsvertreter:innenkonferenz zur Kenntnis gebracht und ein Entwurf zur Verfügung gestellt.

Ich hoffe sehr, dass der Entwurf allgemeine Zustimmung findet und freue mich über Eingebungen!

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

NR. 1234 | 23.10.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der
Fachschaftenordnung
für die Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum

vom 17.08.2017

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1234

Satzung
zur Änderung der Fachschaftenordnung
für die Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 17. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 53 Abs. 4, § 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand
- § 2 Liste der Fachschaften
- § 3 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Ordnung bestimmt die an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) bestehenden Fachschaften für die §§ 29-33 der Satzung der Studierendenschaft gelten.

§ 2 Liste der Fachschaften

Angewandte Informatik
Anglistik/Amerikanistik
Arbeitswissenschaft
Archäologische Wissenschaften
Bauingenieurwesen
Biologie/Biotechnologie
Chemie/Biochemie
Computational Engineering
Development Management (MA-DM)
Elektrotechnik
Erziehungswissenschaften
Ethics-Economics, Law and Politics (EELP)
European Culture and Economics
Evangelische Theologie
Gender Studies
Geographie

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1234

Geowissenschaften
Germanistik
Geschichte
IT-Sicherheit
Jura/Rechtswissenschaft
Katholische Theologie
Klassische Philologie
Komparatistik/Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft Kunstgeschichte
Linguistik/Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft
Lehramt
Maschinenbau
Mathematik
Medienwissenschaft
Medizin
Medieval and Renaissance Studies (MARS)
Orientalistik und Islamwissenschaft
Ostasienwissenschaft
Philosophie
Physik und Astronomie
Psychologie
Religionswissenschaft
Romanistik
Sales Engineering and Product Management (SEPM)
Slavistik
Sozialwissenschaft
Sportwissenschaft
Theaterwissenschaft
Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (UTRM)
Wirtschaftswissenschaft

§ Schlussbestimmungen

Diese Ordnung kann von der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments der RUB geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 06. Dezember 2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 14.03.2017.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1234

Bochum, den 17. August 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Fachschaftenordnung der Studierendenschaft vom XX. XXXX XXXX

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 53 Abs. 4, § 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV.NRW. S. 1210a) in Verbindung mit § 48 Abs. 2 HS. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Satzung) vom XX.XX.XXXX (AB Nr. XXXX) hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 22. März 2012 (AB Nr. 911), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 17. August 2017 (AB Nr. 1234), in Form der Fachschaftenordnung der Studierendenschaft wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung bestimmt die bestehenden Fachschaften, in die sich die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft) gliedert, und regelt die Zugehörigkeit der Mitglieder der Studierendenschaft zu den Fachschaften gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Satzung der Studierendenschaft (Satzung).

§ 2 Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in die folgenden Fachschaften:

1. die Fachschaft Angewandte Informatik,
2. die Fachschaft Anglistik und Amerikanistik,
3. die Fachschaft Arbeitswissenschaft,
4. die Fachschaft Archäologische Wissenschaften,
5. die Fachschaft Bauingenieurwesen,
6. die Fachschaft Biologie und Biotechnologie,
7. die Fachschaft Chemie und Biochemie,
8. die Fachschaft Computational Engineering,
9. die Fachschaft Development Management,
10. die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik,
11. die Fachschaft Erziehungswissenschaften und Pädagogik,
12. die Fachschaft Ethics – Economics, Law and Politics,
13. die Fachschaft European Culture and Economy,
14. die Fachschaft Evangelische Theologie,
15. die Fachschaft Gender Studies,
16. die Fachschaft Geographie,
17. die Fachschaft Geowissenschaften,
18. die Fachschaft Germanistik,
19. die Fachschaft Geschichte,

20. die Fachschaft Informatik,
21. die Fachschaft IT-Sicherheit,
22. die Fachschaft Jura,
23. die Fachschaft Katholische Theologie,
24. die Fachschaft Klassische Philologie,
25. die Fachschaft Komparatistik,
26. die Fachschaft Kunstgeschichte,
27. die Fachschaft Lasers and Photonics,
28. die Fachschaft Linguistik,
29. die Fachschaft Maschinenbau,
30. die Fachschaft Mathematik,
31. die Fachschaft Medienwissenschaft,
32. die Fachschaft Medieval and Renaissance Studies,
33. die Fachschaft Medizin,
34. die Fachschaft Orientalistik und Islamwissenschaften,
35. die Fachschaft Ostasienwissenschaften,
36. die Fachschaft Philosophie,
37. die Fachschaft Physik und Astronomie,
38. die Fachschaft Psychologie,
39. die Fachschaft Religionswissenschaft,
40. die Fachschaft Romanistik
41. die Fachschaft Sales Engineering and Product Management,
42. die Fachschaft Slavistik und Russische Kultur,
43. die Fachschaft Sozialwissenschaft,
44. die Fachschaft Sportwissenschaft,
45. die Fachschaft Theaterwissenschaft,
46. die Fachschaft Umweltingenieurwesen,
47. die Fachschaft Wirtschaftswissenschaft und
48. die Fachschaft Lehramt.

§ 3 Zuordnung der Fächer

- (1) Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Studierendenschaft, einschließlich der Promotionsstudierenden, zu den Fachschaften richtet sich gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung nach den Fächern, für die sie eingeschrieben sind.
- (2) Jedes Fach kann höchstens einer Fachschaft zugeordnet werden.
- (3) Den jeweiligen Fachschaften sind die folgenden Fächer zugeordnet:
 1. der Fachschaft Angewandte Informatik das Fach Angewandte Informatik,
 2. der Fachschaft Anglistik und Amerikanistik die Fächer Anglistik / Amerikanistik, sowie Englisch,
 3. der Fachschaft Arbeitswissenschaft das Fach Arbeitswissenschaft,

4. der Fachschaft Archäologische Wissenschaften die Fächer Archäologische Wissenschaften, Klassische Archäologie, Ur- und Frühgeschichte, sowie Wirtschafts- und Rohstoff-Archäologie,
5. der Fachschaft Bauingenieurwesen das Fach Bauingenieurwesen,
6. der Fachschaft Biologie und Biotechnologie die Fächer Biologie, Biodiversität, sowie alle weiteren Studienfächer der Fakultät für Biologie und Biotechnologie,
7. der Fachschaft Chemie und Biochemie die Fächer Chemie, Biochemie, Molecular Science – Spectroscopy and Simulation, sowie alle weiteren Studienfächer der Fakultät für Chemie und Biochemie,
8. der Fachschaft Computational Engineering das Fach Computational Engineering,
9. der Fachschaft Development Management die Fächer Development Management und International Development Studies,
10. der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik,
11. der Fachschaft Erziehungswissenschaften und Pädagogik die Fächer Erziehungswissenschaften und Pädagogik,
12. der Fachschaft Ethics – Economics, Law and Politics das Fach Ethics – Economics, Law and Politics,
13. der Fachschaft European Culture and Economy das Fach European Culture and Economy,
14. der Fachschaft Evangelische Theologie das Fach Evangelische Theologie, sowie alle weiteren Studienfächer der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
15. der Fachschaft Gender Studies das Fach Gender Studies – Kultur, Kommunikation, Gesellschaft, sowie das Fach International Gender Studies,
16. der Fachschaft Geographie die Fächer Geographie, Transformation of Urban Landscapes, sowie Re-designing the Post-Industrial City,
17. der Fachschaft Geowissenschaften die Fächer Geowissenschaften, Geologie und Geophysik,
18. der Fachschaft Germanistik die Fächer Germanistik und Deutsch,
19. der Fachschaft Geschichte die Fächer Geschichte und Public History,
20. der Fachschaft Informatik, das Fach Informatik, sowie alle Studienfächer der Fakultät für Informatik, welche nicht anderen Fachschaften zugeordnet sind,
21. der Fachschaft IT-Sicherheit die Fächer IT-Sicherheit / Informationstechnik, IT-Sicherheit / Netze und Systeme, sowie Applied IT Security,
22. der Fachschaft Jura die Fächer Rechtswissenschaft, Nationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, sowie alle weiteren Studienfächer der Juristischen Fakultät,
23. der Fachschaft Katholische Theologie das Fach Katholische Theologie, sowie alle weiteren Studienfächer der Katholisch-Theologischen Fakultät,
24. der Fachschaft Klassische Philologie die Fächer Klassische Philologie, Latein, sowie Griechisch,
25. der Fachschaft Komparatistik das Fach Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft,

26. der Fachschaft Kunstgeschichte die Fächer Kunstgeschichte, sowie Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart,
27. der Fachschaft Lasers and Photonics das Fach Laser and Photonics,
28. der Fachschaft Linguistik das Fach Linguistik, das Fach VAMoS: Computer-, Psycho- und Theoretische Linguistik, sowie das Fach Linguistic Data Science,
29. der Fachschaft Maschinenbau die Fächer Maschinenbau,
30. der Fachschaft Mathematik das Fach Mathematik, sowie alle weiteren Studienfächer der Fakultät für Mathematik,
31. der Fachschaft Medienwissenschaft die Fächer Medienwissenschaft, sowie Film und audiovisuelle Medien,
32. der Fachschaft Medieval and Renaissance Studies das Fach Medieval and Renaissance Studies,
33. der Fachschaft Medizin die Fächer Vorklinische Medizin, Klinische Medizin, Theoretische Medizin, Molecular and Development Stem Cell Biology, sowie alle weitere Studienfächer der Medizinischen Fakultät,
34. der Fachschaft Orientalistik und Islamwissenschaften das Fach Orientalistik - Islamwissenschaft,
35. der Fachschaft Ostasienwissenschaften die Fächer Sinologie, Chinesisch, Japanologie, Japanisch, Koreanistik, Ostasienwissenschaften, Sprachen und Kulturen Ostasiens, Wirtschaft und Politik Ostasiens, International Political Economy of East Asia, Politik Ostasiens, sowie alle weiteren Studienfächer der Fakultät für Ostasienwissenschaften,
36. der Fachschaft Philosophie die Fächer Philosophie, Philosophie / Praktische Philosophie, sowie das Fach History, Philosophy and Culture of Science,
37. der Fachschaft Physik und Astronomie die Fächer Physik, Medizinphysik sowie alle weiteren Studienfächer der Fakultät für Physik und Astronomie,
38. der Fachschaft Psychologie die Fächer Psychologie, Wirtschaftspsychologie, Cognitive Science, sowie alle weiteren Studienfächer der Fakultät für Psychologie,
39. der Fachschaft Religionswissenschaft das Fach Religionswissenschaft,
40. der Fachschaft Romanistik die Fächer Romanische Philologie einschließlich aller Fachrichtungen, sowie Französisch, Italienisch und Spanisch,
41. der Fachschaft Sales Engineering and Product Management das Fach Sales Engineering and Product Management,
42. der Fachschaft Slavistik und Russische Kultur die Fächer Slavische Philologie, Russische Kultur und Russisch,
43. der Fachschaft Sozialwissenschaft die Fächer Sozialwissenschaft, Sozialpsychologie und -anthropologie, Soziologie, das Fach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, sowie das Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft,
44. der Fachschaft Sportwissenschaft die Fächer Sportwissenschaft, Sport & Exercise Sciences for Health and Performance, Management & Consulting im Sport, sowie alle weiteren Studienfächer der Fakultät für Sportwissenschaft,
45. der Fachschaft Theaterwissenschaft die Fächer Theaterwissenschaft, sowie Szenische Forschung,

46. der Fachschaft Umweltingenieurwesen die Fächer Umweltingenieurwesen, sowie Umwelttechnik und Ressourcenmanagement, und
47. der Fachschaft Wirtschaftswissenschaft die Fächer Wirtschaftswissenschaft, Management and Economics, Economics, Management, Sales Management, Economic Policy Consulting, das Fach Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation, sowie alle weiteren Fächer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (4) Darüber hinaus sind Lehramtsstudierende Mitglied der Fachschaft Lehramt.
- (5) Die Zuordnung eines Fachs zu einer Fachschaft erstreckt sich auch auf entsprechende in anderer Sprache benannte Fächer, sowie Ausrichtungen, Fachrichtungen, Schwerpunkte, Vertiefungen und Spezialisierungen desselben Fachs, sofern die Zuordnung nicht explizit anders geregelt ist.
- (6) Sofern einer Fachschaft nach Abs. 3 alle weiteren Studienfächer einer Fakultät zugeordnet sind, so erstreckt sich diese Zuordnung auch auf neu hinzukommende Studienfächer an der jeweiligen Fakultät.

§ 4 Vorläufige Zuordnung

- (1) Sofern an der Ruhr-Universität Bochum ein Fach besteht, welches nicht entsprechend § 3 dieser Ordnung einer Fachschaft zugeordnet werden kann, kann das SP durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine vorläufige Zuordnung des Fachs zu einer bestehenden Fachschaft vornehmen.
- (2) Eine vorläufige Zuordnung ist höchstens ein Jahr lang nach Beschlussfassung durch das SP wirksam. Innerhalb dieser Frist ist eine Zuordnung durch Änderung der Fachschaftenordnung vorzunehmen.

§ 5 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 22. März 2012 (AB Nr. 911), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 17. August 2017 (AB Nr. 1234), außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Dabei gehen die folgenden Fachschaften ineinander über:
- a) die Fachschaft Anglistik / Amerikanistik in die Fachschaft Anglistik und Amerikanistik,
 - b) die Fachschaft Biologie / Biotechnologie in die Fachschaft Biologie und Biotechnologie,
 - c) die Fachschaft Chemie / Biochemie in die Fachschaft Chemie und Biochemie,
 - d) die Fachschaft Elektrotechnik in die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - e) die Fachschaft Erziehungswissenschaften in die Fachschaft Erziehungswissenschaften und Pädagogik,

- f) die Fachschaft European Culture and Economics in die Fachschaft European Culture and Economy,
- g) die Fachschaft Jura / Rechtswissenschaft in die Fachschaft Jura,
- h) die Fachschaft Komparatistik / Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft in die Fachschaft Komparatistik,
- i) die Fachschaft Linguistik / Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft in die Fachschaft Linguistik,
- j) die Fachschaft Orientalistik und Islamwissenschaft in die Fachschaft Orientalistik und Islamwissenschaften,
- k) die Fachschaft Ostasienwissenschaft in die Fachschaft Ostasienwissenschaften,
- l) die Fachschaft Slavistik in die Fachschaft Slavistik und Russische Kultur, und
- m) die Fachschaft Umweltechnik und Ressourcenmanagement (UTRM) in die Fachschaft Umweltingenieurwesen.

§ 6 Änderung der Fachschaftenordnung

Diese Ordnung kann gemäß § 48 Abs. 2 der Satzung durch das SP mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder geändert werden.

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An den Sprecher
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Vorsitzender des Satzungsausschusses**
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Felix Ledneczky
satzungsausschuss@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

22. Februar 2023

Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung der Fachschaftenordnung

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit teile ich dem Studierendenparlament die Stellungnahme des Satzungsausschusses des 55. Studierendenparlaments zum Antrag auf Neufassung der Fachschaftenordnung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum von Patrick Walkowiak (NAWI) mit.

Der Satzungsausschuss empfiehlt dem Studierendenparlament die Vorlage zur Beschlussfassung unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

1. Ersetze in § 2 Nr. 2 die Worte „Anglistik und Amerikanistik“ durch „Anglistik / Amerikanistik“.
Ersetze in § 3 Abs. 3 Nr. 2 die Worte „Anglistik und Amerikanistik“ durch „Anglistik / Amerikanistik“.
Streiche § 5 Abs. 2 lit. a und verschiebe die nachfolgenden Buchstaben entsprechend.
2. Ersetze § 3 Abs. 3 Nr. 20 durch „der Fachschaft Informatik das Fach Informatik,“.
3. Ersetze § 3 Abs. 3 Nr. 21 durch „der Fachschaft das Fach IT-Sicherheit einschließlich der Spezialisierungen IT-Sicherheit / Informationstechnik und IT-Sicherheit / Netze und Systeme, sowie das Fach Applied IT Security,“.
4. Ergänze in § 3 Abs. 3 Nr. 29 nach den Worten „die Fächer Maschinenbau,“ folgendes „Materialwissenschaft, sowie Materials Science and Simulation,“.
5. Ergänze in § 3 Abs. 3 Nr. 43 zwischen „Soziologie,“ und „das Fach Politik“ das Wort „Politikwissenschaft“.
6. Ergänze in § 3 Abs. 3 Nr. 27 zwischen „Theoretische Linguistik,“ und „sowie das Fach“ die Worte „das Fach in Empirische Mehrsprachigkeitsforschung“.

Der Satzungsausschuss weist darauf hin, dass das Studienfach International Humanitarian Action keiner Fachschaft zugeordnet wurde bzw. zugeordnet werden konnte. Diese Situation bildet auch den gegenwärtigen Zustand ab. Der Ausschuss sieht sich nicht in der Lage eine Zuordnung vorzunehmen.

Diese Stellungnahme des Satzungsausschusses wurde bei folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

6 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Herzliche Grüße,

Felix Ledneczky



Antrag

zur Beschlussfassung an das 55. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum als Dringlichkeitsantrag gemäß § 10 Abs. 1 GO-SP

Antragsteller: Tim Cremer

Liste: NAWI

Antragsdatum: 22. März 2023

Eingangsdatum: 22. März 2023

Laufende Nr.: SP55-1

Antragstitel:

Plakatieren Regulieren.

Hiermit beantrage ich, Tim Cremer, das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum möge in seiner

nächsten Sitzung am 29.03.2023

folgenden Beschluss fassen:

Das StuPa beauftragt den AStA, mit der Universitätsverwaltung in Verhandlungen zu einer gemeinsamen Bewerbungsstrategie, die auch eine Plakatierrichtlinie enthält, zu treten.

Hierbei sollen sowohl die Möglichkeiten eines Anreizsystems (zum Beispiel Bewerbung der Veranstaltung in der Campus-App) als auch von Sanktionsmaßnahmen oder einer Kombination aus beiden geprüft werden und die Möglichkeiten seitens der UV ausgelotet werden.

Auch die Möglichkeit des Aufbaus von Stellwänden soll geprüft werden, um für Studierende relevante akademische Veranstaltungen wie den StuPa-Wahlkampf weiterhin effektiv bewerben zu können.

Das Aufstellen von Plakatwänden soll in ausreichender Anzahl erfolgen, um genügend Ausweichfläche zum Wildplakatieren zu schaffen. Dies soll insbesondere auf dem Nordforum geschehen.

Des Weiteren soll auch die Möglichkeit neuer AStA-Säulen, mit Hinsicht auf eine ausgewogene räumliche Verteilung, evaluiert werden.

Tim Cremer (Vorsitzender des Ökologieausschuss) und Robin Wegener (GRAS)

i.A. des Ökologieausschusses der RUB

Begründung:

Dies dient dem Zurückdrängen des kommerziellen Plakatierens.

Auch geht es darum, die mangelnde Sichtbarkeit von Veranstaltungen auf dem Campus und die Benachteiligung von kleinen studentischen Initiativen zu beheben und auch dem allgemeineren Konkurrenzgedanken (z.B. Überplakatieren) entgegenzuwirken, sowie Synergieeffekte zu fördern. Dies wird auch zu einer Einsparung von personellen und materiellen Ressourcen führen.

Begründung der Dringlichkeit:



Der Ökologieausschuss hat erst am 22.03.2023 getagt, nachdem die Einladung zur Sitzung bereits versendet war.

Der Antrag enthält folgende Anlagen:

Dem Antrag wurden keine Anlagen begefügt.